



Der Stellvertretende Generalsekretär

D 303718 06.03.2018

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 5. bis 8. Februar 2018 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 5. bis 8. Februar 2018 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigelegten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien,
- Beschluss über die Überarbeitung der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission,
- Entschließung zum Schutz und zur Nichtdiskriminierung von Minderheiten in den Mitgliedstaaten der EU,
- Entschließung zu Russland, dem Fall von Ojub Titijew und dem Menschenrechtszentrum Memorial,
- Entschließung zu den Hinrichtungen in Ägypten,
- Entschließung zu dem Jahresbericht über die Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank,
- Entschließung zur Situation des UNRWA,
- Entschließung zur Regelung über die Zeitumstellung.

Das Europäische Parlament hat ferner auf derselben Tagung eine Entschließung zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments angenommen und beschlossen, sie zusammen mit dem in der Anlage beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Rates und mit dem Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

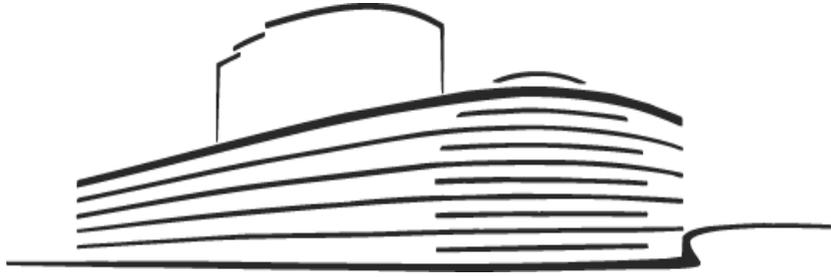
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

05. – 08. Februar 2018

(Teil I)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2018)0023	5
GEOBLOCKING UND ANDERE FORMEN DER DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER STAATSANGEHÖRIGKEIT, DES WOHNSITZES ODER DES ORTES DER NIEDERLASSUNG DES KUNDEN ***I	
P8_TA-PROV(2018)0024	57
KOSTENEFFIZIENZ VON EMISSIONSMINDERUNGSMABNAHMEN UND INVESTITIONEN IN CO2- EFFIZIENTE TECHNOLOGIEN ***I	
P8_TA-PROV(2018)0037	129
GARANTIEFONDS FÜR MABNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AUßENBEZIEHUNGEN ***I	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0023

Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (COM(2016)0289 – C8-0192/2016 – 2016/0152(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (CM(2016)0289),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0192/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom österreichischen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2016¹,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 29. November 2017 gemachte Zusage, den

¹ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 93.

Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie die Stellungnahmen des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0172/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission, die zusammen mit dem endgültigen Rechtsakt in der Reihe L des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Februar 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen *ungerechtfertigtes* Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

² ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 93.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit das **Potenzial des** Binnenmarktes als **Raum** ohne Binnengrenzen, in dem der freie **Verkehr** u. a. von Waren und Dienstleistungen gewährleistet ist, **voll ausgeschöpft** werden kann, genügt es nicht, nur staatliche Schranken zwischen den Mitgliedstaaten abzuschaffen. Die Abschaffung dieser Schranken kann zunichte gemacht werden, wenn private Parteien Hindernisse errichten, die mit den Freiheiten des Binnenmarkts unvereinbar sind. Das ist der Fall, wenn in einem Mitgliedstaat tätige Anbieter für Kunden aus anderen Mitgliedstaaten, die grenzüberschreitende Geschäfte tätigen wollen, den Zugang zu ihren Online- -Benutzeroberflächen, wie zum Beispiel Internetseiten und Anwendungen, sperren oder beschränken (als „Geoblocking“ bekannte Praxis). Dasselbe gilt, wenn Anbieter sowohl online als auch offline für Kunden aus anderen Mitgliedstaaten unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang zu ihren Waren und Dienstleistungen anwenden. **Auch wenn es** in manchen Fällen **objektive Gründe** für eine solche unterschiedliche Behandlung geben **mag, so wird doch in anderen Fällen durch die Praktiken einiger Anbieter für** Kunden, die grenzüberschreitende Geschäfte tätigen wollen, **der** Zugang zu Waren und Dienstleistungen **verweigert** oder **beschränkt**, oder **einige Anbieter wenden** in diesem Zusammenhang unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang an, **die nicht objektiv begründet sind**.

(2) ***Es gibt unterschiedliche Gründe, weshalb Unternehmen, insbesondere Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: KMU), unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang anwenden. So tragen in vielen Fällen unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen, die damit verbundene Rechtsunsicherheit, die mit dem anwendbaren Verbraucherschutzrecht verbundenen Risiken, Umwelt- und Kennzeichnungsvorschriften sowie Fragen der Besteuerung, Lieferkosten und sprachliche Anforderungen zur mangelnden Bereitschaft der Anbieter bei, mit Kunden aus anderen Mitgliedstaaten in geschäftliche Beziehungen zu treten. In anderen Fällen*** segmentieren bestimmte Anbieter den Binnenmarkt künstlich entlang der Binnengrenzen und behindern den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen, wodurch sie die Rechte der Kunden beeinträchtigen und diese daran hindern, in den Genuss einer größeren Auswahl und optimaler Bedingungen zu gelangen. Diese diskriminierenden Praktiken sind ein wichtiger Faktor, der zum relativ geringen Umfang der grenzüberschreitenden Geschäfte in der Union, einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs, beiträgt, so dass das Wachstumspotenzial des Binnenmarkts nicht voll ausgeschöpft wird. Daher sollte die vorliegende Verordnung die Fälle präzisieren, in welchen eine unterschiedliche Behandlung dieser Art nicht gerechtfertigt ist, und dadurch Klarheit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr schaffen und sicherstellen, dass die Nichtdiskriminierungsvorschriften im gesamten Binnenmarkt wirksam angewendet und durchgesetzt werden können. ***Durch die Abschaffung des ungerechtfertigten Geoblockings und anderer Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung der Kunden könnten das Wachstum angekurbelt und die Wahlmöglichkeiten der Kunden im gesamten Binnenmarkt erweitert werden.***

(3) Mit dieser Verordnung wird bezweckt, gegen ungerechtfertigtes Geoblocking vorzugehen, indem bestimmte Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts beseitigt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die zahlreichen Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, darunter auch solche, die sich in unterschiedlichen nationalen Normen niederschlagen, oder die fehlende gegenseitige Anerkennung oder Harmonisierung auf Unionsebene nach wie vor erhebliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel darstellen. Solche Hindernisse führen nach wie vor zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts, was die Anbieter häufig dazu bewegt, auf Geoblocking-Praktiken zurückzugreifen. Daher sollten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weiterhin mit diesen Hindernissen befassen und darauf hinwirken, die Marktfragmentierung zu verringern und den Binnenmarkt zu vollenden.

- (4) Gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in der Union niedergelassene Dienstleistungserbringer Dienstleistungsempfänger nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes unterschiedlich behandeln. Diese Vorschrift hat jedoch keine uneingeschränkt wirksame Bekämpfung von Diskriminierung ermöglicht und die Rechtsunsicherheit nicht ausreichend verringert. **Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab, Artikel 20 der Richtlinie 2006/123/EG weiter klarzustellen, indem bestimmte Situationen präzisiert werden, in denen eine unterschiedliche Behandlung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung nicht gemäß diesem Artikel gerechtfertigt werden kann. Soweit jedoch die vorliegende Verordnung im Widerspruch zu der Richtlinie 2006/123/EG steht, sollte die vorliegende Verordnung Vorrang haben. Ungerechtfertigtes** Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Ort der Niederlassung können sich zudem auch aus Handlungen von in Drittländern niedergelassenen Anbietern ergeben, die nicht in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen.

⁴ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

- (5) Zur Gewährleistung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts **und zur Förderung des Zugangs zu Waren- und Dienstleistungen und ihres freien Verkehrs in der gesamten Union ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes des Niederlassung** sind daher die in der vorliegenden Verordnung festgelegten gezielten Maßnahmen erforderlich, die ein klares, einheitliches und wirksames Regelwerk für eine Reihe ausgewählter Fragen vorsehen. **Diese Maßnahmen sollten darauf abzielen, die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und den Zugang zu Waren und Dienstleistungen zu erweitern, wobei die Freiheit der Anbieter bei der Ausgestaltung ihrer Geschäftsstrategie unter Beachtung des Unionsrechts und des einzelstaatlichen Rechts angemessen zu berücksichtigen ist.**

- (6) Diese Verordnung dient dazu, Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung der Kunden, einschließlich Geoblocking, bei grenzüberschreitenden Geschäften zwischen **Anbieter** und **Kunde** im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen in der Union zu verhindern. Mit dieser Verordnung wird somit ebenfalls angestrebt, sowohl unmittelbare wie auch mittelbare Diskriminierung zu erfassen, also auch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung auf der Grundlage anderer Unterscheidungskriterien, die zum selben Ergebnis führen wie die Anwendung von Kriterien, die direkt auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz – **unabhängig davon, ob sich der betreffende Kunde dauerhaft oder vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhält** – oder dem Ort der Niederlassung der Kunden beruhen. Solche anderen Kriterien können insbesondere auf der Grundlage von Informationen angewendet werden, aus denen der physische Standort der Kunden hervorgeht, wie zum Beispiel die beim Zugriff auf eine Online-Benutzeroberfläche verwendete IP-Adresse, die für die Lieferung von Waren angegebene Anschrift, die Wahl der Sprache oder auch der Mitgliedstaat, in dem das Zahlungsinstrument des Kunden ausgegeben wurde.
- (7) ***Diese Verordnung sollte keine Anwendung finden, wenn es sich um rein inländische Sachverhalte in einem Mitgliedstaat handelt, wenn sich der Vorgang in allen relevanten Aspekten, insbesondere Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Ort der Niederlassung des Kunden oder des Anbieters, Ort der Ausführung, die im Rahmen des Vorgangs oder des Angebots verwendeten Zahlungsmittel sowie die Verwendung einer Online-Benutzeroberfläche, auf einen einzelnen Mitgliedstaat beschränkt.***

- (8) Mit der Anwendung der Richtlinie 2006/123/EG wurden in bestimmten Dienstleistungssektoren einige regulatorische und administrative Hindernisse für Anbieter in der gesamten Union beseitigt. Infolgedessen sollte in ihrem sachlichen Anwendungsbereich Kohärenz zwischen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2006/123/EG gewährleistet werden. Diese Verordnung sollte daher unter anderem für elektronisch erbrachte nicht audiovisuelle Dienstleistungen gelten, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, vorbehaltlich jedoch des besonderen Ausnahme und der späteren Überprüfung dieser Ausnahme nach Maßgabe dieser Verordnung. Audiovisuelle Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen, **deren Hauptzweck** die Bereitstellung des Zugangs zu Übertragungen von Sportveranstaltungen **ist** und **die** auf der Grundlage von ausschließlichen Gebietslizenzen erbracht werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Der Zugang zu Finanzdienstleistungen für Privatkunden, einschließlich Zahlungsdiensten, sollte unbeschadet der Vorschriften dieser Verordnung über Nichtdiskriminierung bei Zahlungen ebenfalls aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

- (9) Diskriminierung kann auch im Zusammenhang mit Verkehrsdienstleistungen auftreten, insbesondere beim Verkauf von Dokumenten für die Beförderung von Fahr-/Fluggästen. In diesem Bereich enthalten die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008⁵, die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010⁶ und die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ jedoch bereits umfassende Diskriminierungsverbote, die alle diskriminierenden Praktiken abdecken, gegen die mit der vorliegenden Verordnung vorgegangen werden soll. Darüber hinaus wird beabsichtigt, die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ in naher Zukunft entsprechend zu ändern. Aus diesem Grund und zur Wahrung der Kohärenz mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG sollten Verkehrsdienstleistungen nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

- (10) ***Wenn ein Anbieter ein Dienstleistungspaket oder ein Warenpaket, das mehrere Dienstleistungen verbindet, oder ein Bündel von Waren in Verbindung mit Dienstleistungen anbietet, wobei eine oder mehrere dieser Dienstleistungen, wenn sie einzeln angeboten würden, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fielen, während das für eine andere Dienstleistung oder andere Dienstleistungen nicht gälte, sollte der Anbieter entweder den Verboten dieser Verordnung für das gesamte Bündel Folge leisten oder zumindest die Dienstleistungen einzeln anbieten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fielen, wenn sie den Kunden von demselben Händler einzeln angeboten würden. Wenn ein Anbieter eine Dienstleistung oder eine Ware außerhalb eines Bündels einzeln erbringt bzw. liefert, sollte der Anbieter den Preis für eine solche Dienstleistung oder eine solche Ware außerhalb eines Bündels weiterhin frei festlegen können, sofern er nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung unterschiedliche Preise verlangt.***
- (11) Diese Verordnung sollte die geltenden Vorschriften im Bereich Steuern unberührt lassen, da der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Steuerangelegenheiten eine spezielle Handlungsgrundlage auf Unionsebene vorsieht.

- (12) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ darf die Wahl des Rechts, das auf Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer anzuwenden ist, der seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder der eine solche Tätigkeit auf irgend eine Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet, nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ kann in Angelegenheiten, die einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einer Person betreffen, die im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet, der Verbraucher Klage gegen die andere Partei vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, während gegen den Verbraucher nur vor diesen Gerichten Klage erhoben werden kann.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

- (13) Die vorliegende Verordnung sollte Rechtsakte der Europäischen Union über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen unberührt lassen, insbesondere die Bestimmungen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und über die gerichtliche Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012. Insbesondere sollte die bloße Tatsache, dass ein Anbieter die vorliegende Verordnung einhält, nicht automatisch so ausgelegt werden, dass er Tätigkeiten auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers **im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** ausrichtet. **Die bloße Tatsache, dass der Anbieter den Zugang zu einer Online-Benutzeroberfläche für Verbraucher aus einem anderen Mitgliedstaat nicht sperrt oder beschränkt, dass er darauf verzichtet, in den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fällen unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang anzuwenden, oder dass er im Rahmen der akzeptierten Zahlungsmittel keine unterschiedlichen Bedingungen für Zahlungsvorgänge anwendet, sollte bei der Bestimmung des anzuwendenden Rechts und der gerichtlichen Zuständigkeit für sich genommen nicht so ausgelegt werden, dass Tätigkeiten auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet sind. Außerdem sollte der Umstand allein, dass der Anbieter dem Verbraucher nach Vertragsabschluss unter Einhaltung dieser Verordnung Informationen und Hilfestellung zur Verfügung stellt, nicht dahingehend ausgelegt werden, dass der Anbieter seine Tätigkeiten auf den Mitgliedstaat ausrichtet, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat**

(14) Für die Bedeutung und die Anwendung des Begriffs „elektronisch erbrachte Dienstleistungen“ im Sinne dieser Verordnung ist es wichtig, für Rechtssicherheit und Kohärenz mit dem Unionsrecht über die Mehrwertsteuer zu sorgen, wonach der Anbieter die Mehrwertsteuer gemäß den Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates¹¹ und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates¹² über die Sonderregelung für nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige in vereinfachter Form über eine kleine einzige Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer (KEA) anmelden und entrichten kann. Aufgrund der sich rasch vollziehenden technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen sollte der Begriff der elektronisch erbrachten Dienstleistungen technologieneutral definiert werden, indem auf die wichtigsten Merkmale solcher Dienstleistungen in einer Weise verwiesen wird, die die Kohärenz mit der Begriffsbestimmung in Artikel 7 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 wahrt. Entsprechend sollten bei der Auslegung und Anwendung dieser Definition die weiteren Präzisierungen in Anhang II der Richtlinie 2006/112/EG und in Artikel 7 Absatz 2 und 3 und in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 insoweit berücksichtigt werden, als die in diesen Bestimmungen aufgeführten Dienstleistungen in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen.

¹¹ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

¹² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

- (15) Die diskriminierenden Praktiken, gegen die mit dieser Verordnung vorgegangen werden soll, ergeben sich üblicherweise aus allgemeinen Bestimmungen, Bedingungen und sonstigen Informationen, die von den betreffenden Anbietern oder in deren Namen als Voraussetzung für den Zugang zu den in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen festgelegt und angewandt werden, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang zählen unter anderem Preise sowie Zahlungs- und Lieferbedingungen. Sie können der breiten Öffentlichkeit durch den Anbieter selbst oder in seinem Namen auf verschiedenen Wegen verfügbar gemacht werden, wie beispielsweise über Informationen, die in Anzeigen oder auf Internetseiten veröffentlicht oder über Unterlagen, die vor oder bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang gelten, sofern keine abweichenden, im Einzelfall direkt zwischen Anbieter und Kunden ausgehandelten Vereinbarungen getroffen wurden. Geschäftsbedingungen, die im Einzelfall zwischen Anbieter und Kunden ausgehandelt werden, sollten für die Zwecke dieser Verordnung nicht als allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang gelten.

- (16) **Verbraucher und Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen und KMU, sind beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang als Endnutzer häufig in einer ähnlichen Lage. Daher sollten** für die Zwecke dieser Verordnung sowohl Verbraucher als auch Unternehmen in ihrer Eigenschaft als Kunden vor Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung geschützt werden. Dieser Schutz sollte jedoch nicht für Kunden gelten, die Waren oder Dienstleistungen erwerben, **um sie anschließend weiterzuverkaufen, umzuwandeln, zu verarbeiten, zu vermieten oder an Subunternehmer weiterzugeben**, da sich das auf weit verbreitete Vertriebssysteme zwischen Unternehmen im Business-to-Business-Bereich auswirken würde, **die oft bilateral ausgehandelt werden und direkt mit den Geschäftsstrategien sowohl auf der nachgelagerten als auch auf der vorgelagerten Handelsstufe verknüpft sind. Beispiele solcher Systeme** umfassen den selektiven Vertrieb und den Alleinvertrieb, die es den Herstellern in der Regel ermöglichen, die Einzelhändler, mit denen sie arbeiten, auszuwählen, sofern die Wettbewerbsregeln eingehalten werden. **Diese Verordnung sollte daher Praktiken von Anbietern unbeschadet lassen, die nicht diskriminierend sind und durch die Geschäfte oder wiederholte Geschäfte eingeschränkt werden, um zu verhindern, dass Unternehmen Mengen aufkaufen, die ihren Eigenbedarf übersteigen, wobei der Größe dieser Unternehmen gebührend Rechnung zu tragen ist, um feststellen zu können, ob der Kauf nur für die Endnutzung bestimmt ist.**

- (17) Die Art und Weise, wie sich Diskriminierungen bei Geschäften im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder der Bereitstellung von Dienstleistungen innerhalb der Union auf die Verbraucher und den Binnenmarkt auswirken, sind die gleichen, unabhängig davon, ob der Anbieter seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland hat. Aus diesem Grund und um sicherzustellen, dass für konkurrierende Anbieter in dieser Hinsicht die gleichen Anforderungen gelten, sollte die vorliegende Verordnung für alle Anbieter in der Union, **einschließlich Online-Marktplätzen**, gleichermaßen gelten.
- (18) Um den Kunden den Zugang zu Informationen über den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt zu erleichtern, und die Transparenz, insbesondere bei Preisen, zu steigern, sollten Anbieter weder durch den Einsatz technischer Mittel noch auf andere Weise Kunden aufgrund von deren Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Ort der Niederlassung am vollen und gleichberechtigten Zugang zu Online-Benutzeroberflächen, **auch in Form von mobilen Anwendungen**, hindern. **Technische** Maßnahmen, **die einen solchen Zugang verhindern sollen**, können insbesondere Technologien umfassen, die der Ermittlung des physischen Standorts des Kunden dienen, einschließlich **der** Verfolgung **dieses Standorts** anhand einer IP-Adresse **oder anhand von** über ein globales Satellitennavigationssystem erfassten Koordinaten **■**. Allerdings sollte das Verbot der Diskriminierung beim Zugang zu Online-Benutzeroberflächen nicht so aufgefasst werden, als ergäbe sich daraus für die Anbieter eine Verpflichtung zur Tätigung eines Geschäfts mit den Kunden.

- (19) ***Um gemäß dieser Verordnung die Gleichbehandlung der Kunden sicherzustellen und Diskriminierung zu verhindern, sollten die Anbieter ihre Online-Benutzeroberflächen nicht so gestalten und technische Mittel nicht so einsetzen, dass dadurch in der Praxis Kunden aus anderen Mitgliedstaaten nicht ermöglicht wird, ihre Bestellungen problemlos abzuschließen.***
- (20) Manche Anbieter betreiben verschiedene Versionen ihrer Online-Benutzeroberflächen für Kunden aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Das sollte zwar weiterhin möglich sein, hingegen sollte es untersagt werden, Kunden ohne deren ausdrückliche Zustimmung von einer Version der Online-Benutzeroberfläche zu einer anderen Version weiterzuleiten. ***Die Anbieter sollten nicht verpflichtet sein, jedes Mal, wenn ein Verbraucher dieselbe Online-Benutzeroberfläche besucht, die ausdrückliche Zustimmung des Kunden einzuholen. Sobald ein Verbraucher seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, auch durch Angabe einer Präferenz in einem persönlichen Nutzerkonto, sollte diese ausdrückliche Zustimmung für alle seine künftigen Besuche auf derselben Online-Benutzeroberfläche als gültig betrachtet werden. Es sollte für den Kunden möglich sein, eine solche Zustimmung jederzeit zu widerrufen.*** Alle Versionen der Online-Benutzeroberfläche sollten dem Kunden weiterhin jederzeit leicht zugänglich sein.

(21) In bestimmten Fällen können Sperrungen, Zugangsbeschränkungen oder Weiterleitungen des Kunden zu einer anderen Version einer gegebenen Online-Benutzeroberfläche ohne dessen ausdrückliche Zustimmung aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines Ortes der Niederlassung erforderlich sein, um die Erfüllung **einer rechtlichen Verpflichtung** aus Rechtsvorschriften der Union oder von dem Unionsrecht entsprechenden Rechtsvorschriften **eines Mitgliedstaats, denen der Anbieter unterliegt, weil er in diesem Mitgliedstaat tätig ist**, zu gewährleisten. Durch solche Rechtsvorschriften kann der Zugang von Kunden zu bestimmten Waren oder Dienstleistungen beschränkt werden, etwa durch das Verbot der Darstellung bestimmter Inhalte in einzelnen Mitgliedstaaten. Anbieter sollten nicht daran gehindert werden, solche Anforderungen zu erfüllen, und sollten daher in der Lage sein, den Zugang zu einer Online-Benutzeroberfläche zu sperren oder zu beschränken oder bei bestimmten Kunden oder bei Kunden in bestimmten Gebieten eine Weiterleitung vorzunehmen, soweit das aus dem genannten Grund erforderlich ist. **Diese Verordnung soll in keiner Weise die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit der Medien und ihre Vielfalt, einschließlich der Pressefreiheit einschränken, die in der Union und in den Mitgliedstaaten, insbesondere gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), garantiert sind.**

(22) In bestimmten Fällen sind Unterschiede bei der Behandlung von Kunden durch die Anwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang, einschließlich der vollständigen Verweigerung des Verkaufs von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden nicht objektiv zu rechtfertigen. In diesen Fällen sollten solche Diskriminierungen ausnahmslos untersagt werden, und die Kunden sollten folglich nach den besonderen Bedingungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, berechtigt sein, unter denselben Bedingungen wie ein einheimischer Kunde Geschäfte zu tätigen, und **sollten** ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu allen angebotenen Waren und Dienstleistungen haben. Soweit erforderlich, **sollten** Anbieter daher Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieses Diskriminierungsverbots zu gewährleisten, wenn die betroffenen Kunden andernfalls am uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang gehindert würden. ■

- (23) Der erste Fall ist gegeben, wenn der Anbieter Waren verkauft und **diese Waren in einen** Mitgliedstaat **geliefert** werden, **in den der Anbieter in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang die Lieferung anbietet, oder wenn sie an einem zwischen dem Anbieter und dem Kunden vereinbarten Ort in einem Mitgliedstaat, für den der Anbieter in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang eine solche Option anbietet, abgeholt werden.** In diesem Fall sollten die Kunden in der Lage sein, Waren zu genau den gleichen Bedingungen, einschließlich Preisen und Lieferbedingungen, zu erwerben, wie sie für vergleichbare Kunden mit Wohnsitz oder Niederlassung **in dem** Mitgliedstaat, **in den die Waren geliefert oder in dem sie abgeholt werden,** gelten. Das kann bedeuten, dass **ausländische Kunden** die Ware in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat, in den der Anbieter liefert, abholen **oder die grenzüberschreitende Lieferung der Waren auf eigene Kosten selbst organisieren müssen.** In diesem Fall muss **gemäß der Richtlinie 2006/112/EG keine** Anmeldung für die Mehrwertsteuer im Mitgliedstaat des Kunden vorgenommen werden **.**
- (24) Im zweiten Fall stellt der Anbieter elektronisch erbrachte Dienstleistungen bereit **.** In diesem Fall ist keine materielle Lieferung erforderlich, da die Dienstleistungen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden. Der Anbieter kann die Mehrwertsteuer gemäß den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) Nr. **282/2011** über die Mehrwertsteuer-KEA nach einem vereinfachten Verfahren anmelden und entrichten. **Zu den elektronisch erbrachten Dienstleistungen zählen beispielsweise Cloud-Dienste, Data-Warehousing, Webhosting, die Bereitstellung von Firewalls und die Nutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen.**

- (25) In dem Fall schließlich, in dem der Anbieter Dienste erbringt und diese Dienste vom Kunden **an einem physischen Standort wie** den Räumlichkeiten des Anbieters oder an einem **anderen bestimmten Standort bezogen werden, an dem der Anbieter die Erbringung seiner Dienste in dem Hoheitsgebiet, in dem er tätig ist, anbietet**, wäre die Anwendung unterschiedlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang aus Gründen **der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden** ebenfalls nicht als gerechtfertigt. Diese Fälle **betreffen** die Erbringung von anderen als elektronisch erbrachten Dienstleistungen, **beispielsweise** Hotelunterbringung, Sportveranstaltungen, Autovermietung oder Eintrittskarten für Musikfestivals oder Freizeitparks. Hier muss der Anbieter weder eine Anmeldung für die Mehrwertsteuer in einem anderen Mitgliedstaat vornehmen noch für die grenzüberschreitende Lieferung sorgen.
- (26) In all diesen Fällen, in denen der Anbieter Tätigkeiten nicht in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, nachgeht und Tätigkeiten auch nicht auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet, entstehen dem Anbieter – nach den Rechtsvorschriften über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und über die gerichtliche Zuständigkeit in den Verordnungen (EG) Nr. 593/2008 und (EU) Nr. 1215/2012 – durch die Einhaltung der vorliegenden Verordnung keine zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der gerichtlichen Zuständigkeit oder Unterschieden beim anzuwendenden Recht. Geht der Anbieter hingegen Tätigkeiten im Mitgliedstaat des Verbrauchers nach oder richtet er Tätigkeiten auf diesen Mitgliedstaat aus, so hat er damit die Absicht zum Ausdruck gebracht, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern aus diesem Mitgliedstaat aufzunehmen, und somit, dass er in der Lage gewesen ist, etwaige derartige Kosten zu berücksichtigen.

(27) Das gemäß dieser Verordnung bestehende Verbot der Diskriminierung von Kunden sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass es den Anbietern untersagt ist, Waren oder Dienstleistungen mit gezielten Angeboten und unterschiedlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang in verschiedenen Mitgliedstaaten oder für bestimmte Kundengruppen anzubieten, was auch durch die Einrichtung länderspezifischer Online-Benutzeroberflächen erfolgen kann. Allerdings sollten Anbieter in diesen Situationen ihre Kunden ungeachtet von deren Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung stets in nichtdiskriminierender Weise behandeln, wenn ein Kunde diese Angebote und allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang nutzen möchte. Dieses Verbot sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass es untersagt ist, verschiedene allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang anzuwenden, deren Unterschiedlichkeit anderweitig begründet ist, beispielsweise durch die Mitgliedschaft in einer bestimmten Vereinigung oder durch Zuwendungen, die an den Anbieter gezahlt wurden, solange diese Gründe nicht mit der Staatsangehörigkeit, dem Wohnort oder dem Niederlassungsort verknüpft sind. Das Verbot sollte auch nicht so verstanden werden, dass es Anbietern untersagt ist, in nichtdiskriminierender Weise unterschiedliche Bedingungen, einschließlich unterschiedlicher Preise, an verschiedenen Verkaufsstellen wie Ladengeschäften oder Internetseiten anzubieten oder bestimmte Angebote nur für ein bestimmtes Gebiet in einem Mitgliedstaat zu machen.

- (28)** *Ferner sollte das Verbot nicht dahingehend verstanden werden, dass es die Anwendung territorialer oder sonstiger Beschränkungen bei dem Kundendienst oder bei Kundendienstleistungen, die der Anbieter dem Kunden anbietet, berührt. Diese Verordnung sollte daher nicht dahingehend verstanden werden, dass sie eine Verpflichtung auferlegt, Waren grenzüberschreitend in einen anderen Mitgliedstaat zu liefern, wenn der Anbieter seinen Kunden die Möglichkeit einer solchen Lieferung ansonsten nicht anbieten würde. Sie sollte auch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass durch sie eine zusätzliche Verpflichtung entsteht, Versand-, Transport-, Auf- und Abbaukosten zu übernehmen, die über das hinausgehen, was unter Beachtung des Unionsrechts und des einzelstaatlichen Rechts vertraglich vereinbart wurde. Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Richtlinien 1999/44/EG¹³ und 2011/83/EU¹⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ unberührt lassen.*
- (29)** *Aus der bloßen Einhaltung dieser Verordnung an sich sollte sich für einen Anbieter nicht die Verpflichtung ergeben, außervertragliche gesetzliche Anforderungen des Mitgliedstaats des Kunden für die jeweiligen Waren und Dienstleistungen, wie Kennzeichnung oder branchenspezifische Anforderungen, zu erfüllen oder die Kunden über diese Anforderungen zu informieren.*

¹³ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).

¹⁴ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

- (30) Anbieter, die unter die Sonderregelung des Titels XII Kapitel 1 der Richtlinie 2006/112/EG **fallen**, müssen **in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind**, keine Mehrwertsteuer entrichten. Für diese Anbieter könnte bei der Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Wege das Verbot der Anwendung unterschiedlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden bedeuten, dass sie sich für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen und die MwSt. in andere Mitgliedstaaten abführen müssen, und dass ihnen somit zusätzliche Kosten entstehen, was angesichts der Größe und der Merkmale der betroffenen Anbieter einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. Daher sollten diese Anbieter von diesem Verbot ausgenommen werden, solange die Sonderregelung Anwendung findet.
- (31) In all diesen Fallgestaltungen kann es Anbietern in manchen Fällen infolge eines besonderen Verbots oder von Anforderungen in Rechtsvorschriften der Union oder in dem Unionsrecht entsprechenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten , untersagt sein, bestimmten Kunden oder Kunden in bestimmten Hoheitsgebieten aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden Waren zu verkaufen oder Dienstleistungen für diese zu erbringen. Nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können Anbieter nach dem Unionsrecht auch verpflichtet sein, bestimmte Regeln zur Preisbindung bei Büchern einzuhalten. Anbieter sollten nicht daran gehindert werden, solche Rechtsvorschriften soweit erforderlich einzuhalten.

- (32) Nach dem Unionsrecht ist es grundsätzlich den Anbietern überlassen, zu entscheiden, welche Zahlungsmittel sie akzeptieren **■**. **Gemäß der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ sind Anbieter, die ein kartengebundenes Zahlungsinstrument einer bestimmten Marke und Kategorie akzeptieren, nicht verpflichtet, Karten einer anderen Marke, die derselben Kategorie kartengebundener Zahlungsinstrumente angehören, oder andere Kategorien von Karten derselben Marke zu akzeptieren. Somit sind Anbieter, die eine Debitkarte einer bestimmten Marke akzeptieren, nicht verpflichtet, Kreditkarten dieser Marke zu akzeptieren, oder, wenn sie Verbraucherkreditkarten einer bestimmten Marke akzeptieren, auch Firmenkreditkarten dieser Marke zu akzeptieren. Auch ist ein Anbieter, der Zahlungsauslösedienste gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 nutzt, nicht verpflichtet, die Zahlung zu akzeptieren, wenn er dafür einen neuen oder geänderten Vertrag mit einem Zahlungsauslösedienstleister schließen muss.** Allerdings **sollten Anbieter**, wenn diese Entscheidung einmal getroffen ist, **■** Kunden innerhalb der Union **nicht** diskriminieren, indem sie aufgrund der Staatsangehörigkeit bzw. des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden Geschäfte ablehnen oder für diese Geschäfte auf andere Weise abweichende Zahlungsmodalitäten anwenden.

¹⁶ **Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).**

¹⁷ **Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).**

In diesem besonderen Kontext sollte eine solche ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund des Standorts des Zahlungskontos, des Ortes der Niederlassung des Zahlungsdienstleisters oder des Ausstellungsorts des Zahlungsinstruments innerhalb der Union **ebenfalls** ausdrücklich untersagt werden. Es sei ferner daran erinnert, dass es allen Zahlungsempfängern, einschließlich Händlern, bereits nach der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 **des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁸ untersagt ist, die Annahme von Zahlungen in Euro nur unter der Voraussetzung zu akzeptieren, dass die entsprechenden Bankkonten in einem bestimmten Mitgliedstaat geführt werden. **Es sollte den Anbietern freistehen, diskriminierungsfreie Entgelte für die Verwendung eines Zahlungsinstruments zu erheben, soweit das mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Dieses Recht unterliegt außerdem den durch die Mitgliedstaaten eingeführten Einschränkungen gemäß Artikel 62 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366.**

¹⁸ **Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).**

- (33) Durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 wurden für die Beauftragung und Abwicklung elektronischer Zahlungen strenge Sicherheitsanforderungen eingeführt. Durch diese Anforderungen wird die Gefahr von Betrug bei allen neuen und herkömmlichen Zahlungsmitteln, insbesondere bei Online-Zahlungen, verringert. Die Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, die sogenannte starke Kundenauthentifizierung anzuwenden, einen Authentifizierungsprozess, durch den die Identität der Nutzer von Zahlungsdienstleistungen bzw. von Zahlungsvorgängen validiert wird. Für Fernzahlungsvorgänge, wie etwa Online-Zahlungen, gelten sogar noch höhere Sicherheitsanforderungen, die eine dynamische Verknüpfung mit dem Zahlungsbetrag und dem Konto des Zahlungsempfängers voraussetzen, um die Nutzer durch die Minimierung der Risiken im Falle von Fehlern oder betrügerischer Angriffe noch besser zu schützen.
- Diese Anforderungen **haben dazu geführt, dass das Betrugsrisiko** bei Zahlungen im Zusammenhang mit innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Einkäufen **deutlich verringert wurde. Hat der Anbieter jedoch keine andere Möglichkeit, das Risiko der Nichterfüllung durch den Kunden zu verringern, insbesondere auch bei Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden, sollte es den Anbietern gestattet sein, die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistung zurückzuhalten, bis sie eine Bestätigung erhalten haben, dass der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß eingeleitet wurde. Im Falle eines Lastschriftverfahrens sollte es den Anbietern gestattet sein, eine Vorauszahlung mittels einer Überweisung zu verlangen, bevor die Waren verschickt werden oder die Dienstleistung erbracht wird. Eine unterschiedliche Behandlung sollte sich jedoch nur auf objektive und hinreichend gerechtfertigte Gründe stützen.**

(34) Diese Verordnung sollte die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere der Artikel 101 und 102 AEUV unberührt lassen. Insbesondere **sollte die vorliegende Verordnung, und insbesondere ihre Bestimmungen über den Zugang zu Waren und Dienstleistungen**, Vereinbarungen **über Beschränkungen des aktiven Verkaufs** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission¹⁹ **unberührt lassen**. Vereinbarungen, durch die Anbietern **gegenüber bestimmten Kunden oder Gruppen von Kunden in bestimmten Hoheitsgebieten** die Verpflichtung auferlegt wird, keine passiven Verkaufsgeschäfte zu tätigen, werden im Allgemeinen als wettbewerbsbeschränkend angesehen und können in der Regel nicht von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV ausgenommen werden. **In Fällen, in denen jedoch eine solche Befreiung gilt, oder wenn die vertraglichen Beschränkungen nicht durch Artikel 101 AEUV abgedeckt sind, besteht die Gefahr, dass sie genutzt werden könnten, um die Bestimmungen dieser Verordnung zu umgehen.** Einschlägige Bestimmungen solcher Vereinbarungen sollten daher automatisch nichtig sein, **wenn den Anbietern durch sie Verpflichtungen auferlegt werden, mit denen sie gegen die Verbote dieser Verordnung im Bereich Zugang zu Online-Benutzeroberflächen, Zugang zu Waren oder Dienstleistungen und Bezahlung verstoßen. Diese Bestimmungen betreffen beispielsweise vertragliche Beschränkungen, durch die ein Anbieter daran gehindert wird, auf unaufgefordertes Ersuchen individueller Kunden nach dem Verkauf von Gütern ohne Lieferung außerhalb des dem Anbieter vertraglich zugewiesenen Gebiets aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden zu reagieren.**

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 1).

- (35) Die Mitgliedstaaten sollten eine oder mehrere Stellen benennen, die für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen **zuständig sind, mit denen die** Einhaltung dieser Verordnung **sichergestellt wird. Diese Stellen, zu denen Gerichte oder Verwaltungsbehörden gehören könnten, sollten die erforderlichen Befugnisse haben, um anordnen zu können, dass der Anbieter diese Verordnung einhält.** Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür sorgen, dass im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende **Maßnahmen** gegen Anbieter **ergriffen** werden können.
- (36) Verbraucher sollten die Unterstützung der zuständigen Behörden in Anspruch nehmen können, die die Beilegung von - sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden - Streitigkeiten mit Anbietern erleichtern, **gegebenenfalls einschließlich der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ eingerichteten Stellen.**

²⁰ **Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).**

- (37) Diese Verordnung sollte regelmäßig bewertet werden, damit gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen werden können. **Bei diesen Bewertungen sollten die Gesamtauswirkungen dieser Verordnung auf den Binnenmarkt und den grenzübergreifenden elektronischen Handel berücksichtigt werden.** Bei der ersten Bewertung sollte **der Schwerpunkt auf der Prüfung einer möglichen Ausweitung des Verbots unterschiedlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang** bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen **liegen, einschließlich derer,** deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, sofern der Anbieter über die erforderlichen Rechte für die betreffenden Hoheitsgebiete verfügt. **Dabei sollte auch untersucht werden, ob der Anwendungsbereich dieser Verordnung auf Dienstleistungen ausgedehnt werden sollte, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen, wobei die Besonderheiten jeder dieser Dienstleistungen gebührend zu beachten sind.**
- (38) Um die wirksame Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mechanismen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ auch für diese Vorschriften gelten. Da jedoch die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 nur für die Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen gilt, sollten diese Mechanismen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn der Kunde ein Verbraucher ist. Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sollte daher entsprechend geändert werden. Da die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 durch die Verordnung (EU) 2017/2394 des europäischen Parlaments und des Rates²² mit Wirkung vom 17. Januar 2020 aufgehoben wird, sollte die letztgenannte Verordnung ebenfalls geändert werden, um die Verbraucherinteressen weiterhin zu schützen.

²¹ **Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)(ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1).**

²² Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

- (39) Um Unterlassungsklagen zum Schutz von Kollektivinteressen der Verbraucher gegen Handlungen zu ermöglichen, die im Sinne der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²³ gegen diese Verordnung verstoßen, sollte die genannte Richtlinie ebenfalls dahingehend geändert werden, dass sie in Anhang I einen Verweis auf die vorliegende Verordnung enthält. **Die Verbraucher sollten ferner dazu angeregt werden, von den mit der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 geschaffenen Mechanismen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen umfassend Gebrauch zu machen.**
- (40) Anbieter, Behörden und andere Beteiligte sollten ausreichend Zeit haben, um sich an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen und deren Einhaltung zu gewährleisten. █

²³ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

- (41) Um das Ziel der wirksamen Bekämpfung der direkten und indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden zu erreichen, ist es angebracht, eine Verordnung zu erlassen, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Das ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften über die Nichtdiskriminierung in der gesamten Union einheitlich angewandt werden und gleichzeitig in Kraft treten. Nur durch eine Verordnung werden Klarheit, Einheitlichkeit und Rechtssicherheit in einem Maße gewährleistet, das erforderlich ist, damit die Verbraucher in vollem Umfang Nutzen aus diesen Vorschriften ziehen können.
- (42) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Vermeidung der direkten und indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung der Kunden, einschließlich **ungerechtfertigten** Geoblockings, bei Geschäften mit Anbietern innerhalb der Union, von den Mitgliedstaaten aufgrund der grenzüberschreitenden Art des Problems und der mangelnden Klarheit des derzeitigen Rechtsrahmens nicht ausreichend verwirklicht werden kann, und da es angesichts seiner Tragweite und seiner möglichen Auswirkungen auf den Handel im Binnenmarkt besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(43) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta **■** anerkannt wurden. Mit dieser Verordnung soll insbesondere die uneingeschränkte Achtung der Artikel **11, 16, 17 und 38** der Charta gewährleistet werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) **Zweck dieser** Verordnung **ist es**, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts **zu** leisten, indem **ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung**, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort der Niederlassung der Kunden beruhen, verhindert werden, **unter anderem indem bestimmte Fälle präzisiert werden, in denen eine unterschiedliche Behandlung nicht gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG gerechtfertigt werden kann**.
- (2) Diese Verordnung gilt **nicht** für **rein inländische Sachverhalte**, bei denen sich **alle wesentlichen Bestandteile** der **Transaktion auf** einen **einzigsten Mitgliedstaat beschränken**.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG genannten Tätigkeiten.
- (4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften im Bereich Steuern.
- (5) **Diese Verordnung lässt die auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte geltenden Vorschriften unberührt, insbesondere die Vorschriften der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴**.

²⁴ **Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).**

(6) Diese Verordnung ***gilt unbeschadet des*** Unionsrechts über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen. Die Einhaltung dieser Verordnung ist nicht dahingehend auszulegen, dass der Anbieter Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 auf den Mitgliedstaat ausrichtet, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat.

Inbesondere wenn ein Anbieter, der gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 der vorliegenden Verordnung handelt, aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung der Kunden den Zugang von Kunden zu einer Online-Schnittstelle nicht sperrt oder beschränkt oder Kunden nicht zu einer Version der Online-Schnittstelle weiterleitet, die sich von der Online-Schnittstelle unterscheidet, auf die die Kunden ursprünglich zugreifen wollten, oder beim Verkauf von Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen in den in dieser Verordnung festgelegten Fällen keine unterschiedlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang anwendet, oder in nicht-diskriminierender Weise in einem anderen Mitgliedstaat ausgegebene Zahlungsinstrumente akzeptiert, darf allein aus diesen Gründen nicht davon ausgegangen werden, dass er seine Tätigkeiten auf den Mitgliedstaat ausrichtet, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat. Außerdem darf nicht ausschließlich anhand dieser Tatsachen die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Anbieter seine Tätigkeiten auf den Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes des Verbrauchers ausrichtet, wenn der Anbieter dem Verbraucher nach Vertragsabschluss unter Einhaltung dieser Verordnung Informationen und Hilfestellung zur Verfügung stellt.

(7) Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG *findet insoweit Anwendung, wie diese Verordnung keine spezielleren Bestimmungen festlegt.*

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- (1) *„elektronisch erbrachte Dienstleistungen“ Dienstleistungen, die über das Internet oder ein elektronisches Netz erbracht werden, deren Erbringung aufgrund ihres Charakters im Wesentlichen automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgt und die ohne Informationstechnologie nicht erbracht werden können;*
- (2) *„Interbankenentgelt“ ein Interbankenentgelt im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 2015/751;*
- (3) *„kartengebundenes Zahlungsinstrument“ ein kartengebundenes Zahlungsinstrument im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 2015/751;*
- (4) *„Zahlungsmarke“ eine Zahlungsmarke im Sinne von Artikel 2 Nummer 30 der Verordnung (EU) Nr. 2015/751;*
- (5) *„Zahlungsvorgang“ einen Zahlungsvorgang im Sinne von Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366;*

- (6) *„Zahlungsdienst“ einen Zahlungsdienst im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366;*
- (7) *„Zahlungsdienstleister“ einen Zahlungsdienstleister im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366;*
- (8) *„Zahlungskonto“ ein Zahlungskonto im Sinne von Artikel 4 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2015/2366;*
- (9) *„Zahlungsinstrument“ ein Zahlungsinstrument im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2015/2366;*
- (10) *„Lastschrift“ eine Lastschrift im Sinne von Artikel 4 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2015/2366;*
- (11) *„Überweisung“ eine Überweisung im Sinne von Artikel 4 Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366;*
- (12) *„Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;*
- (13) *„Kunde“ einen Verbraucher, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt oder seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, oder ein Unternehmen, das in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, und der bzw. das **innerhalb der Union und ausschließlich zur Endnutzung Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder Waren erwirbt oder dies anstrebt;***

- (14) „allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang“ alle Vertragsbedingungen und sonstigen Informationen, einschließlich der **Nettverkaufspreise**, die für den Zugang von Kunden zu Waren oder Dienstleistungen gelten, die von einem Anbieter zum Kauf angeboten werden, die von oder im Namen des Anbieters für die breite Öffentlichkeit festgelegt, angewendet und zugänglich gemacht werden und die Anwendung finden, sofern im Einzelnen keine Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden ausgehandelt wurde;
- (15) „Waren“ bewegliche körperliche Gegenstände mit Ausnahme von Gegenständen, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden; ■
- (16) „Online-Benutzeroberfläche“ eine Software, einschließlich Internetseiten **oder Teile davon** und Anwendungen, **einschließlich mobiler Anwendungen**, die von einem Anbieter oder in dessen Namen betrieben werden und dazu dienen, den Kunden Zugang zu den Waren oder Dienstleistungen des Anbieters zu gewähren mit dem Ziel, ein Geschäft über diese Waren oder Dienstleistungen zu tätigen;
- (17) „Dienstleistung“ jede von Artikel 57 AEUV erfasste selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird;

- (18) „Anbieter“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob die Letztgenannte öffentlicher oder privater Natur ist, die für die Zwecke der gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit des Anbieters selbst oder durch eine andere im Namen oder im Auftrag des Anbieters handelnde Person tätig wird.

Artikel 3

Zugang zu Online-Benutzeroberflächen

- (1) Einem Anbieter ist es untersagt, den Zugang von Kunden zu der Online-Benutzeroberfläche des Anbieters aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden durch technische Mittel oder auf anderem Wege zu sperren oder zu beschränken.
- (2) Einem Anbieter ist es untersagt, Kunden aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden zu einer Version **der** Online-Benutzeroberfläche des Anbieters weiterzuleiten, die sich von der Online-Benutzeroberfläche, auf die der Kunde ursprünglich zugreifen wollte, bei Layout, Sprache oder anderen Merkmalen, durch die die Benutzeroberfläche speziell auf Kunden mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit oder einem bestimmten Wohnsitz oder Ort der Niederlassung zugeschnitten ist, unterscheidet, es sei denn, der Kunde **hat** einer solchen Weiterleitung **ausdrücklich zugestimmt**.

Im Falle einer Weiterleitung mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden muss die **Version** der Online-Benutzeroberfläche des Anbieters, **auf die der Kunde zuerst zugreifen wollte**, für diesen Kunden weiterhin leicht zugänglich bleiben.

(3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn die Sperrung, **die** Zugangsbeschränkung oder die Weiterleitung **erforderlich** ist, um die Erfüllung rechtlicher Anforderungen im Unionsrecht oder im mit dem Unionsrecht übereinstimmenden Recht **eines Mitgliedstaats, dem die Tätigkeit des Anbieters unterliegt**, zu gewährleisten.

In diesen Fällen muss der Anbieter den Kunden klar und deutlich erläutern, aus welchen Gründen die Sperrung, Zugangsbeschränkung oder Weiterleitung erforderlich ist, um diese Erfüllung sicherzustellen.

Die Erläuterung ist in der Sprache der Online-Benutzeroberfläche zu geben, auf die der Kunde anfänglich zugreifen wollte.

I

Artikel 4

Zugang zu Waren oder Dienstleistungen

(1) **Ein** Anbieter **darf** für den Zugang zu Waren oder Dienstleistungen keine unterschiedlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden anwenden, **wenn der Kunde anstrebt,**

- a) **Waren von einem Anbieter zu kaufen**, und diese Waren entweder **an einen Ort in einem Mitgliedstaat geliefert** werden, **an den der Anbieter in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang die Lieferung anbietet, oder wenn die Waren an einem zwischen dem Anbieter und dem Kunden vereinbarten Ort in einem Mitgliedstaat, für den der Anbieter in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang eine solche Möglichkeit anbietet, abgeholt werden;**
- b) **von dem** Anbieter elektronisch erbrachte Dienstleistungen **zu beziehen**, deren Hauptmerkmal nicht die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, **einschließlich des Verkaufs von urheberrechtlich geschützten Werken oder immateriellen Schutzgegenständen ;**
- c) **andere als elektronisch erbrachte** Dienstleistungen **von einem Anbieter an einem physischen Standort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats**, in dem **der Anbieter tätig ist, zu erhalten.**

(2) Das Verbot nach Absatz 1 hindert Anbieter nicht daran, allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang, einschließlich Nettoverkaufspreisen, anzubieten, die sich von einem Mitgliedstaat zum anderen oder innerhalb eines Mitgliedstaats unterscheiden und die Kunden in einem bestimmten Gebiet oder bestimmten Kundengruppen in nichtdiskriminierender Weise angeboten werden.

(3) Die bloße Einhaltung des Verbots gemäß Absatz 1 an sich bedeutet nicht, dass ein Anbieter verpflichtet ist, außervertragliche gesetzliche Anforderungen des Mitgliedstaats des Kunden für die jeweiligen Waren und Dienstleistungen zu erfüllen oder die Kunden über diese Anforderungen zu informieren.

(4) Das Verbot nach Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für Anbieter, die nach Titel XII Kapitel 1 der Richtlinie 2006/112/EG von der Mehrwertsteuer befreit sind.

(5) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern es dem Anbieter durch eine bestimmte Vorschrift im Unionsrecht oder in dem Unionsrecht entsprechendem mitgliedstaatlichem Recht untersagt ist, bestimmten Kunden oder Kunden in bestimmten Hoheitsgebieten Waren zu verkaufen oder Dienstleistungen für sie zu erbringen.

Beim Verkauf von Büchern ist es den Anbietern durch das Verbot nach Absatz 1 nicht untersagt, unterschiedliche Preise für Kunden in bestimmten Gebieten anzuwenden, sofern sie hierzu durch dem Unionsrecht entsprechendes Recht der Mitgliedstaaten verpflichtet sind.

Artikel 5

Nichtdiskriminierung aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Zahlung stehen

(1) **Einem Anbieter** ist es untersagt, **im Rahmen der von ihm akzeptierten Zahlungsmethoden** aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden, des Standorts des Zahlungskontos, des Ortes der Niederlassung des Zahlungsdienstleisters oder des Ausstellungsorts des Zahlungsinstruments innerhalb der Union unterschiedliche Bedingungen für **einen Zahlungsvorgang** anzuwenden, sofern:

- a) **der Zahlungsvorgang über eine** elektronische **Transaktion** durch Überweisung, Lastschrift oder ein kartengebundenes Zahlungsinstrument innerhalb derselben Zahlungsmarke **und Zahlungskategorie erfolgt;**
- b) **die Authentifizierungsanforderungen** gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 **erfüllt sind,** und
- c) die **Zahlungsvorgänge** in einer Währung erfolgen, die der **Anbieter** akzeptiert.

(2) **Soweit durch objektive Gründe gerechtfertigt, ist es dem Anbieter durch das Verbot nach Absatz 1 nicht untersagt, die Waren oder die Dienstleistung zurückzuhalten, bis er eine Bestätigung erhalten hat, dass der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß eingeleitet wurde.**

(3) Dem Anbieter ist es durch das Verbot nach Absatz 1 nicht untersagt, Entgelte für die Nutzung von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten zu erheben, deren Interbankenentgelte nicht durch Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 festgelegt werden, sowie für Zahlungsdienste, auf die die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 nicht anwendbar ist, **es sei denn, das Verbot oder die Einschränkung des Rechts, Entgelte für die Verwendung von Zahlungsinstrumenten gemäß Artikel 62 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu erheben, wurde in das Recht des Mitgliedstaats eingeführt, dem die Tätigkeit des Anbieters unterliegt.** Diese Entgelte dürfen nicht höher sein als die **unmittelbaren** Kosten, die dem Anbieter für die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments entstehen.

Artikel 6

Vereinbarungen über den passiven Verkauf

(1) **Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 und des Artikels 101 AEUV lässt die vorliegende Verordnung Vereinbarungen über Beschränkungen des aktiven Verkaufs im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 oder Vereinbarungen über Beschränkungen des passiven Verkaufs im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 330/2010, die Transaktionen betreffen, die nicht unter die Verbote der Artikel 3, 4 und 5 der vorliegenden Verordnung fallen, unberührt.**

(2) **Bestimmungen in** Vereinbarungen, durch die Anbietern Verpflichtungen im Zusammenhang mit passiven Verkaufsgeschäften **im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 330/2010** auferlegt werden, die gegen **die Verbote der Artikel 3, 4 und 5 der vorliegenden** Verordnung verstoßen, sind automatisch nichtig.

Artikel 7

Durchsetzung

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere für eine **angemessene und wirksame** Durchsetzung dieser Verordnung zuständige Stellen. ■
- (2) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die **Maßnahmen**, die bei Verstößen gegen diese Verordnung anwendbar sind, und **gewährleisten** deren Umsetzung ■. Die **Maßnahmen** müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden der Kommission mitgeteilt und auf der Internetseite der Kommission veröffentlicht.**

Artikel 8

Unterstützung für Verbraucher

Jeder Mitgliedstaat **benennt** eine oder mehrere Stellen, **die für die** Bereitstellung praktischer Unterstützung für Verbraucher im Falle von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Anbietern, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, **zuständig sind.** ■

■

Artikel 9 Überprüfungsklausel

(1) Bis zum ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die Bewertung dieser Verordnung. **Dabei berücksichtigt sie die gesamten Auswirkungen der Verordnung auf den Binnenmarkt und den grenzübergreifenden elektronischen Handel, darunter insbesondere den möglichen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand für die Anbieter, der sich aus den unterschiedlichen anwendbaren rechtlichen Regelungen von Verbraucherverträgen ergibt.** Dem Bericht liegt gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung im Lichte rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen bei.

(2) Bei der ersten Bewertung nach Absatz 1 **werden** insbesondere **der Anwendungsbereich dieser Verordnung und der Umfang des Verbots** nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b **bewertet, und es wird geprüft, ob diese Verordnung** auch für elektronisch erbrachte Dienstleistungen gelten sollte, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, **einschließlich des Verkaufs von urheberrechtlich geschützten Werken oder immateriellen Schutzgegenständen**, sofern der Anbieter über die erforderlichen Rechte für die betreffenden Hoheitsgebiete verfügt.

Artikel 10

Änderungen der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG

1. In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wird folgende Nummer angefügt:
„22. Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2398 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L XX vom XX.XX.2018, S. X)⁺ nur, wenn der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/...+ist.“
2. Im Anhang der Verordnung (EU) 2017/2394 wird folgende Nummer angefügt:
„27. Verordnung (EU) 2018/...des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L XX vom XX.XX.2018, S. X)⁺, nur wenn der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Artikels 2 Ziffer 12 der Verordnung Nr. (EU) 2018/... ist.“
3. Im Anhang der Richtlinie 2009/22/EG wird folgende Nummer angefügt:
„16. Verordnung (EU) 2018/...des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L XX vom XX.XX.2018, S. X).“

⁺ ***ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle der vorliegenden Verordnung einfügen.***

⁺ ***ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle der vorliegenden Verordnung einfügen.***

Artikel 11

Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [**neun** Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung].



2. **Artikel 6 gilt jedoch für Bestimmungen von Vereinbarungen, die vor dem ... [Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung] geschlossen wurden und Artikel 101 AEUV und gleichwertigen Vorschriften des nationalen Wettbewerbsrechts entsprechen, ab dem ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission nimmt den vom Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarten Wortlaut von Artikel 9 zur Kenntnis.

Unbeschadet ihres Initiativrechts gemäß dem Vertrag bekräftigt die Kommission hiermit, dass sie im Einklang mit Artikel 9 in ihrer ersten Bewertung dieser Verordnung, die zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen muss, gründlich prüfen wird, wie die Verordnung umgesetzt wurde und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beiträgt. Dadurch wird sie den steigenden Erwartungen der Verbraucher Rechnung tragen, insbesondere derjenigen, die keinen Zugang zu urheberrechtlich geschützten Dienstleistungen haben.

Als Teil der Bewertung wird sie auch die Durchführbarkeit einer Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung sowie der damit verbundenen potenziellen Kosten und Vorteile eingehend prüfen, insbesondere was die mögliche Streichung der Bestimmung angeht, wonach elektronisch erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ausgenommen sind, sofern der Anbieter über die erforderlichen Rechte für die betreffenden Hoheitsgebiete verfügt, wobei den zu erwartenden Folgen gebührend Rechnung zu tragen ist, die eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf Verbraucher und Unternehmen sowie andere betroffene Branchen EU-weit haben würde. Die Kommission wird zudem sorgfältig prüfen, ob auch für andere Branchen, einschließlich von Branchen, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen und die gemäß Artikel 1 Absatz 3 ebenfalls vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind, wie etwa Dienstleistungen im Bereich Verkehr und audiovisuelle Dienste, sämtliche ungerechtfertigten Beschränkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung gestrichen werden sollten.

Sollte die Kommission zu der Schlussfolgerung gelangen, dass der Anwendungsbereich der Verordnung geändert werden muss, wird sie ihrer Bewertung einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag beifügen.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0024

Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und Investitionen in CO₂-effiziente Technologien *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien (COM(2015)0337 – C8-0190/2015 – 2015/0148(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0337),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0190/2015),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 9. Dezember 2015²⁵,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 7. April 2016²⁶,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 22. November 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

²⁵ ABl. C 71 vom 24.2.2016, S. 57.

²⁶ ABl. C 240 vom 1.7.2016, S. 62.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Entwicklungsausschusses (A8-0003/2017),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest²⁷;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

²⁷ Dieser Standpunkt ersetzt die am 15. Februar 2017 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2017)0035).

P8_TC1-COD(2015)0148

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Februar 2018 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁸,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²⁹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³⁰,

²⁸ ABl. C 71 vom 24.2.2016, S. 57.

²⁹ ABl. C 240 vom 1.7.2016, S. 62.

³⁰ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ wurde ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union geschaffen, um auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken.
- (2) Auf seiner Tagung vom Oktober 2014 hat sich der Europäische Rat verpflichtet, die Treibhausgasemissionen der Union bis 2030 gemessen am Stand von 1990 insgesamt um mindestens 40 % zu reduzieren. Alle Wirtschaftssektoren sollten zur Verwirklichung dieses Reduktionsziels beitragen, das am kosteneffizientesten verwirklicht werden muss, indem über das Emissionshandelssystem der Europäischen Union (EU-EHS) bis 2030 eine Emissionsreduktion von 43 % gegenüber 2005 erreicht wird. Dies wurde in der beabsichtigten national festgelegten Reduktionsverpflichtung der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens *der Vereinten Nationen* über Klimaänderungen (*UNFCCC*) am 6. März 2015 übermittelt wurde.
- (3) ***Das Übereinkommen von Paris wurde am 12. Dezember 2015 im Rahmen des UNFCCC angenommen (im Folgenden "Übereinkommen von Paris") und trat am 4. November 2016 in Kraft. Seine Vertragsparteien haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Sie haben ferner vereinbart, in regelmäßigen Abständen eine Bestandsaufnahme der Durchführung des Übereinkommens von Paris vorzunehmen, um die gemeinsamen Fortschritte bei der Verwirklichung des Zwecks des Übereinkommens von Paris und seiner langfristigen Ziele zu bewerten.***

³¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

(4) *In Übereinstimmung mit der Verpflichtung der Mitgesetzgeber, die in der Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³² und der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³ dargelegt ist, sollten alle Wirtschaftssektoren zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen. Im Rahmen des Übereinkommens von Paris haben sich die Union und ihre Mitgliedstaaten zu einem gesamtwirtschaftlichen Reduktionsziel verpflichtet. Die Bemühungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) um die Begrenzung der Emissionen aus der internationalen Seeschifffahrt sind bereits im Gange und sollten gefördert werden. Die IMO hat einen Prozess zur Annahme einer ersten Emissionsreduktionsstrategie zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des internationalen Seeverkehrs im Jahr 2018 eingeleitet. Die Annahme eines ehrgeizigen Emissionsreduktionsziels als Teil dieser ersten Strategie ist zu einer vordringlichen Angelegenheit geworden und sie ist wichtig, um zu gewährleisten, dass der internationale Seeverkehr seinen gerechten Anteil an den Anstrengungen übernimmt, die erforderlich sind, um das im Übereinkommen von Paris vorgegebene Ziel, den Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C zu halten, zu erreichen. Die Kommission sollte dies regelmäßig überprüfen und mindestens einmal jährlich dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die im Rahmen der IMO erzielten Fortschritte im Hinblick auf ein ehrgeiziges Emissionsreduktionsziel und über Begleitmaßnahmen vorlegen, um zu gewährleisten, dass der Sektor gebührend zu den zur Erreichung der Ziele im Rahmen des Übereinkommens von Paris erforderlichen Anstrengungen beiträgt. Maßnahmen seitens der IMO oder der Union sollten ab 2023 einsetzen; dies gilt auch für die Vorbereitungsarbeiten zur Annahme und Durchführung sowie die gebührende Berücksichtigung aller Akteure.*

³² Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 63).

³³ Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136).

- (5) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom Oktober 2014 in seinen Schlussfolgerungen bestätigt, dass ein gut funktionierendes, reformiertes EU-EHS mit einem Instrument zur Stabilisierung des Marktes das wichtigste europäische Instrument zur Erreichung des Ziels einer Reduktion von mindestens 40 % darstellen wird, mit einem jährlichen Reduktionsfaktor von **2,2 %** ab 2021. Der Europäische Rat hat auch bestätigt, dass die kostenlose Zuteilung nicht abgeschafft, sondern über 2020 hinaus beibehalten wird, um das Risiko einer klimapolitisch bedingten Verlagerung von CO₂-Emissionen zu vermeiden, solange in anderen führenden Wirtschaftsnationen keine vergleichbaren Anstrengungen unternommen werden, und ohne dass der Anteil der zu versteigernden Zertifikate gekürzt wird. Der Anteil der zu versteigernden Zertifikate sollte in der Richtlinie [2003/87/EG](#) als Prozentwert ausgedrückt werden, um die Planungssicherheit im Hinblick auf Investitionsentscheidungen zu verbessern, die Transparenz zu erhöhen und das System insgesamt einfacher und verständlicher zu machen.
- (6) Eine der Hauptprioritäten der Union besteht darin, eine krisenfeste Energieunion zu schaffen, die ihre Bürger **und Industrieunternehmen** mit sicherer, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Energie versorgt. Um dies zu erreichen, müssen weiterhin ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen, mit dem EU-EHS als Eckpfeiler der Klimapolitik **der Union**, durchgeführt und auch bei den anderen Aspekten der Energieunion Fortschritte erzielt werden. Die Durchführung des im **Rahmen der Union für die Klima- und Energiepolitik** bis 2030 festgeschriebenen Reduktionsziels trägt dazu bei, dass ein wirksamer CO₂-Preis erreicht wird und weiterhin Anreize für kosteneffiziente Treibhausgasemissionsreduktionen bestehen.
- (7) Gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beruht die Umweltpolitik der Union auf dem Verursacherprinzip, und auf dieser Grundlage sieht die Richtlinie [2003/87/EG](#) einen allmählichen Übergang zur vollständigen Versteigerung vor. Das Vermeiden einer Verlagerung von CO₂-Emissionen rechtfertigt die vorläufige Aufschiebung der vollständigen **Versteigerung**, und die gezielte kostenlose Zuteilung von Zertifikaten an die Industrie ist gerechtfertigt, um das tatsächliche Risiko einer Zunahme von Treibhausgasemissionen in Drittländern, deren Industrie keinen vergleichbaren CO₂-Auflagen unterliegt, zu vermeiden, solange von anderen führenden Wirtschaftsnationen keine vergleichbaren Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (8) Das Versteigern von Zertifikaten bleibt die Regel, die kostenlose Zuteilung die Ausnahme. **Die Folgenabschätzung der Kommission spezifiziert, dass der Anteil der zu versteigernden**

Zertifikate im Zeitraum von 2013 bis 2020 bei 57 % liegt. Grundsätzlich sollte dieser Anteil weiterhin 57 % betragen. Er setzt sich aus Zertifikaten zusammen, die im Auftrag der Mitgliedstaaten versteigert werden und auch Zertifikate umfassen, die für neue Marktteilnehmer reserviert, jedoch nicht zugeteilt wurden, sowie Zertifikate für die Modernisierung der Stromerzeugung in bestimmten Mitgliedstaaten und Zertifikate, die zu einem späteren Zeitpunkt versteigert werden sollen, weil sie in die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ eingerichtete Marktstabilitätsreserve eingeflossen sind. In diesem Anteil sollten **75 Millionen Zertifikate zur Innovationsförderung enthalten sein. Macht die Nachfrage nach kostenlosen Zuteilungen vor dem Jahr 2030 die Anwendung eines einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktors erforderlich, so sollte der Anteil der Zertifikate, der in dem Zehnjahreszeitraum ab dem 1. Januar 2021 zu versteigern ist, um bis zu 3 % der Gesamtmenge der Zertifikate gesenkt werden. Im Interesse von Solidarität, Wachstum und Verbund sollten 10 % der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate unter den Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu Marktpreisen im Jahr 2013 nicht über 90 % des Unionsdurchschnitts lag, und die restlichen Zertifikate unter allen Mitgliedstaaten auf Grundlage der geprüften Emissionen aufgeteilt werden. Die Ausnahme in Bezug auf diese Aufteilung im Zeitraum von 2013 bis 2020 für bestimmte Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen um mehr als 20 % über dem Unionsdurchschnitt liegt, sollte auslaufen.**

- (9) **In Anerkennung der Wechselwirkung zwischen Klimaschutzmaßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Zertifikate aus ihrem Versteigerungsvolumen im Falle der Schließung von Stromerzeugungskapazitäten in ihrem Hoheitsgebiet zu löschen. Um die Vorhersehbarkeit für die Betreiber und Marktteilnehmer im Hinblick auf die Menge der verfügbaren zu versteigernden Zertifikate zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit der Löschung von Zertifikaten in solchen Fällen auf eine Menge begrenzt werden, die dem Durchschnitt der geprüften Emissionen aus der betreffenden Anlage während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Schließung entspricht.**
- (10) Um die Umweltvorteile der Emissionsreduktion in der Union zu erhalten, solange Maßnahmen in Drittländern der Industrie keine vergleichbaren Anreize zur Emissionsreduktion bieten,

³⁴ Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom **6. Oktober 2015** über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (**ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1**).

sollten Anlagen in Sektoren und Teilsektoren, bei denen ein tatsächliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, Zertifikate **übergangsweise** weiterhin kostenlos zugeteilt werden. Die bisherigen Erfahrungen durch den Betrieb des EU-EHS haben bestätigt, dass Sektoren und Teilsektoren in unterschiedlichem Maße einem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind und dass die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten derartige Verlagerungen verhindert hat. Während bei einigen Sektoren und Teilsektoren davon ausgegangen werden kann, dass ein höheres Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, sind andere in der Lage, einen erheblichen Anteil der Kosten von Emissionszertifikaten über die Produktpreise weiterzugeben, ohne dabei an Marktanteil zu verlieren, und müssen nur die Restkosten tragen, weshalb das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen bei ihnen gering ist. Die Kommission sollte die betreffenden Sektoren ermitteln und nach ihrer Handels- und Emissionsintensität differenzieren, um Sektoren mit einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen leichter herausfiltern zu können. **Zwar sollten die Sektoren und Teilsektoren auf 4-stelliger Ebene (NACE-Code der Ebene 4) bewertet werden, doch sollten bestimmte Umstände antizipiert werden, unter denen die Möglichkeit bestehen sollte, eine Bewertung auf 6-stelliger oder 8-stelliger Ebene (Prodcom) zu beantragen. Diese Möglichkeit sollte für Sektoren und Teilsektoren bestehen, bei denen zuvor festgestellt wurde, dass bei ihnen ein Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen auf 6-stelliger oder 8-stelliger Ebene (Prodcom) gegeben ist, da unter bestimmten NACE-Codes, insbesondere denjenigen, die auf .99 enden, unterschiedliche Tätigkeiten zusammengefasst sind, die "anderweitig nicht genannt" ("a.n.g.") werden. Wird auf einen Sektor oder Teilsektor der Benchmark "Raffinerieprodukte" und ein anderer Produkt-Benchmark angewendet, so sollte dieser Umstand berücksichtigt werden, damit gegebenenfalls eine qualitative Analyse des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorgenommen werden kann, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sowohl für in Raffinerien als auch für in Chemieanlagen erzeugte Produkte zu gewährleisten.** Wird auf Basis der Kriterien der Handels- und Emissionsintensität ein Schwellenwert überschritten, der unter Berücksichtigung der Möglichkeit des betreffenden Sektors oder Teilsektors, Kosten über die Produktpreise weiterzugeben, festgelegt wird, so sollte davon ausgegangen werden, dass bei diesem Sektor oder Teilsektor ein Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. **Andere Sektoren** und Teilsektoren sollten als Niedrigrisiko- oder Nullrisikosektoren angesehen werden. Durch Berücksichtigung der Möglichkeiten für nicht an der Stromerzeugung beteiligte Sektoren und Teilsektoren, Kosten über die Produktpreise weiterzugeben, lassen sich auch Zufallsgewinne begrenzen. **Soweit im Rahmen einer Überprüfung gemäß Artikel 30 der**

Richtlinie 2003/87/EG nichts anderes beschlossen wird, sollten die kostenlosen Zuteilungen an Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie ein Niedrig- oder ein Nullrisiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen aufweisen, mit Ausnahme der Fernwärme, in den Jahren nach 2026 um jeweils gleich große Mengen gekürzt werden, damit 2030 ein auf null abgesenktes Niveau der kostenlosen Zuteilung erreicht wird.

- (11) **Die ab 2013 geltenden Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung sollten überprüft werden, um Zufallsgewinne zu vermeiden und um dem technologischen Fortschritt in den betreffenden Sektoren im Zeitraum 2007-2008 und jedem späteren Zeitraum, für den gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG kostenlose Zuteilungen berechnet werden, Rechnung zu tragen.** Um dem technologischen Fortschritt in den betreffenden Sektoren Rechnung zu tragen und eine Anpassung der **Benchmarkwerte** an den jeweiligen Zuteilungszeitraum vorzunehmen, sollten die **Benchmarkwerte** für kostenlose Zuteilungen an Anlagen, die anhand von Daten aus den Jahren 2007 und **2008** bestimmt wurden, unter Berücksichtigung der festgestellten **Verbesserung** aktualisiert werden. Im Interesse der Vorhersehbarkeit sollte dazu ein Faktor angewendet werden, mit dem sich die Fortschritte in den einzelnen Sektoren am besten bewerten lassen und der robuste, objektive und geprüfte Anlagendaten berücksichtigen sollte, **wobei die Durchschnittsleistung der 10 % effizientesten Anlagen heranzuziehen ist, damit die Benchmarkwerte** die tatsächliche Verbesserungsrate **widerspiegeln**. Zeigen die Daten in dem betreffenden Zeitraum eine **jährliche** Reduktion von **weniger als 0,2 % oder** von mehr als **1,6 %** des Wertes von 2007-**2008**, so sollte der entsprechende **Benchmarkwert um andere als die tatsächlichen Verbesserungsraten korrigiert werden, damit die Anreize zur Emissionsreduktion gewahrt bleiben und Innovationen angemessen belohnt werden. Für den Zeitraum von 2021 bis 2025 sollten diese Benchmarkwerte für jedes Jahr zwischen 2008 und dem Halbzeitpunkt des Zeitraums von 2021 bis 2025 entweder um 0,2 % oder um 1,6 % korrigiert werden, was zu einer Verbesserung um 3 % bzw. 24 % gegenüber dem für den Zeitraum von 2013 bis 2020 geltenden Wert führen würde. Für den Zeitraum von 2026 bis 2030 sollten diese Benchmarkwerte in der gleichen Weise korrigiert werden, was zu einer Verbesserung um 4 % bzw. 32 % gegenüber dem für den Zeitraum von 2013 bis 2020 geltenden Wert führen würde.** Um für die Herstellung von Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas in Raffinerien und Chemieanlagen einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten die **Benchmarkwerte** für Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas weiterhin an den Raffinerie-**Benchmark** angepasst werden.

(12) Die Menge der Zertifikate, die den Anlagen kostenlos zugeteilt werden, sollte besser an deren tatsächlichen Produktionsmengen angepasst werden. Zu diesem Zweck sollten die Zuteilungen in regelmäßigen Abständen symmetrisch korrigiert werden, um relevanten Produktionssteigerungen und -rückgängen Rechnung zu tragen. Die Daten, die dabei herangezogen werden, sollten vollständig, kohärent und von unabhängiger Seite geprüft sein und ein ebenso hohes Maß an Genauigkeit und Qualität aufweisen wie die Daten, die zur Berechnung der kostenlosen Zuteilung herangezogen werden. Um der Manipulation oder dem Missbrauch des Systems für Anpassungen der Zuteilung vorzubeugen und um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, in Anbetracht der Frist für die Meldung von Produktionsveränderungen und zumal sichergestellt sein muss, dass Zuteilungsänderungen effizient, ohne Diskriminierung und einheitlich erfolgen, sollte die einschlägige Schwelle auf 15 % festgesetzt werden und auf der Grundlage eines gleitenden Durchschnitts von zwei Jahren bewertet werden. Die Kommission sollte in der Lage sein, das Ergreifen weiterer Maßnahmen zu prüfen, beispielsweise den Rückgriff auf absolute Schwellenwerte für die Zuteilungsänderungen oder Maßnahmen, die die Frist für die Meldung von Produktionsänderungen betreffen.

(13) ***Es wäre wünschenswert, dass*** die Mitgliedstaaten **■** bestimmten Anlagen in Sektoren oder Teilsektoren, bei denen feststeht, dass aufgrund der mit Treibhausgasemissionen verbundenen Kosten, die über den Strompreis weitergegeben werden, ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, nach den Vorschriften für staatliche Beihilfen eine Teilkompensation gewähren, ***unter anderem auch für den Verbrauch des bei der Verbrennung von Restgasen erzeugten Stroms durch die Anlagen selbst. Die Mitgliedstaaten können vermutlich sowohl die Verwirklichung der Ziele des EU-EHS erleichtern als auch die Integrität des Binnenmarktes und der Wettbewerbsbedingungen wahren, wenn sie sich darum bemühen, nicht mehr als 25 % der Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten für die Kompensation indirekter Kosten zu verwenden. Um mehr Transparenz hinsichtlich des Umfangs solcher Kompensationen zu schaffen, sollten die Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen und über die Begünstigten der Kompensation unterrichten, und dabei sicherstellen, dass die Vertraulichkeit bestimmter Informationen und damit verbundene Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes gebührend berücksichtigt werden. Verwendet ein Mitgliedstaat einen erheblichen Teil seiner Versteigerungseinkünfte, um indirekte Kosten auszugleichen, so besteht ein gesteigertes Interesse daran, dass er die Gründe hierfür bekannt gibt. Bei der Überarbeitung ihrer Leitlinien für staatliche Beihilfen im Bereich der Kompensation für indirekte Emissionskosten sollte die Kommission unter anderem die Zweckmäßigkeit von Obergrenzen für die von den Mitgliedstaaten gewährten Kompensationen prüfen. Bei der Überprüfung der Richtlinie 2003/87/EG sollte der Frage nachgegangen werden, inwieweit es gelungen ist, mit derartigen finanziellen Maßnahmen den erheblichen Risiken einer Verlagerung von CO₂-Emissionen wegen indirekter Kosten vorzubeugen, und es sollte die Möglichkeit einer weiteren Harmonisierung der Maßnahmen, einschließlich eines harmonisierten Mechanismus, erwogen werden.*** Gelder des öffentlichen Sektors für den Klimaschutz werden auch bei der Mittelbeschaffung nach 2020 eine wichtige Rolle spielen. Deshalb sollten Versteigerungseinkünfte auch zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen, in gefährdeten Drittländern, ***insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern,*** einschließlich für Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen ***des Klimawandels*** verwendet werden, ***unter anderem durch den Green Climate Fund des UNFCCC.*** Der Umfang der zu mobilisierenden Gelder für den Klimaschutz wird auch vom Ambitionsniveau und von der Qualität der **■** national festgelegten Beiträge, den darauf basierenden Investitionsplänen und der nationalen Anpassungsplanung abhängen. ***In Anbetracht der potenziellen sozialen Auswirkungen der erforderlichen politischen Maßnahmen und Investitionen sollten die***

Mitgliedstaaten ■ Versteigerungseinkünfte auch verwenden, **um zu einem fairen Übergang zu einer Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß beizutragen, indem** die Umschulung und die Umstrukturierung des Arbeitsmarktes **im sozialen Dialog mit den von der Verlagerung von Arbeitsplätzen betroffenen Gemeinschaften und Regionen** gefördert wird.

(14) Der wichtigste langfristige Anreiz der Richtlinie **2003/87/EG** für die Abscheidung und Speicherung von CO₂ (im Folgenden "CCS"), für die Entwicklung neuer Technologien für erneuerbare Energien und für bahnbrechende Innovationen auf dem Gebiet von Technologien und Prozessen **mit geringem CO₂-Ausstoß, darunter die umweltverträgliche CO₂-Abscheidung und -Nutzung (im Folgenden „CCU“)**, ist das von ihr ausgehende CO₂-Preissignal und die Tatsache, dass Zertifikate nicht für CO₂-Emissionen abgegeben werden müssen, die **vermieden oder** dauerhaft gelagert **werden**. Zusätzlich zu den Ressourcen, die schon jetzt verwendet werden, um die Demonstration kommerzieller CCS-Anlagen und innovativer Technologien für erneuerbare Energien zu beschleunigen, sollten **█** Zertifikate auch als sichere Belohnung für die Realisierung von CCS- **oder CCU**-Anlagen, neuen Technologien für erneuerbare Energien und Industrie-Innovationen auf dem Gebiet von Technologien und Prozessen **mit geringem CO₂-Ausstoß** innerhalb der Union genutzt werden, soweit CO₂ in hinreichender Menge gespeichert oder vermieden wird und sofern eine Vereinbarung über den Wissensaustausch besteht. **Zusätzlich zu den 400 Millionen Zertifikaten, die ursprünglich für den Zeitraum ab 2021 zur Verfügung gestellt wurden, sollten die Einkünfte aus den für den Zeitraum von 2013 bis 2020 verfügbaren 300 Millionen Zertifikaten, die noch nicht für Innovationsmaßnahmen zugewiesen wurden, durch 50 Millionen nicht zugeteilter Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve ergänzt und rechtzeitig zur Innovationsförderung eingesetzt werden. Je nachdem, wie stark der Anteil der zu versteigernden Zertifikate verringert wird, um zu vermeiden, dass die Anwendung eines einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktors notwendig wird, sollte die Anzahl der Zertifikate, die im Rahmen dieses Fonds zur Verfügung gestellt werden, um bis zu 50 Millionen Zertifikate erhöht werden.** Der Großteil dieser Förderung sollte von der überprüften Vermeidung von Treibhausgasemissionen abhängig gemacht werden, wobei es möglich sein sollte, einen gewissen Teil der Fördermittel zu gewähren, wenn die zur Erreichung der im Voraus festgesetzten Etappenziele angewandten Technologien **sowie die besonderen Gegebenheiten des Sektors, in dem sie angewandt werden**, berücksichtigt werden. **Etappenziele sollten derart definiert werden, dass angemessene Finanzmittel für das Projekt zur Verfügung gestellt werden.** In welcher Höhe Projektkosten maximal finanziert werden, kann von Projektkategorie zu Projektkategorie unterschiedlich sein. **Projekte, die unionsweit mit einer erheblichen Innovationswirkung verbunden sind, sollten dabei gebührend berücksichtigt werden.**

(15) Obwohl das Pro-Kopf-BIP Griechenlands zu Marktpreisen im Jahr 2014 unter 60 % des Unionsdurchschnitts lag, ist das Land kein Begünstigter des Modernisierungsfonds und sollte deshalb Zertifikate verlangen können, um die Dekarbonisierung der Stromversorgung von Inseln innerhalb seines Hoheitsgebiets zu kofinanzieren. Diese Zertifikate sollten aus der Höchstmenge der Zertifikate nach Artikel 10a Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG stammen, die bis zum 31. Dezember 2020 nicht kostenlos zugeteilt wurden und sollten im Einklang mit den für den Modernisierungsfonds geltenden Modalitäten versteigert werden.

(16) Aus 2 % der Gesamtmenge der Zertifikate, die nach den Versteigerungsregeln und -modalitäten über die gemeinsame Auktionsplattform gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission³⁵ zu versteigern sind, sollte ein Modernisierungsfonds angelegt werden. **Je nachdem, wie stark der Anteil der zu versteigernden Zertifikate verringert wird, um zu vermeiden, dass die Anwendung eines einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktors notwendig wird, sollte die Anzahl der Zertifikate, die im Rahmen dieses Fonds zur Verfügung gestellt werden, um bis zu 0,5 % der Gesamtmenge an Zertifikaten erhöht werden.** Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP im Jahr 2013 zu **Marktpreisen** von unter 60 % des Unionsdurchschnitts sollten für eine Finanzierung über den Modernisierungsfonds in Frage kommen und durch Inanspruchnahme der Option der kostenlosen Zuteilung bis 2030 vom Prinzip der vollständigen Versteigerung für die Stromerzeugung abweichen **dürfen**, um Realinvestitionen in die Modernisierung ihres Energiesektors auf transparente Weise zu fördern und zugleich Verzerrungen auf dem Binnenmarkt für Energie zu vermeiden. **Investitionen im Rahmen des Modernisierungsfonds zur Verbesserung der Energieeffizienz könnten auch Investitionen in die Elektrifizierung des Verkehrs, insbesondere des Straßenverkehrs, umfassen.** Die Regeln für die Verwaltung des Modernisierungsfonds sollten einen kohärenten, umfassenden und transparenten Rahmen schaffen, der eine möglichst effiziente Durchführung gewährleistet, wobei der leichte Zugang aller Beteiligten zum Fonds **und die Möglichkeiten zur Anregung von Investitionen in Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.** Die Verwaltungsstruktur sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, eine angemessene Verwendung der Fondsmittel zu gewährleisten. Sie sollte einen Investitionsausschuss **■** umfassen, und bei der Entscheidungsfindung sollten Sachverständige der Europäischen Investitionsbank (EIB) hinzugezogen werden, es sei denn, über Darlehen einer nationalen Förderbank oder Zuschüsse aus einem nationalen Programm, die dieselben Ziele verfolgen wie der Modernisierungsfonds, werden kleinmaßstäbliche Projekte finanziert. **■ Damit potenzielle Interessenkonflikte erkannt und offengelegt werden, sollten die Zusammensetzung des Investitionsausschusses, die Lebensläufe seiner Mitglieder sowie ihre Interessenerklärungen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden.** Um sicherzustellen, dass der Investitionsbedarf einkommensschwacher Mitgliedstaaten angemessen gedeckt wird, **sollte**

³⁵ **Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).**

sich die Aufteilung der Mittel des Modernisierungsfonds unter den Mitgliedstaaten nach dem kombinierten Kriterium von zu 50 % nach den geprüften Emissionen und zu 50 % nach dem BIP richten. Finanzhilfen aus dem Modernisierungsfonds könnten auf verschiedene Weise gewährt werden. Um Mittel zu mobilisieren und eine größere Wirkung der einschlägigen Investitionen zu gewährleisten, sollten die kostenlosen Zertifikate für die Modernisierung der Stromerzeugung in einigen Mitgliedstaaten und die im Rahmen des Modernisierungsfonds verfügbaren Mittel für Investitionen außerhalb der Liste der Schwerpunktbereiche durch Mittel von privaten juristischen Personen ergänzt werden; dies kann auch gesonderte Mittel von privaten juristischen Personen, die vollständig oder teilweise Eigentum der öffentlichen Hand sind, einschließen.

- (17) Im Hinblick auf die Straffung der Finanzierungsmechanismen und die Minimierung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit ihrer Umsetzung sollten die betreffenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ihren Anteil an den 10 % der umverteilten Zertifikate und der übergangsweisen kostenlosen Zuteilung für die Modernisierung des Energiesektors im Einklang mit den Bestimmungen des Modernisierungsfonds zu verwenden. Um die Berechenbarkeit und die Transparenz hinsichtlich der Mengen an Zertifikaten, die entweder für Versteigerungen oder für die übergangsweise kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehen, und hinsichtlich der Vermögenswerte, die vom Modernisierungsfonds verwaltet werden, zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission vor 2021 über ihre Absicht, ihre Mittel im Rahmen des Modernisierungsfonds zu erhöhen, unterrichten.*

- (18) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom **Oktober 2014** bestätigt, dass **die Option einer kostenlosen Zuteilung an den Energiesektor bis 2030 weiter bestehen sollte und** dass die Modalitäten, einschließlich der Transparenz, der optionalen kostenlosen Zuteilung für die Modernisierung des Energiesektors in bestimmten Mitgliedstaaten verbessert werden sollten. Investitionsprojekte im Wert von mindestens **12,5** Mio. EUR oder mehr sollten von dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens und nach klaren und transparenten Regeln ausgewählt werden, damit gewährleistet ist, dass kostenlos zugeteilte Zertifikate entsprechend den Zielen der Energieunion zur Förderung von Realinvestitionen in die Modernisierung **oder Diversifizierung** des Energiesektors verwendet werden. Investitionsprojekte im Wert von weniger als **12,5** Mio. EUR sollten ebenfalls für eine Finanzierung in Form kostenloser Zertifikate in Frage kommen. Der betreffende Mitgliedstaat sollte derartige Projekte nach klaren und transparenten Kriterien auswählen. Zu den Ergebnissen dieses Auswahlverfahrens sollte die Öffentlichkeit konsultiert werden. In der Phase der Auswahl von Investitionsprojekten sowie in deren Durchführungsphase sollte die Öffentlichkeit ordnungsgemäß informiert werden. **Investitionen sollten durch Mittel von privaten juristischen Personen ergänzt werden; dies kann auch gesonderte Mittel von privaten juristischen Personen, die vollständig oder teilweise Eigentum der öffentlichen Hand sind, einschließen.**
- (19) Finanzierungen im Rahmen des EU-EHS sollten mit **den Zielen des Rahmens der Union für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und den im Übereinkommen von Paris enthaltenen langfristigen Zielen sowie** mit anderen Finanzierungsprogrammen der Union **in Einklang** stehen, um die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben zu gewährleisten.

- (20) Nach den bisherigen Vorschriften für den Ausschluss kleiner Anlagen aus dem EU-EHS können ausgeschlossene Anlagen ausgeschlossen bleiben; es sollte ermöglicht werden, dass die Mitgliedstaaten ihre Verzeichnisse ausgeschlossener Anlagen aktualisieren, und Mitgliedstaaten, die diese Option bisher nicht in Anspruch genommen haben, sollten dies zu Beginn des jeweiligen **Zuteilungszeitraums** nachholen können. Gleichzeitig dürfen Mitgliedstaaten **zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands Anlagen vom EU-EHS ausschließen, die in jedem der drei Jahre vor Beginn jedes Zuteilungszeitraums weniger als 2 500 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert haben, sowie für Reserve- oder Ersatzeinheiten, die weniger als 300 Stunden in jedem Jahr dieses Zeitraums von drei Jahren in Betrieb waren. Es sollte weiterhin möglich sein, zusätzliche Tätigkeiten und Gase in das System einzubeziehen, ohne dass diese als neue Marktteilnehmer gelten. Diese Möglichkeit, nach 2020 zusätzliche Tätigkeiten und Gase einzubeziehen, sollte die unionsweite Menge der Zertifikate im Rahmen des EU-EHS und die sich daraus ergebenden Beträge unberührt lassen.**
- (21) **Nach der Richtlinie 2003/87/EG müssen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie auf der Grundlage eines Fragebogens oder einer Vorlage erstellen, der bzw. die von der Kommission gemäß dem in der Richtlinie 91/692/EWG des Rates³⁶ festgelegten Verfahren entworfen wurde. Die Kommission hat die Streichung der Berichtspflicht nach der Richtlinie 91/692/EWG vorgeschlagen. Es ist daher angezeigt, den Verweis auf die Richtlinie 91/692/EWG durch einen Verweis auf das in der Richtlinie 2003/87/EG festgelegte Verfahren zu ersetzen.**
- (22) Mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 wird eine Marktstabilitätsreserve für das EU-EHS angelegt, damit das Auktionsangebot flexibler und das System krisenfester wird. Dieser Beschluss regelt außerdem, dass Zertifikate, die neuen Marktteilnehmern bis 2020 nicht zugeteilt wurden, sowie Zertifikate, die wegen Betriebseinstellungen und teilweisen Betriebseinstellungen nicht zugeteilt wurden, der Marktstabilitätsreserve zuzuschlagen sind.

³⁶ **Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48).**

(23) Ein ordnungsgemäß funktionierendes, überarbeitetes und mit einem Marktstabilisierungsinstrument ausgestattetes EU-EHS ist ein wichtiges Mittel, mit dem die Union ihre für 2030 vereinbarten Ziele erreichen und die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen erfüllen kann. Um das derzeitige Marktungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Zertifikaten zu beheben, wird 2018 mit Beschluss (EU) 2015/1814 eine Marktstabilitätsreserve eingerichtet, die ab 2019 einsatzbereit sein wird. Angesichts der Notwendigkeit, ein glaubwürdiges Signal für Investitionen in die kosteneffiziente Reduzierung von CO₂-Emissionen auszusenden, und um das EU-EHS zu stärken, sollte der Beschluss (EU) 2015/1814 dahin gehend geändert werden, dass der Prozentsatz für die Bestimmung der Zahl der jährlich in die Reserve einzustellenden Zertifikate bis zum 31. Dezember 2023 erhöht wird. Als langfristige Maßnahme zur Verbesserung der Funktionsweise des EU-EHS sollten darüber hinaus ab 2023 jene in die Reserve eingestellten Zertifikate, die über der Gesamtzahl der im vorangegangenen Jahr versteigerten Zertifikate liegen, nicht länger gültig sein, es sei denn, die erste Überprüfung nach Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2015/1814 hat zu einem anderslautenden Beschluss geführt. Bei den regelmäßigen Überprüfungen der Funktionsweise der Reserve sollte auch erwogen werden, ob diese erhöhten Sätze beibehalten werden sollten.

- (24) *Die Richtlinie 2003/87/EG sollte im Lichte der internationalen Entwicklungen und der Anstrengungen, die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris unternommen werden, fortlaufend überprüft werden. Die Maßnahmen nach den Artikeln 10a und 10b der Richtlinie 2003/87/EG zur Unterstützung bestimmter energieintensiver Industrien, in denen es möglicherweise zur Verlagerung von CO₂-Emissionen kommt, sollten im Lichte der Klimaschutzmaßnahmen in anderen führenden Wirtschaftsnationen ebenfalls fortlaufend überprüft werden. In diesem Zusammenhang kann bei der Überprüfung der Richtlinie 2003/87/EG erwogen werden, ob es angemessen ist, bestehende Maßnahmen zur Vermeidung der Verlagerung von CO₂-Emissionen durch ein CO₂-Grenzabgabensystem oder alternative Maßnahmen zu ersetzen, anzupassen oder zu ergänzen, sofern solche Maßnahmen vollständig mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation vereinbar sind, um die Importeure von Produkten, die in den in Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG bestimmten Sektoren oder Teilsektoren hergestellt werden, in das EU-EHS aufzunehmen. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat im Zusammenhang mit jeder im Übereinkommen von Paris vereinbarten globalen Bestandsaufnahme, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Verschärfung der Strategien und Maßnahmen der Union, einschließlich des EU-EHS, über die erforderlichen Treibhausgasemissionsreduktionen durch die Union und ihre Mitgliedstaaten berichten. Die Kommission sollte in der Lage sein dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zu unterbreiten. Die Kommission sollte im Zuge ihrer regelmäßigen Berichterstattung nach der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ auch die Ergebnisse des unterstützenden Dialogs von 2018 im Rahmen des UNFCCC (Talanoa-Dialog) bewerten.*
- (25) Um zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Bestimmungen eines Rechtsakts allgemeingültige nichtlegislative Rechtsakte erlassen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bezüglich Artikel 3d Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 10a **Absätze 1 und 8**, Artikel 10b Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 22, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 24a Absatz 1, **Artikel 25a Absatz 1 und Artikel 28c** der Richtlinie 2003/87/EG Rechtsakte im Sinne von Artikel 290 AEUV zu erlassen.█

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

Es ist besonders wichtig, dass die Kommission während ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt **und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁸ niedergelegt sind, in Einklang stehen. Damit das Europäische Parlament und der Rat gleichberechtigt an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte beteiligt sind, erhalten sie insbesondere alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und haben ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.** Was die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG anbelangt, so brauchen Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Auktionsplattform nicht nutzen, dies auch weiterhin nicht zu tun. **Zudem sollte diese Befugnisübertragung das Recht der Mitgliedstaaten, über die Verwendung ihrer Versteigerungseinkünfte zu bestimmen, nicht berühren.**

- (26) Um sicherzustellen, dass Artikel 10a Absatz 2 Unterabsätze 3 **bis 8, Artikel 10 Absatz 21, Artikel 10d, Artikel 14 Absätze 1 und 2, Artikel 15, Artikel 16 und Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG und Anhänge IV und V** jener Richtlinie unter einheitlichen Bedingungen umgesetzt werden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese **Befugnisse** sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ ausgeübt werden.
- (27) Um **die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission** auf ein Minimum zu begrenzen, sollten die bestehenden Befugnisse **zum Erlass von Rechtsakten** in Bezug auf die folgenden Bereiche widerrufen werden: **Verwaltung der Sonderreserve in Artikel 3f Absatz 9 der Richtlinie 2003/87/EG**, genauere Festlegung der Mengen austauschbarer internationaler Gutschriften in Artikel 11a Absatz 8 jener Richtlinie, **Zuweisung von Mengen austauschbarer internationaler Gutschriften und Erlass weiterer Vorschriften zur Regelung dessen, was ausgetauscht werden kann**, in Artikel 11a Absatz 9 jener Richtlinie, **und weitere Regeln für Doppelerfassungen in Artikel 11b Absatz 7 jener Richtlinie**. Auf der Grundlage **dieser Bestimmungen** erlassene Rechtsakte bleiben weiterhin gültig.
- (28) **Auf der Grundlage der Richtlinie 2003/87/EG erlassene Rechtsakte, die Angelegenheiten regeln, für die der Kommission mit dieser Richtlinie die Befugnis zum Erlass von delegierten**

³⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

³⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten übertragen wurde, bleiben gültig, bis sie aufgehoben oder geändert werden. Im Falle des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission⁴⁰ wird die letzte Spalte in Anhang I aufgehoben, wenn und sobald die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der angepassten Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung erlässt. Im Interesse einer besseren Vorhersehbarkeit und zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren sollte der Beschluss 2014/746/EU der Kommission⁴¹ bis Ende 2020 gültig bleiben.

- (29) *Die in dieser Richtlinie genannten delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sollten, insbesondere was die Bestimmungen über die Überwachung, Berichterstattung, Prüfung und über das Unionsregister anbelangt, dazu dienen, die Regeln zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand so weit wie möglich zu verringern, ohne jedoch die Umweltwirksamkeit, die Sicherheit oder die Zuverlässigkeit des EU-EHS zu gefährden. Bei der Vorbereitung dieser Rechtsakte sollte die Kommission insbesondere die Wirksamkeit vereinfachter Überwachungsregeln, auch für Notstromaggregate, unter Berücksichtigung der Betriebsstunden pro Jahr, und für andere Kleinemittenten, sowie die Möglichkeiten, ob diese Regeln weiter ausgedehnt werden können, bewerten.*
- (30) Im Einklang mit der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Erläuternde Dokumente⁴² haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (31) Diese Richtlinie soll dazu beitragen, dass das Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus entsprechend dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung auf ökonomisch möglichst effiziente Weise erreicht und Anlagen genügend Zeit für die Anpassung eingeräumt wird,

⁴⁰ Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2011, S. 1).

⁴¹ *Beschluss 2014/746/EU der Kommission vom 27. Oktober 2014 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilspektoren, von denen angenommen wird, dass sie im Zeitraum 2015-2019 einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 308 vom 29.10.2014, S. 114).*

⁴² ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

wobei besonders betroffene Personen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und soweit dies mit den anderen Zielen dieser Richtlinie vereinbar ist, bevorzugt zu behandeln sind.

(32) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

(33) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 2003/87/EG

Die Richtlinie 2003/87/EG wird wie folgt geändert:

1. **In der gesamten Richtlinie wird der Begriff "Gemeinschaftssystem" durch den Begriff "EU-EHS" ersetzt und es werden sämtliche erforderlichen grammatischen Anpassungen vorgenommen.**
2. **Betrifft nicht die deutsche Fassung.**
3. **In der gesamten Richtlinie, außer in den in Nummer 1 dieses Artikels und in Artikel 26 der Richtlinie genannten Fällen, wird der Begriff "Gemeinschaft" durch den Begriff "Union" ersetzt und es werden sämtliche erforderlichen grammatischen Anpassungen vorgenommen.**
4. **In der gesamten Richtlinie werden die Worte "dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren" durch die Worte "dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren" ersetzt.**
5. **In Artikel 3c Absatz 2 Unterabsatz 1 und in Artikel 10 Absatz 1a wird der Verweis auf Artikel 13 Absatz 1 durch einen Verweis auf Artikel 13 ersetzt.**
6. **In Artikel 3g, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 14 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 19 Absätze 1 und 4, Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 1 und in Artikel 29a Absatz 4 wird der Begriff "Verordnung" durch den Begriff "Rechtsakte" ersetzt und es werden sämtliche erforderlichen grammatischen Anpassungen vorgenommen.**
7. **Artikel 3 Buchstabe h erhält folgende Fassung:**

"h) 'neuer Marktteilnehmer'

eine Anlage, die eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten durchführt und der zum ersten Mal in dem Zeitraum, der drei Monate vor dem Termin für die Einreichung des Verzeichnisses gemäß Artikel 11 Absatz 1 beginnt und drei Monate vor dem Termin für die Einreichung des nächsten Verzeichnisses gemäß demselben Artikel endet, eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt wurde;"
8. **Artikel 3d Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

"3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die genauen Vorkehrungen für die

Versteigerung von Luftverkehrszertifikaten gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels oder gemäß Artikel 3f Absatz 8 durch die Mitgliedstaaten betreffen. Die Zahl der von den einzelnen Mitgliedstaaten in jeder Handelsperiode zu versteigernden Zertifikate entspricht dem Anteil dieses Mitgliedstaats an den gesamten Luftverkehrsemissionen, wie sie allen Mitgliedstaaten für das Bezugsjahr zugeordnet und gemäß Artikel 14 Absatz 3 gemeldet sowie gemäß Artikel 15 überprüft wurden. Für die Handelsperiode gemäß Artikel 3c Absatz 1 gilt als Bezugsjahr das Jahr 2010, und für jede folgende Handelsperiode gemäß Artikel 3c gilt als Bezugsjahr das Kalenderjahr, das 24 Monate vor Beginn der Handelsperiode, auf die sich die Versteigerung bezieht, endet. Die delegierten Rechtsakte müssen sicherstellen, dass die in Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 1 dargelegten Grundsätze eingehalten werden."

9. Artikel 3f Absatz 9 wird gestrichen.
10. **Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 wird gestrichen.**
11. **Artikel 8 erhält folgende Fassung:**

"Artikel 8

Abstimmung mit der Richtlinie 2010/75/EG

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Anlagen, deren Tätigkeiten in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) aufgeführt sind, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen mit den Voraussetzungen und dem Verfahren für die Erteilung der Genehmigung im Sinne dieser Richtlinie abgestimmt werden. Die Anforderungen gemäß Artikel 5, 6 und 7 der vorliegenden Richtlinie können in die Verfahren gemäß der Richtlinie 2010/75/EU integriert werden.

(*) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)."

12. In Artikel 9 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

"Ab 2021 gilt ein linearer Faktor von **2,2 %**."

13. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) **■ Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

"(1) Ab dem Jahr 2019 versteigern die Mitgliedstaaten sämtliche Zertifikate, die nicht gemäß den Artikeln 10a und 10c dieser Richtlinie kostenlos zugeteilt werden und nicht in die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates(*) eingerichtete Marktstabilitätsreserve (im Folgenden "Marktstabilitätsreserve") eingestellt oder gemäß Artikel 12 Absatz 4 dieser Richtlinie gelöscht werden.

Ab 2021 beträgt der Anteil der zu versteigernden Zertifikate 57 %, **unbeschadet einer möglichen Kürzung gemäß Artikel 10a Absatz 5a.**

2 % der Gesamtmenge der Zertifikate im Zeitraum 2021-2030 werden versteigert, um einen Fonds für die Verbesserung der Energieeffizienz und die Modernisierung der Energiesysteme bestimmter Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10d (im Folgenden "Modernisierungsfonds") einzurichten.

Die gesamte Restmenge der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate wird gemäß Absatz 2 aufgeteilt.

(*) Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1)."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i) In Buchstabe a wird der Prozentwert "88 %" durch den Prozentwert "90 %" ersetzt;
 - ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - "b) 10 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate, die im Interesse von Solidarität, **W**achstum und **Verbund** in der **Union** unter bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, wodurch sich die Zahl der von diesen Mitgliedstaaten jeweils versteigerten Zertifikate gemäß Buchstabe a um die in Anhang IIa aufgeführten Prozentsätze erhöht." **█**
 - iii) Buchstabe c wird gestrichen;
 - iv) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Erforderlichenfalls werden die Prozentsätze gemäß Buchstabe b proportional angepasst, um sicherzustellen, dass 10 % der Zertifikate aufgeteilt werden.";

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) **Buchstabe b erhält folgende Fassung** **█**:

"b) Entwicklung erneuerbarer Energieträger, um die Verpflichtung der Union mit Blick auf erneuerbare Energien zu erfüllen, sowie Entwicklung anderer Technologien, die zum Übergang auf eine sichere und nachhaltige Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß beitragen, und Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtung der Union, die Energieeffizienz auf das in einschlägigen Rechtsakten festgelegte Maß zu steigern;"

ii) **Buchstabe h erhält folgende Fassung:**

"h) Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, von Fernwärmenetzen und Wärmedämmung oder zur finanziellen Unterstützung, um soziale Aspekte bei Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen anzugehen;"

iii) **folgende Buchstaben werden angefügt:**

"j) Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in gefährdeten Drittländern, einschließlich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels **█**;

k) Förderung der Umschulung und die Umstrukturierung des Arbeitsmarktes von Arbeitskräften, *um insbesondere in den von der Verlagerung von Arbeitsplätzen am stärksten betroffenen Regionen zu einem fairen Übergang zu einer Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß* in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern *beizutragen.*"

d) **in Absatz 4 erhalten die Unterabsätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:**

"(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung betreffen, um ein offenes, transparentes, harmonisiertes und nicht diskriminierendes Verfahren sicherzustellen. Hierzu muss das Verfahren vorhersehbar sein, besonders was den Zeitplan und die Abfolge der Versteigerungen und die voraussichtlich zur Verfügung zu stellenden Mengen angeht.

Diese delegierten Rechtsakte müssen sicherstellen, dass die Gestaltung der Versteigerungen gewährleistet, dass

- a) **die Betreiber, insbesondere die unter das EU-EHS fallenden kleinen und mittleren Unternehmen, einen uneingeschränkten, fairen und gleichberechtigten Zugang haben,**
- b) **alle Teilnehmer zum selben Zeitpunkt Zugang zu denselben Informationen haben und den Auktionsbetrieb nicht beeinträchtigen,**
- c) **die Organisation der Versteigerungen und die Teilnahme an ihnen kosteneffizient sind und unnötige Verwaltungskosten vermieden werden und**
- d) **der Zugang zu Zertifikaten für kleine Emittenten gewährleistet ist."**

e) **Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

"Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über das Funktionieren des CO₂-Marktes und über andere relevante Klimaschutz- und Energiepolitiken unter Berücksichtigung des Auktionsbetriebs, der Liquidität und der gehandelten Mengen vor, in dem auch die Informationen der Mitgliedstaaten zu den in Artikel 10a Absatz 6 genannten finanziellen Maßnahmen zusammengefasst sind."

14. Artikel 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **Unterabsätze 1 und 2** erhalten folgende Fassung:

"1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen **■**, **zur Ergänzung dieser Richtlinie** gemäß Artikel **23** delegierte Rechtsakte zu erlassen, **die die unionsweiten und vollständig harmonisierten Maßnahmen für die Zuteilung der in den Absätzen 4, 5, 7 und 19 genannten Zertifikate betreffen ■** .";

b) Dem Absatz 2 **werden folgende Unterabsätze** angefügt:

■ Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der angepassten Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung. Diese Rechtsakte müssen mit den delegierten Rechtsakten im Einklang stehen, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassen wurden, und müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

■ a) Für den Zeitraum von 2021 bis 2025 werden die Benchmarkwerte anhand der gemäß Artikel 11 für die Jahre 2016 und 2017 übermittelten Informationen festgelegt. Anhand eines Vergleichs dieser Benchmarkwerte mit den Benchmarkwerten im Sinne des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011(*) bestimmt die Kommission die jährliche Reduktionsrate für die einzelnen Benchmarks und wendet sie auf die im Zeitraum von 2013 bis 2020 gültigen Benchmarkwerte für jedes Jahr zwischen 2008–2023 an und legt auf diese Weise die Benchmarkwertee für den Zeitraum von 2021 bis 2025 fest.

- b) *In Fällen, in denen die jährliche Reduktionsrate über 1,6 % oder unter 0,2 % liegt, werden die im Zeitraum von 2013 bis 2020 gültigen Benchmarkwerte für jedes Jahr zwischen 2008 und 2023 um den jeweils relevanten der beiden genannten Prozentsätze verringert und als Benchmarkwerte für die Jahre von 2021 bis 2025 festgelegt.*
- c) *Für den Zeitraum von 2026 bis 2030 werden die Benchmarkwerte auf dieselbe Art wie gemäß den Buchstaben a und b anhand der gemäß Artikel 11 für die Jahre 2021 und 2022 vorgelegten Informationen und anhand der Anwendung der jährlichen Reduktionsrate für jedes Jahr zwischen 2008 und 2028 festgelegt.*

Die **Benchmarkwerte** für Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas werden abweichend um denselben Prozentsatz angepasst wie die Raffinerie-**Benchmarks**, um für die Hersteller dieser Produkte einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

I

Die Durchführungsrechtsakte, die im Unterabsatz 3 genannt werden, werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Um die effiziente energetische Verwertung von Restgasen im unter Unterabsatz 3 Buchstabe b genannten Zeitraum zu fördern, wird der Benchmarkwert für flüssiges Roheisen, der sich überwiegend auf Restgase bezieht, mit einer jährlichen Reduktionsrate von 0,2 % aktualisiert.

() Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2011, S. 1).";*

c) **Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

"(4) Für Fernwärme und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) werden für einen wirtschaftlich vertretbaren Bedarf Zertifikate in Bezug auf Wärme- und Kälteerzeugung kostenlos zugeteilt. Nach 2013 wird die Gesamtzuteilung an solche Anlagen für die Erzeugung dieser Art von Wärme jährlich anhand des linearen Faktors gemäß Artikel 9 dieser Richtlinie angepasst, mit Ausnahme der Jahre, in denen die Anpassung dieser Zuteilungen gemäß Absatz 5 dieses Artikels einheitlich vorgenommen wird.

(*) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).";

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Um den Versteigerungsanteil gemäß Artikel 10 einzuhalten, werden in jedem Jahr, in dem die Summe der kostenlosen Zuteilungen die dem Versteigerungsanteil entsprechende Höchstmenge nicht erreicht, die insoweit übrigen Zertifikate verwendet, um zu vermeiden, dass kostenlose Zuteilungen gekürzt werden, damit der Versteigerungsanteil in späteren Jahren eingehalten wird, oder um derartige Kürzungen in Grenzen zu halten. Wird die Höchstmenge jedoch erreicht, werden die kostenlosen Zuteilungen entsprechend angepasst. Derartige Anpassungen werden einheitlich vorgenommen.";

e) **Folgende Absätze werden eingefügt:**

"(5a) Abweichend von Absatz 5 wird ein zusätzlicher Betrag von bis zu 3 % der Gesamtmenge der Zertifikate soweit notwendig genutzt, um die verfügbare Höchstmenge im Sinne von Absatz 5 zu erhöhen.

(5b) Sind weniger als 3 % der Gesamtmenge der Zertifikate erforderlich, um die verfügbare Höchstmenge im Sinne von Absatz 5 zu erhöhen,

- werden bis zu 50 Millionen Zertifikate dazu verwendet, die Anzahl der Zertifikate, die für die Innovationsförderung gemäß Artikel 10a Absatz 8 zur Verfügung steht, zu erhöhen, und**
- werden bis zu 0,5 % der Gesamtmenge an Zertifikaten dazu verwendet, die Anzahl der Zertifikate, die für die Modernisierung der Energiesysteme bestimmter Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10d zur Verfügung steht, zu erhöhen.";**

f) "Absatz 6 ■ erhält folgende Fassung:

"(6) Die Mitgliedstaaten sollten zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehen, einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, finanzielle Maßnahmen **gemäß den Unterabsätzen 2 und 4** erlassen, **vorausgesetzt diese** finanziellen Maßnahmen **stehen** im Einklang mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen **und verursachen insbesondere keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt. Übersteigt der für diese finanziellen Maßnahmen zur Verfügung stehende Betrag 25 % der Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten, begründet der betreffende Mitgliedstaat, warum er diese Menge überschreitet.**

Die Mitgliedstaaten bemühen sich zudem, für die finanziellen Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 nicht mehr als 25 % ihrer Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten zu verwenden. Mitgliedstaaten, die finanzielle Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 erlassen haben, müssen den Gesamtbetrag der Kompensation nach Sektor und Teilsektor aufgeschlüsselt und in leicht zugänglicher Form binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres der Öffentlichkeit zugänglich machen. Ab 2018 veröffentlicht ein Mitgliedstaat in jedem Jahr, in dem er für diese Zwecke mehr als 25 % seiner Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten verwendet, einen Bericht, in dem er begründet, warum er diesen Betrag überschreitet. Dieser Bericht enthält einschlägige Angaben zu den Strompreisen für die industriellen Großabnehmer, die diese finanziellen Maßnahmen in Anspruch nehmen, wobei die Anforderungen an den Schutz vertraulicher Informationen allerdings in vollem Umfang zu erfüllen sind. Der Bericht enthält zudem Informationen darüber, ob andere Maßnahmen, mit denen sich die indirekten CO₂-Emissionskosten mittel- bis langfristig senken lassen, gebührend berücksichtigt wurden.

Die Kommission nimmt in dem Bericht gemäß Artikel 10 Absatz 5 unter anderem eine Bewertung der Auswirkungen solcher finanziellen Maßnahmen auf den Binnenmarkt vor und spricht gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen aus, die dieser Bewertung zufolge erforderlich sein können.

Diese Maßnahmen werden so ausgestaltet, dass ein angemessener Schutz vor dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen, der auf Ex-ante-Benchmarks für indirekte CO₂-Emissionen pro Produktionseinheit beruht, sichergestellt wird. Diese Ex-ante-Benchmarks werden für einen bestimmten Sektor bzw. Teilsektor berechnet als Produkt des Stromverbrauchs pro Produktionseinheit entsprechend den effizientesten verfügbaren Techniken und der CO₂-Emissionen des entsprechenden europäischen Stromerzeugungsmix.";

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 ■ erhält folgende Fassung:

*"Zertifikate aus der Höchstmenge gemäß ■ Absatz 5 **dieses Artikels**, die bis 2020 nicht kostenlos zugeteilt wurden, werden zusammen mit **200** Millionen Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Form einer Reserve für neue Marktteilnehmer ■ bereitgehalten. **Bis zu 200 Millionen der bereitgehaltenen Zertifikate werden nach Ablauf des Zeitraums von 2021 bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve zurückgeführt, wenn sie in diesem Zeitraum nicht zugeteilt wurden.***

*Ab 2021 fließen auch Zertifikate, die Anlagen infolge der Anwendung der Absätze 19 und 20 nicht zugeteilt wurden, **in die im ersten Satz von Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Reserve für neue Marktteilnehmer ein.**"*;

- ii) **die Unterabsätze 4 und 5 werden** gestrichen;
- h) in Absatz 8 erhalten die Unterabsätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:
"325 Millionen Zertifikate aus der Menge, die ansonsten gemäß diesem Artikel kostenlos zugeteilt werden könnte, und 75 Millionen Zertifikate aus der Menge, die ansonsten gemäß Artikel 10 versteigert werden könnte, werden zur Verfügung gestellt, um im Gebiet der Union an geografisch ausgewogen verteilten Standorten Innovationen auf dem Gebiet von Technologien und Prozessen mit geringem CO₂-Ausstoß, einschließlich umweltverträglicher CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU), die maßgeblich zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt, sowie von Produkten, die CO₂-intensiv hergestellte Produkte ersetzen, welche in Sektoren nach Anhang I hergestellt werden, zu fördern und einen Anreiz für den Bau und Betrieb von Projekten, die auf die umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung (CCS) von CO₂ ausgerichtet sind, sowie von innovativen Technologien im Bereich erneuerbarer Energien und der Speicherung von Energie zu schaffen (im Folgenden "Innovationsfonds"). Förderfähig sind Projekte in allen Mitgliedstaaten, einschließlich kleinmaßstäblicher Projekte.

Darüber hinaus werden etwaige noch verbleibende Einkünfte aus den 300 Millionen Zertifikaten, die für den Zeitraum von 2013 bis 2020 im Rahmen des Beschlusses 2010/670/EU der Kommission(*) zur Verfügung standen, durch 50 Millionen nicht zugeteilte Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve ergänzt und diese rechtzeitig zur Innovationsförderung gemäß Unterabsatz 1 eingesetzt.

Die Projekte werden auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt, wobei gegebenenfalls zu berücksichtigen ist, inwieweit sie zur Verwirklichung einer Emissionsreduktion auf einen Wert deutlich unter den in Absatz 2 genannten Benchmarks beitragen. Die Projekte müssen das Potenzial haben, umfangreich angewandt zu werden oder die den betreffenden Sektoren entstehenden Kosten für den Übergang zu einer Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß erheblich zu senken. Projekte, bei denen es um CO₂-Abscheidung und -Nutzung geht, müssen eine Netto­reduktion der Emissionen bewirken und die Vermeidung oder dauerhafte Speicherung von CO₂ sicherstellen. Fördermittel werden nur für Technologien zur Verfügung gestellt, die kommerziell noch nicht verfügbar sind, jedoch eine bahnbrechende Lösung darstellen oder ausgereift genug sind, um für die Demonstration in vorkommerziellem Maßstab in Betracht zu kommen. Bis zu 60 % der relevanten Projektkosten können finanziert werden, wovon maximal 40 % nicht an die

nachweisliche Vermeidung von Treibhausgasemissionen gebunden sein müssen, sofern mit der angewandten Technologie im Voraus festgesetzte Etappenziele erreicht werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte **Rechtsakte** zu erlassen, **die Bestimmungen über die Funktionsweise des Innovationsfonds, einschließlich des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien, betreffen.**

(*) **Beschluss 2010/670/EU der Kommission vom 3. November 2010 über Kriterien und Maßnahmen für die Finanzierung von kommerziellen Demonstrationsprojekten, die auf eine umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ abzielen, und von Demonstrationsprojekten für innovative Technologien für erneuerbare Energien im Rahmen des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 6.11.2010, S. 39).** ";

i) **Absatz 9 erhält folgende Fassung:**

"(9) Griechenland, dessen Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu Marktpreisen im Jahr 2014 unter 60 % des Unionsdurchschnitts lag, kann vor der Anwendung von Absatz 7 zur Kofinanzierung von bis zu 60 % der Dekarbonisierung der Stromversorgung von Inseln innerhalb seines Hoheitsgebiets bis zu 25 Millionen Zertifikate aus der Höchstmenge gemäß Absatz 5 verlangen, die bis zum 31. Dezember 2020 nicht kostenlos zugeteilt werden. Artikel 10d Absatz 3 gilt sinngemäß für solche Zertifikate. Zertifikate können beansprucht werden, wenn ein Projekt zur Dekarbonisierung der Stromversorgung der griechischen Inseln aufgrund des eingeschränkten Zugangs zu den internationalen Kreditmärkten sonst nicht realisiert werden könnte und wenn die Europäische Investitionsbank (EIB) die finanzielle Machbarkeit und den sozioökonomischen Nutzens des Projekts bestätigt."

j) **Absatz 10 wird** gestrichen.

k) in Absatz 11 werden die Worte "sodass im Jahr 2027 keine kostenlose Zuteilung erfolgt" gestrichen;

l) die Absätze 12 bis 18 werden gestrichen;

m) **Absatz 20 erhält folgende Fassung:**

"(20) Die Höhe der kostenlosen Zuteilungen an Anlagen, deren Betriebsleistung, berechnet auf der Grundlage eines gleitenden Durchschnitts von zwei Jahren, im Vergleich zu dem Wert, der für die ursprüngliche Berechnung der kostenlosen Zuteilungen für den betreffenden Zeitraum gemäß Artikel 11 Absatz 1 verwendet wurde, um mehr als 15 % gestiegen oder gesunken ist, wird entsprechend angepasst. Diese Anpassungen werden durchgeführt, indem Zuteilungen aus der gemäß Absatz 7 dieses Artikels eingerichteten Reserve für neue Marktteilnehmer entnommen oder ihr hinzugefügt werden.";

n) *folgender Absatz wird eingefügt:*

"(21) Um sicherzustellen, dass die in Absatz 20 dieses Artikels genannten Anpassungen und der dort genannte Schwellenwert effizient, nichtdiskriminierend und einheitlich angewandt werden, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und um der Manipulation und dem Missbrauch der Anpassungen der Zuteilung vorzubeugen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte verabschieden, in denen weitere Vorkehrungen für die Anpassungen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

15. Die Artikel 10b und 10c erhalten folgende Fassung:

"Artikel 10b

Übergangsmaßnahmen zur Unterstützung bestimmter energieintensiver Industrien für den Fall der Verlagerung von CO₂-Emissionen

1. Sektoren und Teilsektoren, bei denen das Produkt aus der Multiplikation der Intensität ihres Handels mit Drittländern, definiert als das Verhältnis des Gesamtwerts der Ausfuhren in Drittländer zuzüglich des Wertes der Einfuhren aus Drittländern zur Gesamtgröße des Marktes des Europäischen Wirtschaftsraums (Jahresumsatz plus Gesamteinfuhren aus Drittländern), mit ihrer Emissionsintensität in kg CO₂, dividiert durch ihre Bruttowertschöpfung (in Euro) 0,2 überschreitet, gelten als Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Derartigen Sektoren und Teilsektoren werden für den Zeitraum bis 2030 Zertifikate in Höhe von 100 % der gemäß Artikel 10a bestimmten Menge kostenlos zugeteilt.

2. Sektoren und Teilsektoren, bei denen das Produkt aus der Multiplikation der Intensität ihres Handels mit Drittländern mit ihrer Emissionsintensität **0,15** überschreitet, können **unter Verwendung von Daten aus den Jahren von 2014 bis 2016** auf Basis einer qualitativen Bewertung **und** der folgenden Kriterien in die Gruppe gemäß Absatz 1 aufgenommen werden:
- a) Umfang, in dem einzelne Anlagen in dem betreffenden Sektor oder Teilsektor in der Lage sind, ihre Emissionsmengen oder ihren Stromverbrauch zu reduzieren;
 - b) aktuelle und voraussichtliche Marktbedingungen, **einschließlich gemeinsamer Referenzpreise, sofern relevant;**
 - c) Gewinnspannen als potenzielle Indikatoren für langfristige Investitionen oder Beschlüsse über Standortverlagerungen **unter Berücksichtigung der Änderungen der Produktionskosten im Zusammenhang mit Emissionsreduktionen.**

3. **Sektoren und Teilsektoren, die den in Absatz 1 genannten Schwellenwert nicht überschreiten, aber eine Emissionsintensität in kgCO₂, dividiert durch ihre Bruttowertschöpfung (in Euro), von über 1,5 aufweisen, werden ebenfalls auf 4-stelliger Ebene (NACE-Code der Ebene 4) bewertet. Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse dieser Bewertung.**

Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung gemäß Unterabsatz 1 können die Sektoren und Teilsektoren gemäß jenem Unterabsatz bei der Kommission entweder eine qualitative Bewertung ihres Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf 4-stelliger Ebene (NACE-Code der Ebene 4) oder eine Bewertung auf der Grundlage der für die Statistik der Industrieproduktion in der Union verwendeten Warensystematik auf 8-stelliger Ebene (Prodcom) beantragen. Zu diesem Zweck legen Sektoren und Teilsektoren fundierte, vollständige und unabhängig geprüfte Daten vor, damit die Kommission die Bewertung zusammen mit dem Antrag durchführen kann.

Ein Sektor oder Teilsektor, der sich dafür entscheidet, auf 4-stelliger Ebene (NACE-Code der Ebene 4) bewertet zu werden, kann auf der Grundlage der Kriterien nach Absatz 2 Buchstaben a, b und c in die Gruppe gemäß Absatz 1 aufgenommen werden. Ein Sektor oder Teilsektor, der sich dafür entscheidet, auf 8-stelliger Ebene (Prodcom) bewertet zu werden, wird in die Gruppe gemäß Absatz 1 aufgenommen, wenn auf dieser Ebene der in Absatz 1 genannte Schwellenwert von 0,2 überschritten wird.

Sektoren und Teilsektoren, für die eine kostenlose Zuteilung auf der Grundlage der Benchmarkwerte gemäß Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 4 berechnet wird, können ebenfalls eine Bewertung gemäß Unterabsatz 3 beantragen.

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann ein Mitgliedstaat bis zum 30. Juni 2018 beantragen, dass ein im Anhang des Beschlusses 2014/746/EU der Kommission() aufgeführter Sektor oder Teilsektor in Bezug auf die Klassifikationen auf 6- oder auf 8-stelliger Ebene (Prodcom) als der in Absatz 1 genannten Gruppe zugehörig betrachtet wird. Solche Anträge werden nur geprüft, wenn der betreffende Mitgliedstaat anhand fundierter, vollständiger, geprüfter und auditierter Daten für die fünf letzten Jahre, die von dem betreffenden Sektor bzw. Teilsektor geliefert worden sind, nachweist, dass der Ausnahmeantrag berechtigt ist, und alle einschlägigen Informationen beifügt. Auf Grundlage dieser Daten wird der betreffende Sektor bzw. Teilsektor in Bezug auf diese Klassifikationen in die Gruppe aufgenommen, wenn innerhalb einer heterogenen 4-stelligen Ebene (NACE-Code der Ebene 4) der Nachweis erbracht wurde, dass er auf 6-stelliger oder 8-stelliger Ebene (Prodcom) eine beträchtlich höhere Handels- und Emissionsintensität aufweist, die den Schwellenwert nach Absatz 1 überschreitet.*

4. Bei anderen Sektoren und Teilsektoren wird davon ausgegangen, dass sie einen größeren Teil der Kosten von Zertifikaten über die Produktpreise weitergeben können; ihnen werden **█** Zertifikate im Umfang von 30 % der gemäß Artikel 10a bestimmten Menge **█** kostenlos zugeteilt. ***Soweit im Rahmen der Überprüfung gemäß Artikel 30 nichts anderes beschlossen wird, werden die kostenlosen Zuteilungen an andere Sektoren und Teilsektoren, mit Ausnahme der Fernwärme, in den Jahren nach 2026 um jeweils gleich große Mengen gekürzt, damit 2030 ein auf null abgesenktes Niveau der kostenlosen Zuteilung erreicht wird.***

5. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2019 gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Bestimmung der Sektoren bzw. Teilsektoren gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels betreffen, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen für Tätigkeiten mit einem 4-stelligen Code (NACE-Code der Ebene 4) im Fall von Absatz 1 dieses Artikels besteht, wobei die für die drei letzten Kalenderjahre vorliegenden Daten zugrunde gelegt werden.***

Artikel 10c

Option der übergangsweisen kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung des Energiesektors

- (1) Abweichend von Artikel 10a Absätze 1 bis 5 können Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP im Jahr 2013 zu Marktpreisen (in Euro) unter 60 % des Unionsdurchschnitts lag, Stromerzeugungsanlagen zur Modernisierung, **Diversifizierung und nachhaltigen Umgestaltung** des Energiesektors übergangsweise kostenlose Zertifikate zuteilen. **Die geförderten Investitionen müssen mit dem Übergang zu einer sicheren und nachhaltigen Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß sowie mit den Zielen des Rahmens der Union für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und der Verwirklichung der im Übereinkommen von Paris enthaltenen langfristigen Ziele vereinbar sein. Die Ausnahmeregelung gemäß diesem Absatz endet am 31. Dezember 2030.**
- (2) Bei Projekten mit einem Gesamtinvestitionsbedarf von über **12,5** Mio. EUR wählt der betreffende Mitgliedstaat die Investitionen, die durch kostenlose Zuteilung finanziert werden sollen, im Wege eines Ausschreibungsverfahrens aus, **die zwischen 2021 und 2030 in einer oder mehreren Runden durchgeführt wird.** Im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens
- a) werden die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der wirtschaftlichen Haushaltsführung gewahrt;
 - b) sind nur Projekte teilnahmeberechtigt, die zur Diversifizierung des Energiemix und der Versorgungsquellen des Mitgliedstaats, zur nötigen Umstrukturierung, zur Umweltverbesserung und Nachbesserung der Infrastruktur, zu sauberen Technologien, **wie** Technologien für erneuerbare Energien, **oder** zur Modernisierung des Energieerzeugungssektors, **wie effiziente und nachhaltige Fernwärme**, und des Energieübertragungs- und Energieverteilungssektors beitragen;

- c) wird die Rangordnung der Projekte nach klaren, objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Auswahlkriterien festgelegt, damit nur Projekte ausgewählt werden, die
- i) auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse einen positiven Nettogewinn in Form einer Emissionsreduktion gewährleisten und einen im Voraus festgesetzten hohen Umfang an CO₂-Reduktionen **unter Berücksichtigung der Größe der Projekte** realisieren.
 - ii) Zusatzcharakter haben, dem Erneuerungs- und Modernisierungsbedarf zweifelsfrei gerecht werden und nicht dazu dienen, eine marktbedingte Steigerung der Energienachfrage zu befriedigen;
 - iii) das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen; und
 - iv) **weder zur finanziellen Tragfähigkeit von sehr emissionsintensiver Stromerzeugung beitragen oder diese verbessern noch die Abhängigkeit von emissionsintensiven fossilen Brennstoffen erhöhen.**

Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 und unbeschadet des letzten Satzes von Absatz 1 dieses Artikels können die vorgesehenen Zertifikate, falls ein im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ausgewähltes Investitionsprojekt eingestellt oder die beabsichtigte Leistung nicht erreicht wird, frühestens ein Jahr später durch eine einzige zusätzliche Runde des Ausschreibungsverfahrens zur Finanzierung anderer Investitionen verwendet werden.

Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, von der Option der **übergangsweise** kostenlosen Zuteilung **für die Modernisierung des Energiesektors** Gebrauch zu machen, veröffentlichen bis 30. Juni 2019 zwecks Stellungnahme der Öffentlichkeit detaillierte nationale Rahmenvorschriften für das Ausschreibungsverfahren, **einschließlich der geplanten Anzahl der in Unterabsatz 1 genannten Runden**, und für die Auswahlwahlkriterien.

Soweit **■** Investitionen im Wert von weniger als **12,5 Mio. EUR mit der kostenlosen Zuteilung** gefördert werden **müssen und nicht im Rahmen des in diesem Absatz genannten Ausschreibungsverfahrens ausgewählt werden**, wählen die Mitgliedstaaten die Projekte nach objektiven und transparenten Kriterien aus. Die Ergebnisse dieses Auswahlprozesses werden zwecks Stellungnahme der Öffentlichkeit veröffentlicht. Dazu erstellt, **veröffentlicht** und übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bis 30. Juni 2019 eine Liste der Investitionen. **Wird mehr als eine Investition in dieselbe Anlage getätigt, werden diese in ihrer Gesamtheit bewertet, um festzustellen, ob der vorgenannte Schwellenwert von 12,5 Mio. EUR überschritten wurde, es sei denn, diese Investitionen sind unabhängig voneinander technisch oder finanziell tragfähig.**

(3) Der Wert der geplanten Investitionen muss zumindest dem Marktwert der kostenlos zugeteilten Zertifikate entsprechen, wobei zugleich jedoch die notwendige Begrenzung direkt damit verbundener Preissteigerungen zu berücksichtigen ist. Der Marktwert entspricht dem Durchschnittspreis, den Zertifikate auf der gemeinsamen Auktionsplattform im vorangegangenen Kalenderjahr erzielt haben. **Bis zu 70 % der relevanten Investitionskosten können durch kostenlose Zuteilung gefördert werden, sofern die Restkosten von privaten juristischen Personen finanziert werden.**

(4) Übergangsweise kostenlose Zuteilungen werden von der Zertifikatmenge, die der Mitgliedstaat sonst versteigern würde, abgezogen. Die Gesamtmenge kostenlos zugewiesener Zertifikate darf nicht mehr als 40 % der Zertifikate betragen, die der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a im Zeitraum von 2021 bis 2030 in identischen Jahrestufen erhalten wird.

(5) Verwendet ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 10d Absatz 4 Zertifikate, die im Interesse der Solidarität, des Wachstums und des Verbunds in der Union gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b aufgeteilt werden, so kann der Mitgliedstaat abweichend von Absatz 4 des vorliegenden Artikels für die übergangsweise kostenlose Zuteilung eine Gesamtmenge von bis zu 60 % der Zertifikate, die er im Zeitraum von 2021 bis 2030 erhalten hat, verwenden, wobei eine entsprechende Anzahl an gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b aufgeteilten Zertifikaten zu verwenden ist.

Alle bis 2020 nicht gemäß diesem Artikel zugewiesenen Zertifikate können für Investitionen im Zeitraum von 2021 bis 2030 zugewiesen werden, die im Wege des Ausschreibungsverfahrens gemäß Absatz 2 ausgewählt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat die Kommission bis zum 30. September 2019 über seine Absicht, einige oder alle dieser Zertifikate im Zeitraum von 2021 bis 2030 nicht zuzuteilen, und über die Menge der stattdessen im Jahr 2020 zu versteigernden Zertifikate unterrichtet. Werden derartige Zertifikate im Zeitraum von 2021 bis 2030 zugewiesen, so wird eine entsprechende Menge von Zertifikaten bei der Anwendung der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Obergrenze von 60 % berücksichtigt.

(6) Zuteilungen an Betreiber werden von dem Nachweis abhängig gemacht, dass eine nach den Regeln des Ausschreibungsverfahrens ausgewählte Investition getätigt wurde. **Ergibt sich aus einer Investition eine zusätzliche Stromerzeugungskapazität, so muss der Betreiber zudem nachweisen, dass eine emissionsintensivere Stromerzeugungskapazität in entsprechendem Umfang von ihm oder einem anderen beteiligten Betreiber bis zur Inbetriebnahme der zusätzlichen Kapazität stillgelegt wurde.**

(7) Die Mitgliedstaaten verpflichten die begünstigten Stromerzeuger und Netzbetreiber, bis zum 28. Februar jedes Jahres über den Stand der Durchführung ihrer ausgewählten Investitionen, **einschließlich des Verhältnisses zwischen kostenlosen Zuteilungen und Investitionsausgaben und der Arten der geförderten Investitionen**, zu berichten. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission diesbezüglich Bericht; die Kommission ihrerseits veröffentlicht diese Berichte."

(*) **Beschluss 2014/746/EU der Kommission vom 27. Oktober 2014 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie im Zeitraum 2015-2019 einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 308 vom 29.10.2014, S. 114)".**

16. Folgender Artikel **■** wird eingefügt:

"Artikel 10d

Modernisierungsfonds

1. Zur Förderung der von den begünstigten Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Investitionen – auch zur Finanzierung kleinmaßstäblicher Investitionsprojekte – zur Modernisierung von Energiesystemen und zur Verbesserung der Energieeffizienz in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP zu Marktpreisen im Jahr 2013 unter 60 % des Unionsdurchschnitts lag, wird für den Zeitraum von 2021 bis 2030 ein Fonds (im Folgenden "Modernisierungsfonds") angelegt. Der Modernisierungsfonds wird durch die Versteigerung von Zertifikaten gemäß Artikel 10 finanziert.

Die geförderten Investitionen müssen mit den Zielen dieser Richtlinie **sowie mit den Zielen des Rahmens der Union für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und den im Übereinkommen von Paris enthaltenen langfristigen Zielen** vereinbar sein. **Keine Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds wird Energieerzeugungsanlagen gewährt, die feste fossile Brennstoffe verwenden, soweit es sich nicht um effiziente und nachhaltige Fernwärme in Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP zu Marktpreisen im Jahr 2013 unter 30 % des Unionsdurchschnitts handelt, sofern eine Menge von Zertifikaten von mindestens entsprechendem Wert für Investitionen nach Artikel 10c verwendet wird, bei denen keine festen fossilen Brennstoffe betroffen sind.**

2. **Mindestens 70 % der Finanzmittel aus dem Modernisierungsfonds werden dazu verwendet, Investitionen in die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, in**

die Verbesserung der Energieeffizienz mit Ausnahme von Energieeffizienz der Energieerzeugung unter Verwendung fester fossiler Brennstoffe, in die Energiespeicherung und in die Modernisierung von Energienetzen, einschließlich Fernwärmeleitungen, Netzen für die Stromübertragung und Ausbau der Verbundnetze zwischen den Mitgliedstaaten, zu fördern und einen fairen Übergang in den kohleabhängigen Regionen in den begünstigten Mitgliedstaaten zu unterstützen, um damit die Wiedereingliederung, Umschulung und Weiterbildung der Arbeitnehmer sowie Ausbildung, Stellenvermittlungsinitiativen und Start-up-Unternehmen im Dialog mit den Sozialpartnern zu unterstützen. Auch Investitionen in die Energieeffizienz in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft sind förderfähig.

- 3. Die begünstigten Mitgliedstaaten sind für den Betrieb des Modernisierungsfonds verantwortlich. Die EIB gewährleistet, dass diese Zertifikate gemäß den in Artikel 10 Absatz 4 festgelegten Grundsätzen und Modalitäten versteigert werden, und ist für die Verwaltung der Einkünfte zuständig. Die EIB leitet die Einkünfte auf einen Auszahlungsbeschluss der Kommission hin an die Mitgliedstaaten weiter, sofern diese Auszahlung für Investitionen mit Absatz 2 dieses Artikels oder, falls die Investitionen nicht in die in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Bereiche fallen, mit den Empfehlungen des Investitionsausschusses in Einklang steht. Die Kommission erlässt ihren Beschluss rechtzeitig. Die Einkünfte werden in Einklang mit den Absätzen 6 bis 12 dieses Artikels gemäß den in Anhang IIb festgelegten Anteilen unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt.*

4. **Jeder betroffene Mitgliedstaat kann die kostenlose Zuteilung nach Artikel 10c Absatz 4 zur Gänze oder teilweise verwenden und die Menge der im Interesse der Solidarität, des Wachstums und des Verbunds in der Union gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b aufgeteilten Zertifikate oder einen Teil dieser Menge gemäß Artikel 10d verwenden, um Investitionen im Rahmen des Modernisierungsfonds zu unterstützen, womit die diesem Mitgliedstaat zugeteilten Ressourcen erhöht werden. Bis 30. September 2019 meldet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission die jeweiligen Mengen von Zertifikaten, die nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 10c und Artikel 10d zu verwenden sind.**
5. **Hiermit wird ein Investitionsausschuss für den Modernisierungsfonds eingesetzt. Der Investitionsausschuss setzt sich zusammen aus je einem Vertreter jedes begünstigten Mitgliedstaats, der Kommission und der EIB sowie drei Vertretern, die für jeweils fünf Jahre von den anderen Mitgliedstaaten gewählt werden. Den Vorsitz führt der Vertreter der Kommission. Aus jedem Mitgliedstaat, der nicht dem Investitionsausschuss angehört, kann ein Vertreter als Beobachter an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.**

Der Investitionsausschuss muss transparent handeln. Die Zusammensetzung des Investitionsausschusses und die Lebensläufe und Interessenerklärungen seiner Mitglieder werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und erforderlichenfalls aktualisiert.

6. **Bevor ein begünstigter Mitgliedstaat entscheidet, eine Investition aus seinem Anteil des Modernisierungsfonds zu finanzieren, muss er das Investitionsprojekt dem Investitionsausschuss und der EIB vorstellen. Bestätigt die EIB, dass eine Investition in die in Absatz 2 aufgeführten Bereiche fällt, kann der Mitgliedstaat das Investitionsprojekt aus seinem Anteil finanzieren.**

Fällt eine Investition in die Modernisierung von Energiesystemen, deren Finanzierung aus dem Modernisierungsfonds vorgeschlagen wird, nicht in die in Absatz 2 aufgeführten Bereiche, bewertet der Investitionsausschuss die technische und finanzielle Machbarkeit dieser Investition und die mit ihr erreichten Emissionsreduktionen und gibt eine Empfehlung über die Finanzierung der Investition aus dem Modernisierungsfonds ab. Der Investitionsausschuss stellt sicher, dass alle Investitionen in Bezug auf Fernwärme eine erhebliche Verbesserung bei Energieeffizienz und Emissionsreduktionen erreichen. Diese Empfehlung kann Vorschläge für angemessene Finanzierungsinstrumente umfassen. Bis zu 70 % der relevanten Kosten einer Investitionen, die nicht in die in Absatz 2 aufgeführten Bereiche fällt, kann mit Mitteln aus dem Modernisierungsfonds unterstützt werden, sofern die übrigen Kosten von privaten juristischen Personen finanziert werden.

7. Der Investitionsausschuss muss bestrebt sein, **seine Empfehlungen** einvernehmlich **zu verabschieden**. Ist der Investitionsausschuss nicht in der Lage, innerhalb einer von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist einvernehmlich zu entscheiden, so fasst er den betreffenden Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Unterstützt der Vertreter der EIB die Finanzierung einer Investition nicht, so kann eine Empfehlung nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder angenommen werden. Der **Vertreter des** Mitgliedstaats, in dem die Investition getätigt wird, und **der Vertreter der EIB** sind in diesem Fall nicht stimmberechtigt. **Dieser Unterabsatz gilt** nicht im Falle **kleinmaßstäblicher** Projekte, die über Darlehen einer nationalen Förderbank oder über Zuschüsse finanziert werden, mit denen die Durchführung eines nationalen Programms gefördert wird, dessen spezifische Ziele den Zielen des Modernisierungsfonds entsprechen, sofern nicht mehr als 10 % der Anteile der Mitgliedstaaten gemäß Anhang IIb für dieses Programm verwendet werden.

8. *Jegliche gemäß der Absätze 6 und 7 vorgenommene Handlung oder Empfehlung der EIB oder des Investitionsausschusses erfolgt rechtzeitig und unter Angabe der Gründe, auf die sie sich stützt. Diese Handlungen und Empfehlungen werden veröffentlicht.*
9. *Die begünstigten Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, die Durchführung der ausgewählten Projekte zu überwachen.*
10. Die begünstigten Mitgliedstaaten erstatten der **Kommission** jährlich über aus dem **Modernisierungsfonds** finanzierte Investitionen Bericht. Diese Berichte werden veröffentlicht und enthalten
 - a) Informationen über die finanzierten Investitionen, aufgeschlüsselt nach begünstigten Mitgliedstaaten;
 - b) eine Bewertung der Wertschöpfung, gemessen als die mit der Investition erreichte Verbesserung der Energieeffizienz oder Modernisierung des Energiesystems.
11. Der **Investitionsausschuss** erstattet der Kommission **jährlich** Bericht über die Erfahrungen mit der Bewertung **■** von Investitionsprojekten. **Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Investitionsausschusses die Bereiche für Projekte gemäß Absatz 2 und die Grundlage, auf die der Investitionsausschuss seine Empfehlungen stützt.**
12. Die Kommission **erlässt Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Vorschriften zur Arbeit des Modernisierungsfonds. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."**

17. In Artikel 11 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz **■** angefügt:

"Ein Verzeichnis der Anlagen, die in den fünf Jahren beginnend mit dem 1. Januar 2021 unter diese Richtlinie fallen, wird bis 30. September **2019** übermittelt, Verzeichnisse für jeden der sich anschließenden Fünfjahreszeiträume alle fünf Jahre danach. Jedes Verzeichnis umfasst für die fünf Jahre vor seiner Übermittlung Informationen über Aktivitätsraten, Wärme- und Gasaustausch, Stromerzeugung und Emissionen auf Ebene von etwaigen Anlagenteilen. Kostenlose Zertifikate werden nur Anlagen zugeteilt, für die diese Informationen bereitgestellt werden."

18. In Artikel 11a werden die Absätze 8 und 9 gestrichen.

19. In Artikel 11b wird Absatz 7 gestrichen.

20. ***In Artikel 12 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:***

"Im Fall der Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten in ihrem Hoheitsgebiet aufgrund zusätzlicher nationaler Maßnahmen können die Mitgliedstaaten Zertifikate aus der Gesamtmenge der Zertifikate, die von ihnen gemäß Artikel 10 Absatz 2 zu versteigern sind, maximal in Höhe der Durchschnittsmenge der geprüften Emissionen der betreffenden Anlage während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Stilllegung löschen. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über eine derartige beabsichtigte Löschung gemäß den nach Artikel 10 Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten."

21. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

"Artikel 13

Gültigkeit der Zertifikate

Ab dem 1. Januar 2013 vergebene Zertifikate sind für unbegrenzte Zeit gültig. Auf Zertifikaten, die ab dem 1. Januar 2021 vergeben werden, ist anzugeben, in welcher Handelsperiode von zehn Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 2021, sie vergeben wurden; sie sind für Emissionen ab dem ersten Jahr dieser Handelsperiode gültig."

22. **Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

█
█
█

"(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte über die genauen Vorkehrungen für die Überwachung von und die Berichterstattung über Emissionen und gegebenenfalls über Tätigkeitsdaten aus den in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten sowie über die Überwachung von und Berichterstattung über Tonnenkilometer-Angaben zum Zweck eines Antrags gemäß Artikel 3e oder 3f, die auf den in Anhang IV dargestellten Grundsätzen für die Überwachung und Berichterstattung und die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels dargestellten Anforderungen basiert. In diesen Durchführungsrechtsakten wird ferner das Erderwärmungspotenzial jedes Treibhausgases in den Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen in Bezug auf dieses Gas angegeben.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

23. **In Artikel 15 erhalten die Absätze 3, 4 und 5 folgende Fassung:**

"Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte über die Prüfung von Emissionsberichten auf Grundlage der in Anhang V genannten Grundsätze und über die Akkreditierung und Überwachung der Prüfstellen. Die Kommission kann ferner Durchführungsrechtsakte über die Überprüfung der von Luftfahrzeugbetreibern gemäß Artikel 14 Absatz 3 vorgelegten Berichte und der gemäß den Artikeln 3e und 3f eingereichten Anträge erlassen, die auch die von den Prüfstellen anzuwendenden Prüfverfahren einschließen. Sie legt die Bedingungen für die Akkreditierung, den Entzug der Akkreditierung, die gegenseitige Anerkennung sowie gegebenenfalls für die gegenseitige Begutachtung ("peer evaluation") der Prüfstellen fest.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

24. Artikel 16 Absatz 12 erhält folgende Fassung:

"(12) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit genauen Bestimmungen **■** für die in diesem Artikel genannten Verfahren. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

25. Artikel 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die alle nötigen Anforderungen in Bezug auf das Unionsregister für die am 1. Januar 2013 beginnende Handelsperiode und die folgenden Handelsperioden in Form standardisierter elektronischer Datenbanken festlegen, die gemeinsame Datenelemente enthalten und dazu dienen, Vergabe, Besitz, Übertragung und gegebenenfalls Löschung von Zertifikaten zu verfolgen und den Zugang der Öffentlichkeit und die Vertraulichkeit in angemessener Weise zu gewährleisten. Diese delegierten Rechtsakte beinhalten auch Bestimmungen für das Inkraftsetzen von Regeln für die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten im Rahmen von Vereinbarungen zur Verknüpfung von Emissionshandelssystemen. **■** "

26. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der Bericht ist auf der Grundlage eines Fragebogens oder einer Vorlage zu erstellen, der bzw. die von der Kommission in Form von Durchführungsrechtsakten angenommen wurde. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(4) Alle drei Jahre werden in dem in Absatz 1 genannten Bericht auch die gleichwertigen Maßnahmen für kleine Anlagen, die vom EU-EHS ausgeschlossen sind, besonders berücksichtigt. Der Aspekt der gleichwertigen Maßnahmen für kleine Anlagen wird in den in Absatz 3 genannten Informationsaustausch einbezogen."

27. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

"Artikel 22

Änderung der Anhänge

"Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, **mit denen die Anhänge dieser Richtlinie mit Ausnahme der Anhänge I, IIa und IIb unter Berücksichtigung der in Artikel 21 vorgesehenen Berichte und der bei der Anwendung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen gegebenenfalls geändert werden. Die Anhänge IV und V können geändert werden, um die Überwachung und Prüfung von Emissionen und die diesbezügliche Berichterstattung zu verbessern.**"

28. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 22a

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss **für Klimaänderung** unterstützt, der mit **Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates(*)** eingesetzt wurde. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. **182/2011** des Europäischen Parlaments und des Rates(**).

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

(*) Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

(**) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13)."

29. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

"Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3d Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 10a **Absätze 1 und 8**, Artikel 10b Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 22, Artikel 24 Absatz 3, Artikel **24a Absatz 1**, Artikel **25a Absatz 1 und** Artikel **28c** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] übertragen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 3d Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 10a Absätze 1 und 8, Artikel 10b Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 22, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 24a Absatz 1, Artikel 25a Absatz 1 und Artikel 28c** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. ***Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung(*) enthaltenen Grundsätzen.***
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 3d Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 10a Absätze 1 und 8, Artikel 10b Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 sowie Artikel 22, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 24a Absatz 1, Artikel 25a Absatz 1 und Artikel 28c** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(*) **ABl. L 123 vom 12.5.2016, S.1."**

30. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ab 2008 können die Mitgliedstaaten den Handel mit Emissionszertifikaten gemäß dieser Richtlinie auf nicht in Anhang I genannte Tätigkeiten und Treibhausgase ausweiten, soweit alle einschlägigen Kriterien, insbesondere die Auswirkungen auf den Binnenmarkt, mögliche Wettbewerbsverzerrungen, die Umweltwirksamkeit des **EU-EHS** und die Zuverlässigkeit des vorgesehenen Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens, berücksichtigt werden und sofern die Einbeziehung solcher Tätigkeiten und Treibhausgase von der Kommission gemäß delegierten Rechtsakten gebilligt wird, für deren Erlass der Kommission gemäß Artikel 23 die Befugnis übertragen wird.";

b) Absatz 3 **Unterabsatz** 2 erhält folgende Fassung:

"Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **■** zur Ergänzung dieser Richtlinie in diesem Sinne gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen."

31. Artikel 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **Unterabsätze 1 und 2** erhalten folgende Fassung:

"(1) Zusätzlich zu der in Artikel 24 vorgesehenen Einbeziehung kann die Kommission Maßnahmen für die Vergabe von Zertifikaten oder Gutschriften in Bezug auf Projekte erlassen, die von Mitgliedstaaten verwaltet werden und Reduzierungen von Treibhausgasemissionen bewirken, die nicht vom EU-EHS erfasst werden.

Diese Maßnahmen sind mit Rechtsakten, die gemäß dem **vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] geltenden vormaligen** Artikel 11b Absatz 7 erlassen wurden, vereinbar. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 **■** delegierte **Rechtsakte** zu erlassen, **die das zu befolgende Verfahren festlegen.**";

b) Absatz 2 wird gestrichen.

32. Artikel 25 Absatz 2 wird gestrichen.

33. In Artikel 25a Absatz 1 erhalten **die Unterabsätze 1 und 2** folgende Fassung:

"Erlässt ein Drittland Maßnahmen zur Reduzierung der Klimaauswirkungen von Flügen, die in seinem Hoheitsgebiet starten und in der **Union** enden, so prüft die Kommission nach

Konsultation dieses Drittlands und der Mitgliedstaaten in dem Ausschuss gemäß Artikel 22a, welche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um eine optimale Wechselwirkung zwischen dem **EU-EHS** und den Maßnahmen des Drittlandes zu erreichen.

■

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I dieser Richtlinie zu erlassen, um Flüge aus dem betreffenden Drittland von den Luftverkehrstätigkeiten gemäß Anhang I auszuschließen oder um sonstige aufgrund eines **nach Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossenen** Abkommens ■ erforderliche Änderungen in Bezug auf die Luftverkehrstätigkeiten gemäß Anhang I, **mit Ausnahme des Geltungsbereichs**, vorzunehmen."

34. Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese Anlagen verbleiben für den Rest des in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitraums, in dem sie wieder einbezogen wurden, im EU-EHS."

35. Der folgende Artikel wird eingefügt:

"Artikel 27a

Optionaler Ausschluss von Anlagen mit Emissionen von weniger als 2 500 Tonnen

- (1) Die Mitgliedstaaten können Anlagen, die der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats in jedem der drei Jahre, die der Mitteilung gemäß Buchstabe a vorangehen, Emissionen von weniger als 2 500 t CO₂-Äquivalent (ohne Emissionen aus Biomasse) gemeldet haben, aus dem EU-EHS ausschließen, wenn der betreffende Mitgliedstaat:**
- a) der Kommission jede dieser Anlagen mitteilt, bevor das Verzeichnis der Anlagen gemäß Artikel 11 Absatz 1 vorgelegt werden muss und spätestens wenn dieses Verzeichnis der Kommission vorgelegt wird;**
 - b) bestätigt, dass durch vereinfachte Überwachungsvorkehrungen geprüft wird, ob eine Anlage in einem Kalenderjahr 2 500 t CO₂-Äquivalent oder mehr (ohne Emissionen aus Biomasse) emittiert;**
 - c) bestätigt für den Fall, dass eine Anlage in einem Kalenderjahr 2 500 t CO₂-Äquivalent oder mehr (ohne Emissionen aus Biomasse) emittiert, dass die betreffende Anlage wieder in das EU-EHS einbezogen wird; und**
 - d) die Informationen gemäß den Buchstaben a, b und c der Öffentlichkeit zugänglich macht.**

- (2) *Wenn eine Anlage gemäß Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels wieder in das EU-EHS einbezogen wird, werden die gemäß Artikel 10a zugeteilten Zertifikate beginnend mit dem Jahr der Wiedereinbeziehung zugeteilt. Die für die Anlage zugeteilten Zertifikate werden von der Menge abgezogen, die von dem Mitgliedstaat, in dem sich die Anlage befindet, gemäß Artikel 10 Absatz 2 versteigert wird.*
- (3) *Die Mitgliedstaaten können unter den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen auch Reserve- oder Ersatzeinheiten, die weniger als 300 Stunden in jedem der drei Jahre, die der Mitteilung gemäß Absatz 1 Buchstabe a vorangegangen sind, in Betrieb waren, vom EU-EHS ausschließen."*

36. Artikel 28c erhält folgende Fassung:

"Artikel 28c

Bestimmungen über die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung für die Zwecke des globalen marktbasierten Mechanismus

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die eine angemessene Emissionsüberwachung, -berichterstattung und -prüfung für die Zwecke der Durchführung des globalen marktbasierten Mechanismus der ICAO auf allen von ihm erfassten Flugstrecken betreffen. Diese delegierten Rechtsakte stützen sich auf die im Rahmen der ICAO angenommenen Instrumente, verhindern jegliche Wettbewerbsverzerrungen, stimmen mit den Grundsätzen der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Rechtsakten überein und gewährleisten, dass die vorgelegten Emissionsberichte im Einklang mit den Prüfgrundsätzen und -kriterien des Artikels 15 geprüft werden."

37. **Artikel 30 erhält folgende Fassung:**

"Artikel 30

Überprüfung im Lichte der Durchführung des Übereinkommens von Paris und der Entwicklung der CO₂-Märkte in anderen führenden Wirtschaftsnationen

- (1) Diese Richtlinie wird im Lichte der internationalen Entwicklungen und der Anstrengungen, die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris unternommen werden, fortlaufend überprüft.**
- (2) Die Maßnahmen nach den Artikeln 10a und 10b zur Unterstützung bestimmter energieintensiver Industrien, bei denen es möglicherweise zu einer Verlagerung von CO₂-Emissionen kommt, werden im Lichte der Klimaschutzmaßnahmen in anderen führenden Wirtschaftsnationen ebenfalls fortlaufend überprüft. In diesem Zusammenhang überprüft die Kommission zudem, ob die Maßnahmen in Bezug auf die Kompensation indirekter Kosten weiter harmonisiert werden sollten.**
- (3) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat im Zusammenhang mit jeder im Übereinkommen von Paris vereinbarten globalen Bestandsaufnahme Bericht, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit zusätzlicher Unionsstrategien und -maßnahmen, damit die Union und ihre Mitgliedstaaten die erforderlichen Treibhausgasemissionsreduktionen verwirklichen können, und auch hinsichtlich des linearen Faktors gemäß Artikel 9. Die Kommission kann dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten."**
- (4) Die Kommission legt vor dem 1. Januar 2020 eine aktualisierte Analyse der Nicht-CO₂-Effekte aus dem Luftverkehr vor, gegebenenfalls verbunden mit Vorschlägen, wie diese Effekte bestmöglich angegangen werden können.**

38. **In Anhang IIa der Richtlinie 2003/87/EG werden die Einträge für Belgien, Italien, Luxemburg und Schweden gestrichen.**

39. **Anhang IIb der Richtlinie 2003/87/EG erhält die Fassung von Anhang I** der vorliegenden Richtlinie **■**.

40. **Anhang IV der Richtlinie 2003/87/EG wird gemäß Anhang II** der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Änderungen des Beschlusses (EU) 2015/1814

Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2015/1814 wird wie folgt geändert:

1. **In Absatz 5 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:**

"Abweichend von Satz 1 und 2 werden bis 31. Dezember 2023 die in diesen Sätzen genannten Prozentsätze und die Zertifikatmenge von 100 Millionen verdoppelt".

2. **Folgender Absatz wird eingefügt:**

"(5a.) Sofern die erste gemäß Artikel 3 durchgeführte Überprüfung nicht zu einem anderslautenden Beschluss führt, sind ab dem Jahr 2023 die in der Reserve befindlichen Zertifikate, die über der Gesamtzahl der im vorangegangenen Jahr versteigerten Zertifikate liegen, nicht länger gültig."

Artikel 3

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis ... **[18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]** nachzukommen. Sie teilen der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften unverzüglich mit.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Abweichend von Unterabsatz 1 setzen die Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die für die Erfüllung der Veröffentlichungs- und Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe f dieser Richtlinie hinsichtlich Artikel 10a Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG erforderlich sind.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Übergangsbestimmungen

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 10, Artikel 10a Absätze 4 bis 7, Artikel 10a Absatz 8 Unterabsätze 1 und 2, Artikel 10a Absätze 12 bis 18, Artikel 10c und Artikel 11a Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2003/87/EG sowie der Anhänge IIa und IIb jener Richtlinie in der am ... [Datum der Veröffentlichung dieser Richtlinie] geltenden Fassung weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 gelten. **Das Verzeichnis im Anhang des Beschlusses 2014/746/EU bleibt bis 31. Dezember 2020 gültig.**

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Anhang **IIb** der Richtlinie 2003/87/EG erhält folgende Fassung:

I

"ANHANG IIb

Aufteilung der Mittel aus dem Modernisierungsfonds bis 31. Dezember 2030

Anteil am Modernisierungsfonds	
Bulgarien	5,84 %
Tschechische Republik	15,59 %
Estland	2,78 %
Kroatien	3,14 %
Lettland	1,44 %
Litauen	2,57 %
Ungarn	7,12 %
Polen	43,41 %
Rumänien	11,98 %
Slowakei	6,13 %".

I

ANHANG II

In Anhang IV Teil A der Richtlinie 2003/87/EG erhält der Absatz unter der vierten Überschrift "Überwachung anderer Treibhausgasemissionen" folgende Fassung:

"Zu verwenden sind standardisierte oder etablierte Verfahren, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessenträgern entwickelt und gemäß Artikel 14 Absatz 1 angenommen worden sind."

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Linearer Kürzungsfaktor

Erklärung der Kommission:

Das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) ist das wichtigste Instrument der Union für die Verwirklichung des Klimaschutzziels der EU, die durchschnittliche Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten, das auch im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbart wurde. Im Einklang mit diesem Ziel und dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 sind die Überarbeitung des EU-EHS und die Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors von 1,74 % auf 2,2 % die ersten Schritte auf dem Weg zur Verwirklichung des EU-Ziels, die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 40 % zu senken. Die Kommission räumt ein, dass weitere, ehrgeizigere Bemühungen erforderlich sind, um das Ziel der EU für die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2050 im Einklang mit der Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, und aus ihrer Folgenabschätzung zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 geht hervor, dass für eine diesem Wert entsprechende Beschränkung bis 2050 eine weitere Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors erforderlich wäre. Die Kommission sagt zu, im Rahmen sämtlicher künftiger Überprüfungen dieser Richtlinie angesichts internationaler Entwicklungen, durch die strengere Strategien und Maßnahmen der EU erforderlich werden, eine Erhöhung des linearen Kürzungsfaktors in Erwägung zu ziehen.

Emissionen im Seeverkehr

Erklärung der Kommission:

Die Kommission nimmt den Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Kenntnis. Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation dürfte im April 2018 einen Beschluss über die erste Strategie für die Senkung der von Schiffen verursachten Treibhausgasemissionen fassen. Die Kommission wird das Ergebnis rasch bewerten und ordnungsgemäß darüber Bericht erstatten, insbesondere im Hinblick auf die Ziele für die Senkung der Emissionen und die Liste der möglichen Maßnahmen für ihre Verwirklichung, wozu auch der Zeitplan für die Verabschiedung derartiger Maßnahmen zählt. Dabei wird sie prüfen, welche nächsten Schritte angemessen sind, um dafür zu sorgen, dass in diesem Bereich ein gerechter Beitrag geleistet wird, und im Rahmen dessen wird sie auch die vom Parlament vorgeschlagenen Maßnahmen prüfen. Im Zusammenhang mit neuen legislativen Maßnahmen zu den Treibhausgasemissionen im Seeverkehr wird die Kommission die vom Europäischen Parlament in diesem Bereich angenommenen Änderungsanträge ordnungsgemäß berücksichtigen.

Gerechter Übergang in Regionen, die in hohem Maße von Kohle und einer CO₂-intensiven Wirtschaft abhängig sind

Erklärung der Kommission:

Die Kommission betont erneut, dass sie sich für die Ausarbeitung einer gezielten Initiative einsetzt, durch die eine an die jeweiligen Bedürfnisse angepasste Unterstützung für den gerechten Übergang in jenen Regionen der einzelnen Mitgliedstaaten gesorgt wird, die in hohem Maße von Kohle und einer CO₂-intensiven Wirtschaft abhängig sind.

Zu diesem Zweck wird sie mit den Interessenträgern in diesen Regionen zusammenarbeiten, um Leitlinien bereitzustellen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu entsprechenden Mitteln und Programmen sowie deren Nutzung, und den Austausch über bewährte Verfahren fördern, wozu auch Gespräche über industrielle Fahrpläne und den Umschulungsbedarf zählen.

Abscheidung und Verwendung von CO₂

Erklärung der Kommission:

Die Kommission nimmt den Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Kenntnis, jene Emissionen von der Verpflichtung zur Abgabe im Rahmen des EU-EHS auszunehmen, die nachgewiesenermaßen abgeschieden und genutzt wurden, wodurch eine dauerhafte Bindung des CO₂ gewährleistet wird. Die Technologien in diesem Bereich sind derzeit noch nicht ausreichend ausgereift, sodass noch kein Beschluss über ihre künftige regulatorische Behandlung gefasst werden kann. Angesichts des technischen Potenzials von Technologien zur Abscheidung und Verwendung von CO₂ sagt die Kommission zu, ihre regulatorische Behandlung im Laufe des nächsten Handelszeitraums zu prüfen, um festzustellen, ob eine Änderung der regulatorischen Behandlung zum Zeitpunkt einer künftigen Überarbeitung der Richtlinie angemessen ist. In dieser Hinsicht wird die Kommission das Potenzial derartiger Technologien angemessen prüfen, um zu einer wesentlichen Senkung der Emissionen beizutragen, ohne jedoch die Umweltwirksamkeit des EU-EHS zu beeinträchtigen.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0037

Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (COM(2016)0582 – C8-0374/2016 – 2016/0274(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0582),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 209 und 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0374/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0132/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag entscheidend ändert oder durch einen anderen Text ersetzt oder beabsichtigt, ihren

Vorschlag entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0274

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Februar 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 209 und 212,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴³,

⁴³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (im Folgenden "Fonds") wird durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates⁴⁴ geregelt.
 - (2) Der Fonds wird durch eine jährliche Übertragung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, Zinsen aus Kapitalanlagen des Fonds und Einziehungen bei den säumigen Schuldnern finanziert.
 - (3) Die Einnahmen aus Risikoprämien, die bei Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) erzielt werden, die von einer Haushaltsgarantie der Union gedeckt sind, sollten in den Fonds eingezahlt werden.
 - (4) Hat der Fonds ein Volumen, das 10 % der gesamten ausstehenden Kapitalverbindlichkeiten der Union übersteigt, so sollte der Überschuss wieder dem Gesamthaushaltsplan der Union zugeführt werden, um den Gesamthaushaltsplan der Union besser gegen etwaige zusätzliche Ausfallrisiken von EIB-Finanzierungen **zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und von Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften als eine strategische Antwort zur Bekämpfung der grundlegenden Ursachen der Migration** zu schützen.
-
- (5) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁴⁴ Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Artikel 1

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:
"– Einnahmen aus Risikoprämien, die bei Finanzierungen der EIB erzielt werden, für die die Union eine **zu vergütende** Garantie leistet."
2. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Überschüsse des Fonds, die mehr als 10 % der gesamten ausstehenden Kapitalverbindlichkeiten der Union betragen, werden wieder dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugeführt. Die Überschüsse werden in einer einzigen Transaktion einer besonderen Haushaltslinie des Einnahmenplans des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Jahr "n+1" zugewiesen, wobei von der Differenz auszugehen ist, die zum Ende des Jahres "n-1" zwischen dem - 10 % der gesamten ausstehenden Kapitalverbindlichkeiten der Union entsprechenden - Betrag und dem Wert des Nettoguthabens des Fonds, berechnet zu Beginn des Jahres "n", besteht.."
3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:
"Artikel 7
Die Kommission **überträgt der EIB** die Finanzverwaltung des Fonds."

Bis zum 30. Juni 2019 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine unabhängige externe Bewertung der Vor- und Nachteile der Übertragung der Finanzverwaltung des Vermögens des Fonds und des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung an die Kommission, an die EIB oder an eine Kombination aus beiden vor, wobei die einschlägigen technischen und institutionellen Kriterien für den Vergleich von Vermögensverwaltungsdiensten, einschließlich der technischen Infrastruktur, der Vergleich der Kosten der bereitgestellten Dienste, das institutionelle Gefüge, die Berichterstattung, die Leistung, die Rechenschaftspflicht und das Fachwissen der Kommission bzw. der EIB sowie die anderen Vermögensverwaltungsmandate für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu berücksichtigen sind. Der Bewertung wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt."

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Artikel 8

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis zum 31. Mai jedes Jahres einen Jahresbericht über die Verwaltung des Fonds im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Jahresbericht enthält eine Darstellung der Finanzlage **und Informationen über die Funktionsweise** des Fonds zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres, die Finanzströme und die bedeutenden Transaktionen sowie alle einschlägigen Informationen über die Finanzkonten, **wie detaillierte Informationen über ausstehende Kapitalbeträge garantierter Darlehen oder über das Vermögen des Fonds während des vorangegangenen Kalenderjahres sowie Schlussfolgerungen und gewonnene Erkenntnisse.** Der Bericht enthält außerdem Informationen über die Haushaltsführung, die Leistung und die Risiken des Fonds zum Ende des vorhergehenden **Kalenderjahres. Ab dem Jahr 2019 und in jedem dritten darauffolgenden Jahr enthält er darüber hinaus eine Bewertung der Angemessenheit des in Artikel 3 Absatz 2 genannten Zielwerts von 9 % und des in Artikel 3 Absatz 3 genannten Schwellenwerts von 10 % für den Fonds.**"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

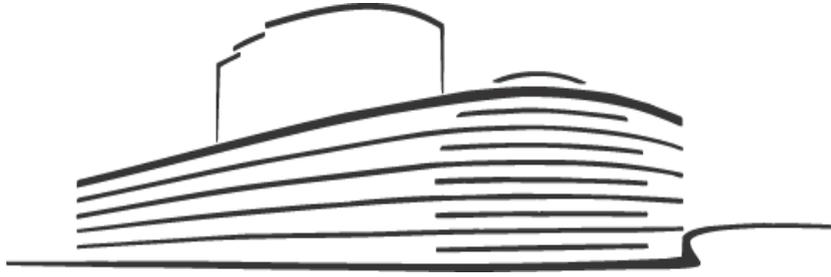
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

05. – 08. Februar 2018

(Teil II)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2018)0038	5
GARANTIELEISTUNG DER EU FÜR ETWAIGE VERLUSTE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AUS FINANZIERUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON INVESTITIONSVORHABEN AUßERHALB DER UNION ***I	
P8_TA-PROV(2018)0021	53
ABKOMMEN EU/BRASIL IEN ÜBER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT ***	
P8_TA-PROV(2018)0030	55
ÜBERARBEITUNG DER RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DER KOMMISSION	
P8_TA-PROV(2018)0032	63
BEKÄMPFUNG DER DISKRIMINIERUNG UND SCHUTZ VON UNIONSBÜRGERN, DIE MINDERHEITEN IN DEN EU-MITGLIEDSTAATEN ANGEHÖREN	
P8_TA-PROV(2018)0034	71
RUSSLAND, DER FALL OJUB TITIJEW UND DAS MENSCHENRECHTSZENTRUM MEMORIAL	
P8_TA-PROV(2018)0035	77
HINRICHTUNGEN IN ÄGYPTEN	
P8_TA-PROV(2018)0039	85
JAHRESBERICHT ÜBER DIE FINANZTÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK	
P8_TA-PROV(2018)0042	105
SITUATION DES UNRWA	
P8_TA-PROV(2018)0043	109
REGELUNG ÜBER DIE ZEITUMSTELLUNG	
P8_TA-PROV(2018)0029	111
ZUSAMMENSETZUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0038

Garantieleistung der EU für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (COM(2016)0583 – C8-0376/2016 – 2016/0275(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0583),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 209 und 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0376/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Halbzeitüberprüfung der Anwendung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (COM(2016)0584),
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0135/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag entscheidend ändert oder durch einen anderen Text ersetzt oder beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0275

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Februar 2018 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 209 und 212,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die internationale Gemeinschaft sieht sich mit einer noch nie dagewesenen **Migrations- und Flüchtlingskrise** konfrontiert, die Solidarität und eine effiziente Mobilisierung von Finanzmitteln erfordert und nach einem konzertierten Vorgehen bei der Abwehr und Überwindung der bestehenden Herausforderungen verlangt. Alle Akteure müssen gemeinsam nachhaltige mittel- und langfristige Strategien anwenden und bestehende Programme effizient nutzen, um Initiativen **zu entwickeln und zu fördern, die einen Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen (VN) für nachhaltige Entwicklung und zum Umgang mit den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Faktoren leisten, die die grundlegenden Ursachen der Migration darstellen, d. h. unter anderem Armut, Ungleichheit, Bevölkerungswachstum, fehlende Arbeitsplätze, beschränkter Zugang zu Bildung und wirtschaftlichen Möglichkeiten, Instabilität, Konflikt, Klimawandel und die langfristigen Folgen von Vertreibung.**
- (2) **Während die Bereitstellung von Mitteln zur Bekämpfung der grundlegenden Ursachen der Migration von größter Bedeutung ist, bleibt die Union jedoch den politischen Maßnahmen in anderen Bereichen mit hoher strategischer Priorität, die in der Globalen Strategie der Europäischen Union für die Außen- und Sicherheitspolitik dargelegt sind, in vollem Umfang verpflichtet.**

- (3) Ein neuer ergebnisorientierter Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern wurde unter Berücksichtigung aller Unionspolitiken und -Instrumente entwickelt. Als Teil dieses neuen Partnerschaftsrahmens wurde die Investitionsoffensive der Union für Drittländer geschaffen, um Investitionen in Regionen außerhalb der Union zu fördern und dabei gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der VN für nachhaltige Entwicklung zu leisten **und die grundlegenden Ursachen der Migration zu bekämpfen**. Die Investitionsoffensive sollte auch **dazu beitragen**, dass die Ziele der Agenda 2030 der VN für nachhaltige Entwicklung **und des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris (im Folgenden "Übereinkommen von Paris")** sowie die Ziele der anderen Finanzinstrumente für Außenmaßnahmen verwirklicht werden.
- (4) Am 28. Juni 2016 hat der Europäische Rat den Vorschlag der Europäischen Investitionsbank (EIB) gebilligt, über die EIB-Resilienzinitiative, **mit der Investitionen** in der südlichen Nachbarschaft und im westlichen Balkan **gefördert werden sollen**, einen Beitrag zur Investitionsoffensive für Drittländer zu leisten .
- (5) Eine wesentliche Komponente der EIB-Resilienzinitiative besteht in der sowohl quantitativen als auch qualitativen Ausweitung des EIB-Mandats für die Darlehenstätigkeit in Drittländern (im Folgenden das "Außenmandat"). Auf diese Weise dürfte die EIB rasch zu den Zielen der Investitionsoffensive für Drittländer beitragen können, insbesondere durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Empfänger des Privatsektors, **um private Investitionen zu verstärken (Crowding-in) und langfristige Investitionen zu fördern**.

(6) **Der** Strategiausschuss des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung, in dem die EIB **vertreten ist, wird gemäß seiner Geschäftsordnung und unbeschadet der internen Governance-Vorschriften der EIB Orientierungshilfen zur Komplementarität zwischen der EIB-Resilienzinitiative und den Komponenten der Investitionsoffensive für Drittländer bereitstellen.**

■

(7) Mit dem Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde der EIB eine Haushaltsgarantie für Finanzierungen außerhalb der Union (**im Folgenden "EU-Garantie"**)gewährt.

(8) Gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU hat die Kommission in Zusammenarbeit mit der EIB auf der Grundlage einer unabhängigen externen Bewertung einen Halbjahresbericht zur Bewertung der Anwendung des genannten Beschlusses erstellt.

(9) **Die Verbesserung der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration sollte als neues im Rahmen der EU-Garantie gefördertes Ziel (im Folgenden "neues Ziel") aufgenommen werden.**

(10) **Die im Rahmen des neuen Ziels geförderten Tätigkeiten sollten sich von den Bemühungen der Union im Bereich der Grenzkontrollen unterscheiden.**

² Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

- (11) Damit es möglich ist, im Rahmen des Außenmandats auf mögliche künftige Herausforderungen und Prioritäten der Union zu reagieren, und **damit das neue Ziel verwirklicht werden kann**, sollte die Obergrenze für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie auf 32 300 000 000 EUR erhöht werden.
- (12) Im Rahmen des allgemeinen Mandats sollten 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors vorgesehen werden, **die darauf ausgerichtet sind, das neue Ziel zu verwirklichen**.
- (13) Im Rahmen eines neuen Darlehensmandats für den privaten Sektor sollte der Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR innerhalb der erhöhten Obergrenze für Vorhaben **vorgesehen werden, mit denen das neue Ziel verwirklicht werden soll**, und **dieser Betrag sollte** von der EU-Gesamtgarantie abgedeckt werden.

(14) Der Erfolg bei einem der Hauptziele der EIB im Rahmen des Außenmandats – die Unterstützung der Entwicklung des privaten Sektors auf lokaler Ebene und insbesondere die Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – hängt von Faktoren wie dem Zugang von KMU zu Finanzierungen, Krediten und technischer Hilfe sowie von der Förderung des Unternehmertums und von den Bemühungen zur Förderung des Übergangs von der volatilen informellen Wirtschaft zum formellen Sektor ab. In diesem Zusammenhang sollten die EIB-Finanzierungen darauf abzielen, kleine Investitionsvorhaben von KMU sowie Investitionsvorhaben in abgelegenen ländlichen Gebieten und in den Bereichen Trinkwasseraufbereitung, Abwasserentsorgung und Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.

I

(15) Die Komplementarität und Koordinierung mit Initiativen der Union zur Bekämpfung der grundlegenden Ursachen der Migration, auch mit EU-Förderungen für die nachhaltige Reintegration zurückgekehrter Migranten in ihren Heimatländern, sollte sichergestellt werden.

- (16) Infolge des Übereinkommens von Paris sollte die EIB bestrebt sein, **ein** hohes Niveau klimarelevanter **Finanzierungen aufrechtzuerhalten, deren Volumen mindestens 25 % sämtlicher EIB-Finanzierungen außerhalb der Union ausmachen sollte. Die auf der Grundlage des Beschlusses Nr./466/2014/EU gewährten EIB-Finanzierungen sollten mit dem Ziel vereinbar sein, dass bis 2020 mindestens 35 % sämtlicher EIB-Finanzierungen in Schwellenländer und Entwicklungsländer außerhalb der Union fließen. Die EIB sollte die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 berücksichtigen, wonach umwelt- oder wirtschaftsschädigende Subventionen, einschließlich Subventionen für fossile Brennstoffe, auslaufen sollen.**
- (17) Das Risiko für den Gesamthaushaltsplan der Union im Zusammenhang mit EIB-Finanzierungen im Rahmen des Darlehensmandats für den privaten Sektor sollte in Preisen ausgedrückt werden. **Die** Einnahmen aus **einer solchen** Risikobepreisung sollten in den - mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates³ eingerichteten - Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen eingezahlt werden, um das wirtschaftliche Risiko abzudecken und Marktverzerrungen zu vermeiden.

³ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

- (18) Die EIB sollte in ihrem Rahmen für die Ergebnismessung eine Reihe von Indikatoren für Vorhaben entwickeln und anwenden, **die darauf ausgerichtet sind, das neue Ziel zu verwirklichen**. Daher sollte in den jährlichen Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die EIB-Finanzierungen eine Bewertung des Beitrags der EIB-Finanzierungen **zu dem neuen Ziel** aufgenommen werden, **gegebenenfalls einschließlich des Beitrags zu den Zielen der VN für nachhaltige Entwicklung, der Einbeziehung der lokalen Zivilgesellschaft und der Anpassung an die außenpolitischen und die haushaltspolitischen Prioritäten der Union**.
- (19) **Durch Verbesserung des Zugangs der Organe der Union und der Öffentlichkeit zu Informationen sollte sichergestellt werden, dass die EIB-Finanzierungen gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU, insbesondere Vorhaben, die über Finanzintermediäre finanziert werden, sichtbar und transparent sind, wobei die Notwendigkeit, vertrauliche Informationen und sensible Geschäftsinformationen zu schützen berücksichtigt werden soll.–**
- (20) **Die einschlägige Politik der Union gegenüber nicht-kooperativen Ländern und Gebieten für Steuerzwecke ist in den Rechtsakten der Union und den Schlussfolgerungen des Rates, insbesondere im Anhang der Schlussfolgerungen vom 8. November 2016 sowie nachträglichen Aktualisierungen festgelegt.**

- (21)** *Die Sorgfaltsprüfung bei EIB-Finanzierungen gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU sollte eine eingehende Prüfung der Vereinbarkeit mit den geltenden Unionsbestimmungen und den vereinbarten internationalen und Unionsstandards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerbetrug und Steuervermeidung umfassen. Ferner sollte die EIB in der Berichterstattung im Rahmen des Außenmandats nach Ländern aufgeschlüsselte Informationen über die Vereinbarkeit der EIB- Finanzierungen mit ihrer Politik gegenüber nicht kooperativen Ländern und Gebieten sowie die Liste der Intermediäre, mit denen die EIB zusammenarbeitet, bereitstellen.*
- (22)** *Am 12. Oktober 2016 hat die EIB die Umsetzung ihrer Initiative zur Stärkung der Resilienz gebilligt. Vorhaben im Rahmen der Resilienzinitiative der EIB, die nach dem 12. Oktober 2016 und vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses und vor dem Abschluss der Garantievereinbarung genehmigt wurden, sollten von der EU-Garantie gedeckt werden können, wenn die Kommission bestätigt, dass die Vorhaben mit dem neuen Ziel zu vereinbaren sind und die Bedingungen der Garantievereinbarung erfüllen .*

- (23) ***EIB-Finanzierungen zugunsten von Unternehmen sollten nur dann von der Gesamtgarantie für den privaten Sektor profitieren, wenn sie integratives Wachstum und die verstärkte Schaffung von Arbeitsplätzen fördern und wenn die lokalen Finanzmärkte keine angemessene Finanzierung bereitstellen.***
- (24) ***EIB-Finanzierungen müssen, auch im Hinblick auf Finanzintermediäre, den Grundsätzen entsprechen, die in der Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel "Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)" festgelegt sind.***
- (25) ***Wie in den einschlägigen Entschlüssen des Parlaments und Beschlüssen und Schlussfolgerungen des Rates festgelegt, sollte die Obergrenze für eine Mittelumschichtung zwischen den Regionen durch die EIB im Zuge des Mandats im Fall einer Änderung der außenpolitischen Prioritäten der Union oder in Not- und Krisensituationen während der Mandatsperiode von 10 % auf 20 % angehoben werden. Die Kommission sollte das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über solche Mittelumschichtungen unterrichten.***

- (26) *Aufgrund der Bedeutung der EIB-Resilienzinitiative im Rahmen der Unionsstrategie zur Bekämpfung der grundlegenden Ursachen der Migration und angesichts der Bedürfnisse der Transit- und Aufnahmegemeinschaften ist es nach wie vor von größter Bedeutung, dass die Beträge im Rahmen der Außenmandatsobergrenzen für - auf das neue Ziel ausgerichtete - Vorhaben vollständig ausgeschöpft werden. Wenn aufgrund unvorhergesehener Umstände die vorgesehenen Beträge nicht vollständig ausgeschöpft werden können, sollte jedoch auch mehr Flexibilität ermöglicht werden. Wenn die EIB bis zum 30. Juni 2019 feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, den im Rahmen der EIB-Resilienzinitiative veranschlagten Zielbetrag auszuschöpfen, sollte daher die Möglichkeit bestehen, den im Rahmen des allgemeinen Mandats für Vorhaben des öffentlichen Sektors vorgesehenen Betrag von 1 400 000 000 EUR und den im Rahmen des Darlehensmandats für den privaten Sektor vorgesehenen Betrag von 2 300 000 000 EUR in Höhe von bis zu 20 % innerhalb der und/oder zwischen den in diesem Beschluss als "Heranführungsländer und Empfänger" und als "Länder im Rahmen des Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments" definierten Regionen umzuschichten. Für solche Mittelumschichtungen sollte zuvor eine Vereinbarung zwischen der Kommission und der EIB getroffen werden.*
- (27) Die Listen der förderfähigen Regionen und Länder und der potenziell förderfähigen Regionen und Länder sollten angepasst werden, um **Regionen und** Länder mit hohem Einkommen und hoher Bonität, *insbesondere* Brunei, **Chile**, Island, Israel, Singapur, **Südkorea und Taiwan** auszuschließen. Des Weiteren sollte der Iran in die Liste der potenziell förderfähigen Regionen und Länder aufgenommen werden.
- (28) Der Beschluss **Nr. 466/2014/EU** sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss Nr. 466/2014/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Obergrenzen für EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie

(1) Die Obergrenze der EIB-Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie während des Zeitraums 2014 bis 2020 wird auf 32 300 000 000 EUR festgelegt. Zunächst für Finanzierungen vorgesehene, jedoch später annullierte Beträge werden bei dieser Obergrenze nicht berücksichtigt.

Dieser Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus

- a) einem Höchstbetrag von 30 000 000 000 EUR im Rahmen eines allgemeinen Mandats, von dem 1 400 000 000 EUR für Vorhaben des öffentlichen Sektors zugunsten **der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit** von Flüchtlingen, **Migranten** und Aufnahme-, **Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration** vorgesehen werden;

- b) einem Höchstbetrag von 2 300 000 000 EUR im Rahmen eines Darlehensmandats für den privaten Sektor **zugunsten der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen** Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Höchstbeträge werden in regionale Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge gemäß Anhang I unterteilt. Im Rahmen der regionalen Höchstbeträge **und während des von diesem Beschluss erfassten Zeitraums** stellt die EIB eine Verteilung zwischen den Ländern innerhalb der unter die EU-Garantie fallenden Regionen sicher, **die ausgewogen ist und im Einklang mit den außenpolitischen Prioritäten der Union steht, die in den in Artikel 5 genannten regionalen technischen operativen Leitlinien Berücksichtigung finden müssen.**"

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Allgemeine Ziele und Grundsätze

1. Die EU-Garantie wird ausschließlich für EIB-Finanzierungen gewährt, die einen Zusatznutzen aufgrund der eigenen Prüfung der EIB erbringen und durch die eines oder mehrere der nachstehenden allgemeinen Ziele gefördert werden:
- a) **Entwicklung des privaten Sektors auf lokaler Ebene, insbesondere Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);**
- b) Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur, einschließlich Verkehr, Energie, Umweltinfrastruktur sowie Informations- und Kommunikationstechnologie;

- c) Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel;
 - d) **langfristige wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen** Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration.
2. Unter Wahrung des besonderen Charakters der EIB als Investitionsbank leisten die gemäß diesem Beschluss durchgeführten EIB-Finanzierungen einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Interessen der EU, insbesondere zur Verwirklichung der dem auswärtigen Handeln der Union zugrunde liegenden und in Artikel 21 EUV verankerten allgemeinen Grundsätze sowie zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist. Die Leitungsgremien der EIB werden aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit der EIB anzupassen, damit zur auswärtigen Politik der Union wirksam beigetragen und den in diesem Beschluss festgelegten Anforderungen in angemessener Weise entsprochen wird.
3. Eines der grundlegenden Ziele der EIB-Finanzierungen in den Bereichen, die von den in Absatz 1 aufgeführten allgemeinen Zielen erfasst sind, ist die Integration von Ländern auf regionaler Ebene, darunter insbesondere die wirtschaftliche Integration zwischen Heranführungsländern und Empfängern, Nachbarschafts- sowie Partnerschaftsländern und der Union. Die EIB führt EIB-Finanzierungen in Empfängerländern in den von den allgemeinen Zielen abgedeckten Bereichen durch, indem sie ausländische Direktinvestitionen unterstützt, durch welche die wirtschaftliche Integration in die Union gefördert wird.
4. **In Entwicklungsländern im Sinne der Definition in der - von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erstellten - Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe tragen die EIB-Finanzierungen gemäß den Artikeln 208 und 209 AEUV zu den Zielen der Politik der Entwicklungszusammenarbeit der Union bei, insbesondere zur Senkung der Armut durch integratives Wachstum und eine** wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltige Entwicklung.

- 5 Um sicherzustellen, dass durch die Investitionen in den Privatsektor die Entwicklung so weit wie möglich vorangebracht wird, bemüht sich die EIB, **zur Schaffung günstiger Bedingungen für private Unternehmen und Investitionen beizutragen, und stellt vorrangig sicher, dass** der lokale Privatsektor in Empfängerländern, **einschließlich Genossenschaften und sozialer Unternehmen**, durch die Förderung der Investitionen auf lokaler Ebene gemäß Absatz 1 Buchstabe a **gestärkt wird**. Im Rahmen der EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 aufgeführten allgemeinen Ziele ist auch eine stärkere Unterstützung für Investitionsvorhaben von KMU in **dem Empfängerland und von KMU in** der Union anzustreben, **indem der Zugang zu Finanzierungen für neue Investitionsvorhaben von KMU ermöglicht wird. EIB-Finanzierungen ermöglichen es KMU, u. a. Nutzen aus dem Marktzugang für KMU aus förderfähigen Ländern, und ihrer Integration in die globalen Wertschöpfungsketten zu ziehen, und sie leisten zudem einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen aus der Union.**

Zur wirksamen Überwachung **und Bewertung** der Verwendung von Mitteln zugunsten der betreffenden KMU **führt** die EIB **eine gründliche Sorgfaltsprüfung durch und** legt angemessene vertragliche Bestimmungen über Standards für die Berichterstattung seitens der Finanzintermediäre sowie der **Endempfänger** fest und behält diese Bestimmungen bei. **Die EIB bemüht sich darum, die Finanzierungshürden für KMU auszumachen und zu deren Abbau beizutragen.**

Die EIB arbeitet mit Finanzintermediären zusammen, die den besonderen Bedürfnissen von KMU in den Ländern ihrer Tätigkeiten gerecht werden können und den Anforderungen des Artikels 13, wie sie in die Vereinbarungen nach Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3 übernommen wurden, entsprechen.

6. ***EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten allgemeinen Ziele werden zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, vorwiegend in den Bereichen Verkehr, Energie, Umweltinfrastruktur, Informations- und Kommunikationstechnologie, Gesundheits- und Bildungswesen, eingesetzt. Das umfasst Erzeugung und Einbindung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienzmaßnahmen, Umgestaltung von Energiesystemen zur Ermöglichung des Übergangs zu Technologien und Brennstoffen mit geringerem Kohlenstoff-Ausstoß, nachhaltige Energieversorgungssicherheit und Energieinfrastrukturen, unter anderem für die Gewinnung von Gas und dessen Beförderung zum Energiemarkt der Union, sowie Elektrifizierung ländlicher Gebiete, Umweltinfrastruktur wie beispielsweise Wasser- und Sanitärversorgung und grüne Infrastruktur, Telekommunikations- und Breitbandnetzinfrastrukturen.***

7. Die EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten allgemeinen Ziele unterstützen Investitionsvorhaben im Bereich der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel, die zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des in seinem Rahmen geschlossenen Übereinkommens von Paris beitragen, insbesondere durch Vermeidung oder Reduzierung der Treibhausgasemissionen **und durch Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks** in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und nachhaltiger Verkehr, oder durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Länder, Sektoren und Bevölkerungsgruppen.

Die Förderfähigkeitskriterien für **Klimaschutzprojekte** sind im Rahmen der EIB-Klimaschutzstrategie definiert. Auf der Grundlage der von der EIB entwickelten Methoden zur Bewertung der Treibhausgasemissionen und der Emissionsabweichungen von Projekten wird eine Analyse des CO₂-Fußabdrucks in das Verfahren zur Abschätzung der Umweltfolgen aufgenommen, um zu ermitteln, ob die Energieeffizienz durch die Projektvorschläge tatsächlich verbessert wird.

In dem von diesem Beschluss abgedeckten Zeitraum ist die EIB bestrebt, **ein** hohes Niveau klimarelevanter Vorhaben aufrechtzuerhalten, **■ deren** **■** Volumen mindestens 25 % sämtlicher EIB-Finanzierungen **außerhalb der Union** ausmachen muss. **Die auf der Grundlage dieses Beschlusses gewährten EIB-Finanzierungen müssen mit dem Ziel vereinbar sein, dass bis 2020 mindestens 35 % sämtlicher EIB-Finanzierungen in Schwellenländer und Entwicklungsländer außerhalb der Union fließen.**

Die EIB-Finanzierungen umfassen u. a. konkrete Maßnahmen zum allmählichen Abbau der Finanzierung von Vorhaben, die der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union abträglich sind, sowie zur verstärkten Förderung von erneuerbaren Energiequellen und von Energieeffizienz.

Die EIB weitet in ihrem Beitrag zu **■** Vorhaben **im Zusammenhang mit allen EIB-Finanzierungen im Rahmen des EIB-Außenmandats** die auf eine Anpassung an den Klimawandel ausgerichteten Elemente aus.

8. EIB-Finanzierungen zur Förderung der in Absatz 1 Buchstabe d aufgeführten allgemeinen Ziele werden zur Unterstützung von Investitionsvorhaben eingesetzt, die grundlegende Ursachen der Migration bekämpfen und in den Empfängerländern zur langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit und **zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung** beitragen sowie eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten.

EIB-Finanzierungen **■ müssen die uneingeschränkte Achtung der Menschen-, Arbeitnehmer- und Sozialrechte sowie der Grundfreiheiten und die Gleichstellung von Frauen und Männern sicherstellen, und zwar durch die Umsetzung eines sich auf Rechte stützenden Ansatzes, der alle Menschen- und Sozialrechte im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz, der Teilhabe, der Nichtdiskriminierung und der Rechenschaftspflicht umfasst** und gleichzeitig

- a) **den** erhöhten Bedarf an Infrastruktur und entsprechenden Dienstleistungen zur **direkten oder indirekten** Bewältigung des Zustroms von Migranten **decken und dabei der lokalen Bevölkerung zugutekommen,**
- b) die Beschäftigungsmöglichkeiten in Aufnahme- und Flüchtlingsgemeinschaften erhöhen,
- c) die wirtschaftliche Integration fördern und es Flüchtlingen ermöglichen, Eigenständigkeit zu erlangen, **oder**
- d) **humanitäre Maßnahmen und die Unterstützung der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze verstärken**

EIB- Finanzierungen unterstützen Folgendes:

- a) den Privatsektor in den Bereichen KMU **und Midcap-Unternehmen**, Unternehmensfinanzierung und Mikrofinanzierung;
- b) den öffentlichen Sektor, einschließlich Gemeinden und öffentlicher Stellen, in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen, **einschließlich Gesundheitsversorgung und besonderer Kinderbetreuungseinrichtungen, Abwasserentsorgung und Schulbildung**, um dem deutlich gestiegenen Bedarf zu begegnen."

8a. Im Rahmen der EIB-Finanzierungen zur Förderung der allgemeinen Ziele des Absatzes 1 wird anerkannt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl ein für eine nachhaltige Entwicklung entscheidendes Querschnittsthema ist und einen wichtigen Aspekt bei der Sorgfaltsprüfung von Vorhaben darstellt. Bei all diesen Finanzierungen wird eine Geschlechterperspektive angewandt. Die EIB stellt sicher, dass alle EIB-Finanzierungen den Verpflichtungen im Rahmen ihrer Gleichstellungsstrategie und ihres Aktionsplans für die Gleichstellung entsprechen.

- 8b. Die EIB ist bestrebt, sicherzustellen, dass Unternehmen, die an von der EIB ko-finanzierten Vorhaben beteiligt sind, die Grundsätze der Lohntransparenz und der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie den Grundsatz des gleichen Entgelts im Sinne der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* befolgen. Bei Entscheidungen der EIB über die Finanzierung von Vorhaben wird berücksichtigt, welche Maßnahmen potenzielle Empfängerunternehmen im Bereich des gleichen Entgelts und der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen ergreifen.**
- 9. Die EU-Garantie deckt nur EIB-Finanzierungen ab, die in förderfähigen Ländern durchgeführt werden, die mit der EIB eine Rahmenvereinbarung geschlossen haben, in der die rechtlichen Bedingungen für die Durchführung dieser Finanzierungen festgelegt sind, die mit der Erklärung der EIB zu ihren Umwelt- und Sozialprinzipien und -standards sowie mit ihrem Umwelt- und Sozialeitfaden vereinbar sind.**

* **Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.)."**

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Bei der Aktualisierung der regionalen technischen operativen Leitlinien berücksichtigen die Kommission und die EIB die einschlägigen Entschlüsse des Europäischen Parlaments und Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates sowie die international anerkannten Grundsätze und Leitlinien für die soziale Verantwortung von Unternehmen. Die regionalen technischen operativen Leitlinien stehen mit den Prioritäten in Einklang, die gegebenenfalls in den nationalen oder regionalen Programmen enthalten sind, die von den Empfängerländern unter Berücksichtigung eventueller Anhörungen der lokalen Zivilgesellschaft erstellt werden."

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

"(1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen."

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die Gesamtgarantie gilt auch für EIB-Finanzierungen im Rahmen des Darlehensmandats für den privaten Sektor nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b , *die im Durchschnitt ein höheres Risikoprofil aufweisen als das von der Garantie nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels bei politischen Risiken gedeckte Portfolio in den Heranführungsländern und Empfängern und Ländern im Rahmen des Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments.*"

b) **Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:**

"(5) *Finanzierungsvereinbarungen mit einzelnen Trägern, die im Zusammenhang mit EIB-Finanzierungen stehen, enthalten außerdem angemessene Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge, den Klimaschutz und ökologische und soziale Belange, die den Vorschriften und Verfahren der EIB entsprechen, unter anderem Vorschriften, nach denen die EU-Garantie und die Beteiligung der EIB für den Endempfänger sichtbar gemacht werden müssen.*

6. *Die Kommission und die EIB legen in der Garantievereinbarung gemäß Artikel 14 eine klare und transparente Mittelzuweisungspolitik fest, wonach die EIB im Rahmen ihrer auswärtigen Tätigkeiten die nach diesem Beschluss zu finanzierenden Maßnahmen bestimmen kann, um eine optimale Nutzung der EU-Garantie zu gewährleisten. Grundlage der Mittelzuweisungspolitik sind die von der EIB vorgenommene Bewertung der Kreditwürdigkeit der EIB-Finanzierungen, die in Anhang I enthaltene Liste der Höchstbeträge, die Art der Gegenpartei, je nachdem, ob es sich um einen souveränen Staat, eine Einrichtung unterhalb der staatlichen Ebene gemäß Absatz 1 dieses Artikels oder eine privatwirtschaftliche Einrichtung handelt, die Risikoabsorptionsfähigkeit der EIB sowie andere relevante Kriterien, einschließlich des Zusatznutzens der EU-Garantie. Das Europäische Parlament und der Rat werden gemäß Artikel 14 über die Mittelzuweisungspolitik unterrichtet."*

5. **Artikel 9 wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

"(1) Die EIB unterzieht die unter die EU-Garantie fallenden Investitionsvorhaben einer gründlichen Sorgfaltsprüfung und verpflichtet – gegebenenfalls im Einklang mit ihrer Erklärung zu den Umwelt- und Sozialprinzipien und -standards sowie mit ihrem Umwelt- und Sozialleitfaden – die Projektträger dazu, in der Projektplanungs- und -umsetzungsphase auf lokaler Ebene öffentliche Konsultationen mit den betroffenen nationalen und lokalen Interessenträgern sowie mit der Zivilgesellschaft über die sozialen Aspekte, die Menschenrechtsaspekte, die Gleichstellungsaspekte und die ökologischen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Aspekte der von der EU-Garantie gedeckten Investitionsvorhaben gemäß den sozial- und umweltpolitischen Grundsätzen der Union durchzuführen und Informationen bereitzustellen, die für die Bewertung des Beitrags zur Verwirklichung der außenpolitischen und strategischen Ziele der Union von Bedeutung sind.

Die EIB stellt sicher, dass der Grundsatz der freien und in Kenntnis der Sachlage gegebenen vorherigen Zustimmung umgesetzt worden ist, bevor sie Tätigkeiten finanziert, die sich auf Landressourcen und natürliche Ressourcen auswirken.

Diese Bewertung enthält auch Angaben dazu, ob die Kapazitäten der Empfänger der EIB-Finanzierung während des gesamten Projektzyklus durch technische Hilfe gestärkt werden sollten, und wie das gegebenenfalls erfolgen sollte. Die Vorschriften und Verfahren der EIB müssen Bestimmungen enthalten, die zur Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen von Investitionsvorhaben sowie der Auswirkungen auf Menschenrechte und Konfliktvermeidung erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die im Rahmen dieses Beschlusses geförderten Investitionsvorhaben ökologisch und sozial nachhaltig sind und dass die EIB-Finanzierungen im Rahmen der EIB-Resilienzinitiative, insbesondere des Darlehensmandats für den privaten Sektor die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit und Herkunftsgemeinschaften verbessern.

Im Rahmen ihrer verfügbaren internen Leitlinien für die Durchführung der Sorgfaltsprüfung verbessert die EIB bei Bedarf die praktischen Leitlinien für die Bewertung der mit allen grundlegenden Menschenrechten zusammenhängenden Aspekte mithilfe ihres Umwelt- und Sozialleitfadens; dieser praktische Leitfaden ist bei der Ex-ante-Bewertung und der laufenden Überwachung auf die einzelnen Vorhaben anzuwenden, auch auf Vorhaben, an denen Finanzintermediäre beteiligt sind, und zwar auf der Grundlage der geltenden Rahmen, insbesondere des Strategischen Rahmens und Aktionsplans der EU für Menschenrechte und Demokratie, und unter Berücksichtigung der von der Union, einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen und Menschenrechtsorganisationen festgelegten Zielvorgaben im Bereich der Menschenrechte.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Überwachungstätigkeit der EIB erstreckt sich auf die Durchführung vermittelter Geschäfte und die Leistung von Finanzintermediären zur Unterstützung von KMU."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Ergebnisse der Überwachung werden — vorbehaltlich Geheimhaltungsvorschriften und der Zustimmung der betroffenen Parteien — offengelegt."

6. In Artikel 10 wird folgender **Absatz** angefügt:

"Das Risiko für den Unionshaushalt im Zusammenhang mit EIB-Finanzierungen im Rahmen des in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Darlehensmandats für den privaten Sektor wird in Preisen ausgedrückt, und die Einnahmen aus der **kommerziellen** Risikobepreisung werden in den Garantiefonds eingezahlt."

7. Artikel 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die **Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:**

"b) Bewertung des Mehrwerts, der geschätzten Outputs, Ergebnisse und Auswirkungen der EIB-Finanzierungen auf die Entwicklung in aggregierter Form unter Heranziehung des EIB-Jahresberichts über den Rahmen für die Ergebnismessung. Die EIB verwendet dazu Ergebnisindikatoren für die entwicklungspolitischen, ökologischen und sozialen Aspekte von finanzierten Projekten, zu denen auch Menschenrechts- und Gleichstellungsaspekte gehören, wobei sie den einschlägigen Indikatoren gemäß der Pariser Erklärung von 2005 zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe Rechnung trägt.

Die Indikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter werden im Einklang mit der Gleichstellungsstrategie der EIB und ihrem Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter entwickelt; sie spiegeln die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern wider und werden nach Möglichkeit einer Ex-post-Bewertung unterzogen, bei der die Daten nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden. Die Indikatoren für die Umweltaspekte von Vorhaben beinhalten Kriterien für saubere Technologie, die grundsätzlich auf Energieeffizienz und Technologien zur Emissionsreduzierung ausgerichtet sind. Die EIB entwickelt Indikatoren für Vorhaben, die auf die strategische Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration und den strategischen Aufbau der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit der Transit- und Aufnahmegemeinschaften abzielen, wobei sie den Ansichten der Interessenträger, der Zivilgesellschaft, der betroffenen Gemeinschaften und nichtstaatlicher Organisationen Rechnung trägt;

- c) *Bewertung des Beitrags der EIB-Finanzierungen zur Verwirklichung der außenpolitischen und strategischen Ziele der Union unter Berücksichtigung der Einhaltung der Grundsätze, von denen sich die Union gemäß Artikel 21 EUV bei ihrem auswärtigen Handeln leiten lässt, der in Artikel 5 dieses Beschlusses genannten regionalen technischen operativen Leitlinien und des Strategischen Rahmens und Aktionsplans der EU für Menschenrechte und Demokratie;"*
- b) *Buchstabe e erhält folgende Fassung:*
- "e) *Bewertung der Qualität der EIB-Finanzierungen, insbesondere des Umfangs, in dem die EIB bei der Sorgfaltsprüfung und der Überwachung der finanzierten Investitionsvorhaben den Aspekten der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit Rechnung getragen hat, und Maßnahmen zur Steigerung der Mitwirkung der örtlichen Akteure auf ein Höchstmaß, indem die Einbindung der betroffenen Gemeinschaften, von Organisationen der Zivilgesellschaft und von nichtstaatlichen Organisationen gefördert wird;"*

c) *folgender Buchstabe wird angefügt:*

"j) Bewertung des Beitrags der EIB-Finanzierungen zur langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration."

8. *Artikel 12 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

i) *Buchstabe a erhält folgende Fassung:*

"a) über sämtliche im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten EIB-Finanzierungen, nachdem das Vorhaben genehmigt wurde, wobei insbesondere anzugeben ist, ob ein Investitionsvorhaben von der EU-Garantie gedeckt ist und wie es zur Verwirklichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beiträgt, und zwar unter besonderer Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen, klimaschutz- sowie geschlechtsspezifischen Auswirkungen;"

ii) *Buchstabe c erhält folgende Fassung:*

"c) soweit möglich und angemessen, über zwischen der EIB und einem Empfängerland abgeschlossene Rahmenvereinbarungen. Bei der Unterzeichnung neuer oder der Änderung bestehender Vereinbarungen sorgt die EIB dafür, dass sie veröffentlicht werden können;"

b) *folgende Absätze werden eingefügt:*

"(3) Die EIB stellt sicher, dass Informationen über geplante und genehmigte Finanzierungen sowie eventuelle wesentliche Änderungen daran veröffentlicht werden und für die lokale Zivilgesellschaft leicht zugänglich sind.

(4) Unter Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen und sensibler Geschäftsdaten und vorbehaltlich ihrer internen Vorschriften über die Behandlung vertraulicher Informationen übermittelt die EIB dem Europäischen Parlament auf Anfrage Unterlagen zur Ergebnismessung für die von der EU-Garantie gedeckten Investitionsvorhaben."

9. *Artikel 13 und 14 erhalten folgende Fassung:*

"Artikel 13

Verhinderung von Geldwäsche, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Besteuerung und nicht kooperative Länder und Gebiete

(1) Im Rahmen ihrer Finanzierungen, die unter diesen Beschluss fallen, hält die EIB die geltenden Unionsrechtsvorschriften sowie international und auf Unionsebene vereinbarte Normen ein und unterstützt demnach im Rahmen dieses Beschlusses keine Vorhaben, die der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, der Steuerumgehung, dem Steuerbetrug und der Steuerhinterziehung dienen.

Darüber hinaus geht die EIB keine neuen Geschäfte ein noch erneuert sie bestehende Geschäfte mit Einrichtungen, die in Ländern oder Gebieten registriert oder niedergelassen sind, die im Rahmen der einschlägigen Politik der Union als nicht kooperative Länder oder Gebiete oder gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates als Drittländer mit hohem Risiko gelten oder die auf Unionsebene oder international vereinbarte Steuernormen und Standards für Transparenz und Informationsaustausch nicht einhalten,. Die EIB darf nur dann von diesem Grundsatz abweichen, wenn ein Vorhaben in einem dieser Länder oder Gebiete physisch umgesetzt wird und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass das jeweilige Geschäft zur Geldwäsche, zur Terrorismusfinanzierung, zur Steuerumgehung, zum Steuerbetrug oder zur Steuerhinterziehung beiträgt.*

Beim Abschluss von Vereinbarungen mit Finanzintermediären übernimmt die EIB die in diesem Artikel genannten Anforderungen in die jeweiligen Vereinbarungen und fordert die Finanzintermediäre auf, über ihre Einhaltung Bericht zu erstatten.

Die EIB überprüft ihre Politik gegenüber nicht kooperativen Ländern und Gebieten spätestens nach Erlass der Unionsliste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke.

Danach legt die EIB dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über die Umsetzung ihrer Finanzierungspolitik gegenüber kooperationsunwilligen Gebieten vor, der nach Ländern aufgeschlüsselte Informationen und eine Liste der Finanzintermediäre umfasst, mit denen sie zusammenarbeitet.

- (2) *Im Rahmen ihrer Finanzierungen, die unter diesen Beschluss fallen, wendet die EIB die Grundsätze und Standards an, die im Unionsrecht zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere in der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt sind. Insbesondere macht die EIB sowohl die Direktfinanzierung als auch die Finanzierung über Finanzintermediäre im Rahmen dieses Beschlusses von der Offenlegung der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 abhängig.*

Artikel 14

Garantievereinbarung

Die Kommission und die EIB unterzeichnen eine Garantievereinbarung, in der die Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit der EU-Garantie gemäß Artikel 8 im Einzelnen festgelegt werden. Das Europäische Parlament und der Rat werden vorbehaltlich ihrer internen Vorschriften über die Behandlung vertraulicher Informationen über die Garantievereinbarung unterrichtet.

** Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).*

*** Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1)."*

10. Artikel 18 erhält folgende Fassung

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

"(2a) Die Befugnis gemäß Artikel 5 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsbeschlusses einfügen] übertragen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die in den Artikeln 4 und 5 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der darin bezeichneten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Widerrufsbeschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Widerrufsbeschluss nicht berührt."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 4 oder 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

11. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

"Artikel 20

Berichterstattung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2019 einen Bericht vor, in dem die Anwendung dieses Beschlusses bewertet wird und der in einen möglichen neuen Beschluss zur Deckung der Finanzierungen der EIB im Rahmen des Außenmandats der EIB durch die EU-Garantie einfließt.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor."

12. **Folgender Artikel wird eingefügt:**

"Artikel 20a

Übergangsbestimmung

Die EIB kann Vorhaben finanzieren, die nach dem 12. Oktober 2016 und vor dem ... [Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsbeschlusses] und dem Abschluss einer Garantievereinbarung zwischen der Kommission und der EIB genehmigt wurden. Diese Vorhaben dürfen vorbehaltlich der Bestätigung durch die Kommission, dass sie mit dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Ziel übereinstimmen und die Bedingungen der Garantievereinbarung erfüllen, von der EU-Garantie abgedeckt werden."

13. Die Anhänge I, II, und III erhalten die Fassung **■** im Anhang des vorliegenden Beschlusses.

14. **Anhang IV Absatz 1 erhält folgende Fassung;**

"Die EIB-Tätigkeiten in Partnerländern, die am Heranführungsprozess teilnehmen, finden innerhalb des in den Beitrittspartnerschaften und den Europäischen Partnerschaften definierten Rahmens statt, die die Prioritäten für die Heranführungsländer und Empfänger mit dem Ziel einer weiteren Annäherung an die Union festlegen und einen Rahmen für die Hilfe der Union vorgeben. Der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess bildet den politischen Rahmen der Union für die westlichen Balkanländer. Er beruht auf einer sich schrittweise entwickelnden Partnerschaft, bei der die Union Handelszugeständnisse, wirtschaftliche und technische Hilfe und vertragliche Beziehungen im Wege von Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen anbietet. Die gewährte Heranführungshilfe unterstützt Heranführungsländer und Empfänger dabei, sich auf die mit einer Mitgliedschaft der Union verbundenen Verpflichtungen und Herausforderungen vorzubereiten. Die Hilfe unterstützt den Reformprozess, einschließlich der Vorbereitung auf eine mögliche Mitgliedschaft. Sie zielt in erster Linie ab auf den Institutionenaufbau, die Anpassung an den Besitzstand der Union, die Vorbereitung auf Politiken und Instrumente der Union und die Förderung von Maßnahmen zur Verwirklichung der wirtschaftlichen Konvergenz."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

"ANHANG I

REGIONALE HÖCHSTBETRÄGE

- A. Heranführungsländer **und Empfänger: 8 075 000 000** EUR, davon **7 635 000 000** EUR im Rahmen des allgemeinen Mandats und 440 000 000 EUR im Rahmen des Darlehensmandats für den privaten Sektor.
- B. Länder im Rahmen des Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments:
19 680 000 000 EUR, aufgliedert in folgende Teilhöchstbeträge:
- i) Mittelmeerländer: **13 030 000 000** EUR, davon **11 170 000 000** EUR im Rahmen des allgemeinen Mandats und 1 860 000 000 EUR im Rahmen des Darlehensmandats für den privaten Sektor;
 - ii) Osteuropa, Südkaukasus und Russland: **6 650 000 000** EUR.
- C. Asien und Lateinamerika: **4 083 000 000** EUR, aufgliedert in folgende Teilhöchstbeträge:
- i) Lateinamerika: **2 694 000 000** EUR;
 - ii) Asien: **1 165 000 000** EUR;
 - iii) Zentralasien: **224 000 000** EUR.

D. Südafrika: 462 000 000 EUR.

Unter Wahrung der Gesamtobergrenze können die Leitungsorgane der EIB nach Anhörung der Kommission beschließen, eine Mittelumschichtung in Höhe von bis zu 20 % der regionalen Teilhöchstbeträge innerhalb von Regionen oder in Höhe von bis zu 20 % der regionalen Höchstbeträge zwischen Regionen vorzunehmen. **Stellen die Leitungsorgane der EIB bis zum 30. Juni 2019 fest, dass die EIB nicht in der Lage ist, den prognostizierten Zielbetrag im Rahmen der EIB-Resilienzinitiative auszuschöpfen, so können der im Rahmen des allgemeinen Mandats für Vorhaben des öffentlichen Sektors vorgesehene Betrag von 1 400 000 000 EUR und der im Rahmen des Darlehensmandats für den privaten Sektor vorgesehene Betrag von 2 300 000 000 EUR in Höhe von bis zu 20 % innerhalb der Regionen und/oder zwischen den Regionen, die in den Buchstaben A und B dieses Anhangs genannt sind, umgeschichtet werden.**

Jede Mittelumschichtung im Rahmen der EIB-Resilienzinitiative bedarf der vorherigen Vereinbarung zwischen der Kommission und der EIB.

Die Leitungsorgane der EIB nutzen die Möglichkeit der Mittelumschichtung insbesondere, um eine dauerhafte Konzentration der EU-Garantie auf Vorhaben mit höherem Risikoprofil in vorrangigen Regionen zu ermöglichen. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über diese Mittelumschichtungen.

ANHANG II

POTENZIELL FÖRDERFÄHIGE REGIONEN UND LÄNDER

A. Heranführungsländer *und Empfänger*

Albanien, **Bosnien und Herzegowina**, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, **Kosovo***, Montenegro, Serbien, Türkei⁴

B. Länder im Rahmen des Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments

1. Mittelmeerländer

Algerien, Ägypten, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien

2. Osteuropa, Südkaukasus und Russland

Osteuropa: Belarus, Republik Moldau, Ukraine

Südkaukasus: Armenien, Aserbaidschan, Georgien

Russland

* *Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 /1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.*

⁴ *Die Resilienzinitiative der EIB erfasst nicht die Türkei, die eine gesonderte Vereinbarung mit der EU geschlossen hat.*

C. Asien und Lateinamerika

1. Lateinamerika

Argentinien, Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Costa Rica, Kuba, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, , , Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela

2. Asien

Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Kambodscha, China, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar/Birma, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Vietnam, Jemen

3. Zentralasien

Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan

D. Südafrika

Südafrika

ANHANG III

FÖRDERFÄHIGE REGIONEN UND LÄNDER

A. Heranführungsländer *und Empfänger*

Albanien, **Bosnien und Herzegowina**, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, **Kosovo***, Montenegro, Serbien, Türkei⁵

B. Länder im Rahmen des Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments

1. Mittelmeerländer

Algerien, Ägypten, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Tunesien

2. Osteuropa, Südkaukasus und Russland

Osteuropa: Belarus, Republik Moldau, Ukraine

Südkaukasus: Armenien, Aserbaidschan, Georgien

Russland

* *Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.*

⁵ *Die Türkei nimmt nicht an der Resilienzinitiative der EIB teil, die eine gesonderte Vereinbarung mit der EU geschlossen hat.*

C. Asien und Lateinamerika

1. Lateinamerika

Argentinien, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela

2. Asien

Bangladesch, Bhutan, Kambodscha, China, Indien, Indonesien, Irak, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar/Birma, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Vietnam, Jemen

3. Zentralasien

Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan

D. Südafrika

Südafrika"



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0021

Abkommen EU/Brasilien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien (11040/2017 – C8-0320/2017 – 2017/0139(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11040/2017),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2005/781/EG des Rates vom 6. Juni 2005 über den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien⁶,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 186 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0320/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0004/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu der Verlängerung des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Föderativen Republik Brasilien zu übermitteln.

⁶ ABl. L 295 vom 11.11.2005, S. 37.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0030

Überarbeitung der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Februar 2018 über die Überarbeitung der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission (2017/2233(ACI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 5. Oktober 2017,
- unter Hinweis auf den Briefwechsel zwischen seinem Präsidenten und dem Präsidenten der Kommission, insbesondere das Schreiben des Kommissionspräsidenten vom 2. Oktober 2017, in dem den vom Präsidenten des Europäischen Parlaments am 7. September 2017 vorgelegten redaktionellen Vorschlägen zugestimmt wird,
- unter Hinweis auf die Änderungsvorschläge zu der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission⁷,
- gestützt auf Artikel 10 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 17 Absätze 3 und 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 245 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 295 AEUV,
- unter Hinweis auf das Arbeitsprogramm der Kommission für 2017⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union⁹,

⁷ ABl. L 304 vom 27.1.2010, S. 47.

⁸ Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2016 mit dem Titel „Arbeitsprogramm der Kommission 2017 – Für ein Europa, das schützt, stärkt und verteidigt“ (COM(2016)0710).

⁹ ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 7.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Dezember 2016 zu Leitlinien für die Interessenerklärungen der Mitglieder der Kommission¹⁰,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch die Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon¹¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2017 zu Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen¹²,
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses der Kommission vom 12. September 2017 über einen Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission, insbesondere Artikel 10 über die Beteiligung an europäischer Politik während der Amtszeit,
 - unter Hinweis auf die Aktualisierung der Studie seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche mit dem Titel „The Code of Conduct for Commissioners – improving effectiveness and efficiency“ (Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder – Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz),
 - gestützt auf Artikel 140 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A8-0006/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Arbeitsweise der Union laut Artikel 10 Absatz 1 EUV auf der repräsentativen Demokratie beruht, und in der Erwägung, dass die Kommission als Exekutive der Union für die Arbeitsweise der Union eine entscheidende Rolle spielt;
 - B. in der Erwägung, dass Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 EUV den Bürgerinnen und Bürgern das Recht verleihen, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen;
 - C. in der Erwägung, dass Artikel 17 Absatz 3 EUV besagt, dass die Kommission ihre Tätigkeit in völliger Unabhängigkeit ausübt, dass die Mitglieder der Kommission aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung und ihres Einsatzes für Europa unter Persönlichkeiten ausgewählt werden, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten, und dass sie Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen;
 - D. in der Erwägung, dass die Änderungsvorschläge darauf abzielen, bei der Wahl des Kommissionspräsidenten demokratische Grundsätze im Einklang mit Artikel 17 Absatz 7 EUV umzusetzen;
 - E. in der Erwägung, dass die Änderungsvorschläge es den Mitgliedern der Kommission ermöglichen, bei der Wahl zum Europäischen Parlament als Kandidaten anzutreten, ohne dass sie dafür von ihrem Amt zurücktreten müssen;
 - F. in der Erwägung, dass es in den Mitgliedstaaten gängige Praxis ist, dass Mitglieder der

¹⁰ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0477.

¹¹ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0049.

¹² Angenommene Texte, P8_TA(2017)0358.

Regierung bei nationalen Parlamentswahlen antreten, ohne dass sie dafür von ihrem Amt zurücktreten müssen;

- G. in der Erwägung, dass die Änderungsvorschläge es den Mitgliedern der Kommission auch ermöglichen, von den europäischen Parteien als Spitzenkandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission aufgestellt zu werden;
- H. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seinem Vorschlag für die Überarbeitung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments¹³ bereits Unterstützung für das Spitzenkandidaten-Verfahren – wie im Vertrag eindeutig festgelegt – zum Ausdruck gebracht hat;
- I. in der Erwägung, dass Artikel 10 Absatz 4 EUV besagt, dass politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins beitragen; in der Erwägung, dass Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 1 EUV dies auf Bürgerinnen und Bürger und repräsentative Verbände ausweiten;
- J. in der Erwägung, dass die Änderungsvorschläge auch die notwendigen Schutzmaßnahmen vorsehen, um die Transparenz, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Kollegialität zu wahren, die alle auf Wahlkampf führende Mitglieder der Kommission weiterhin Anwendung finden;
- K. in der Erwägung, dass der Präsident der Kommission durch die Änderungsvorschläge verpflichtet wird, das Parlament darüber zu informieren, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Achtung der in Artikel 245 AEUV und dem Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder verankerten Grundsätze der Unabhängigkeit, Ehrenhaftigkeit und Zurückhaltung sicherzustellen, wenn Mitglieder der Kommission als Kandidaten bei der Wahl zum Europäischen Parlament antreten;
- L. in der Erwägung, dass die Änderungsvorschläge besagen, dass die Mitglieder der Kommission die personellen und materiellen Ressourcen der Kommission nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Wahlkampagne nutzen dürfen;
- 1. weist darauf hin, dass der Präsident der Kommission vom Europäischen Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament und nach entsprechenden Konsultationen gewählt wird und dass die europäischen Parteien daher – wie bereits 2014 – Spitzenkandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vorschlagen müssen, damit die europäischen Bürger bei der Wahl zum Europäischen Parlament entscheiden können, wer zum Präsidenten der Kommission gewählt werden soll;
- 2. weist darauf hin, dass das Spitzenkandidaten-Verfahren das interinstitutionelle Gleichgewicht zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat widerspiegelt, das in den Verträgen vorgesehen ist; betont außerdem, dass dieser

¹³ Akt zur Einführung unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments in der Anlage zum Beschluss des Rates 76/787/EGKS, EWG, Euratom (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1), geändert durch den Beschluss des Rates 93/81/Euratom, EGKS, EWG (ABl. L 33 vom 9.2.1993, S. 15) und den Beschluss des Rates 2002/772/EG, Euratom (ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1).

weitere Schritt im Hinblick auf die Stärkung der parlamentarischen Dimension der EU ein Grundsatz ist, der nicht aufgehoben werden kann;

3. betont, dass der Europäische Rat durch eine Missachtung des Spitzenkandidaten-Verfahrens auch Gefahr laufen würde, dem Parlament einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission zur Billigung vorzuschlagen, der nicht über eine ausreichende Mehrheit im Parlament verfügt;
4. warnt davor, dass das Europäische Parlament beim Verfahren zur Einsetzung des Kommissionspräsidenten bereit ist, jeden Kandidaten abzulehnen, der im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament nicht als Spitzenkandidat benannt wurde;
5. ist der Ansicht, dass das Spitzenkandidaten-Verfahren auch einen Beitrag zur Transparenz darstellt, da die Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten vor der Europawahl bekanntgegeben werden statt danach, wie dies früher der Fall war;
6. betont, dass das Spitzenkandidaten-Verfahren das politische Bewusstsein der europäischen Bürger im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament fördern und die politische Legitimität sowohl des Parlaments als auch der Kommission stärken wird, indem ihre jeweilige Wahl enger mit der Entscheidung der Wähler verbunden wird; erkennt daher den wesentlichen Mehrwert des Spitzenkandidaten-Prinzips für das Ziel einer Stärkung des politischen Charakters der Kommission an;
7. ist der Ansicht, dass die politische Legitimität der Kommission weiter gestärkt würde, wenn mehr gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments als Mitglieder der Kommission nominiert würden;
8. weist darauf hin, dass alle großen europäischen Parteien das Spitzenkandidaten-Verfahren im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament 2014 unterstützt und ihren Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission nominiert haben und dass auch öffentliche Debatten zwischen den Kandidaten stattgefunden haben, wodurch eine konstitutionelle und politische Praxis geschaffen wurde, die das in den Verträgen vorgesehene interinstitutionelle Gleichgewicht widerspiegelt;
9. vertritt die Auffassung, dass sich das Spitzenkandidaten-Verfahren 2014 als Erfolg erwiesen hat, und betont, dass die Wahl zum Europäischen Parlament 2019 die Gelegenheit bieten wird, die Nutzung dieses Verfahrens fest zu etablieren;
10. legt den europäischen Parteien nahe, ihre Spitzenkandidaten im Wege eines offenen, transparenten und demokratischen Wettbewerbs zu benennen;
11. ist der Ansicht, dass die Änderungsvorschläge mit Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 7 EUV im Einklang stehen, und begrüßt sie als eine Verbesserung, durch die das demokratische Verfahren für die Wahl des Präsidenten der Kommission konsolidiert wird;
12. nimmt das Inkrafttreten des revidierten Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder, durch den die für die Mitglieder der Kommission innerhalb und außerhalb ihres Amtes geltenden Verpflichtungen klargestellt werden sollen, zur Kenntnis; weist auf die vom Europäischen Parlament bereits zum Ausdruck gebrachten Ansichten, unter anderem in

Bezug auf die Karenzzeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Transparenz, die Einsetzung des unabhängigen Ethikausschusses und die Beteiligung an europäischen Wahlkampagnen, hin;

13. erachtet es als wichtig, im Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission strenge Standards in Bezug auf Transparenz, Unparteilichkeit und Sicherungen vorzusehen, damit mögliche Interessenkonflikte der Wahlkampf führenden Mitglieder der Kommission verhindert werden;
14. erinnert insbesondere an seine Forderung nach einer dreijährigen Karenzzeit für ehemalige Mitglieder der Kommission nach dem Ausscheiden aus dem Amt;
15. billigt die diesem Beschluss beigefügten Änderungen an der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission;
16. beauftragt seinen Präsidenten, die Änderungen mit dem Präsidenten der Kommission zu unterzeichnen und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit seiner Anlage der Kommission sowie zur Information dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**VEREINBARUNG
ZWISCHEN DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
UND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**über die Änderung von Nummer 4 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen
zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 295, und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

TREFFEN DIE FOLGENDE VEREINBARUNG:

Nummer 4 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission¹⁴ erhält folgende Fassung:

„4. Unbeschadet des Grundsatzes des kollegialen Charakters der Kommission übernimmt jedes Mitglied der Kommission die politische Verantwortung für das Handeln in dem Bereich, für den es zuständig ist.

Der Präsident der Kommission trägt die volle Verantwortung für die Feststellung jedes Interessenkonflikts, der ein Mitglied der Kommission an der Wahrnehmung seiner Aufgaben hindert.

Der Präsident der Kommission trägt ebenso die Verantwortung für das weitere Vorgehen in einer solchen Situation und unterrichtet unverzüglich schriftlich den Präsidenten des Parlaments hiervon.

Die Mitwirkung von Mitgliedern der Kommission an Wahlkampagnen wird durch den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission geregelt.

Mitglieder der Kommission können an Wahlkampagnen für die Wahlen zum Europäischen Parlament mitwirken und kandidieren. Sie können auch von den europäischen Parteien zum Spitzenkandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission bestimmt werden.

¹⁴ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

Der Präsident der Kommission unterrichtet das Parlament rechtzeitig darüber, ob eines oder mehrere Mitglieder der Kommission für einen Sitz im Europäischen Parlament kandidieren und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Wahrung der Grundsätze der Unabhängigkeit, Integrität und Diskretion gemäß Artikel 245 AEUV und dem Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission zu gewährleisten.

Jedes Mitglied der Kommission, das als Kandidat oder in einer anderen Weise an einer Wahlkampagne für die Wahl zum Europäischen Parlament mitwirkt, verpflichtet sich, während der Kampagne keine Haltung einzunehmen, die mit seiner Pflicht zur Vertraulichkeit oder dem Kollegialitätsprinzip nicht in Einklang steht.

Mitglieder der Kommission, die als Kandidaten oder in einer anderen Weise an einer Wahlkampagne für die Wahl zum Europäischen Parlament mitwirken, dürfen für Tätigkeiten in Verbindung mit dieser Wahlkampagne keine personellen oder sonstigen Ressourcen der Kommission in Anspruch nehmen.“.

Geschehen zu am 2018

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen der Europäischen Kommission

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0032

Bekämpfung der Diskriminierung und Schutz von Unionsbürgern, die Minderheiten in den EU-Mitgliedstaaten angehören

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Februar 2018 zum Schutz und zur Nichtdiskriminierung von Minderheiten in den Mitgliedstaaten der EU (2017/2937(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf Artikel 10, 19, 21 und 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf das in den Artikeln 20 und 227 AEUV und Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Petitionsrecht,
- gestützt auf Artikel 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Präambel zum EUV,
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, das Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft¹⁵ (Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf¹⁶ (Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf),

¹⁵ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

¹⁶ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG¹⁷ (Freizügigkeitsrichtlinie),
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichts des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 3. Februar 2017 in der Rechtssache T-646/13 – Minority SafePack –one million signatures for diversity in Europe/Kommission)¹⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsseungen zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 8. Juni 2005 zum Schutz von Minderheiten und Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa¹⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 11. September 2013 zu vom Aussterben bedrohten europäischen Sprachen und zur Sprachenvielfalt in der Europäischen Union²⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 12. März 2014 zu dem „Bericht über die Unionsbürgerschaft 2013 – Rechte und Zukunft der Bürgerinnen und Bürger der EU“²¹,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 15. Dezember 2016 zur Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2015²²,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 25. Oktober 2017 zu Grundrechtsaspekten bei der Integration der Roma in der EU: Bekämpfung des Antiziganismus²³,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 12. Dezember 2017 zu dem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017: Stärkung der Bürgerrechte in einer Union des demokratischen Wandels²⁴,
- unter Hinweis auf die von der Fachabteilung C des Europäischen Parlaments im Auftrag des Petitionsausschusses durchgeführte Studie von April 2017 mit dem Titel „Discrimination(s) as emerging from petitions received“ (Aus den eingereichten Petitionen hervorgehende Diskriminierungen),
- unter Hinweis auf die von der Fachabteilung C des Europäischen Parlaments im Auftrag des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres durchgeführte Studie von August 2017 mit dem Titel „Towards a Comprehensive EU Protection System for Minorities“ (Entwicklung eines umfassenden Systems der EU zum Schutz

¹⁷ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

¹⁸ ECLI:EU:C:2017:59.

¹⁹ ABl. C 124E vom 25.5.2006, S. 405.

²⁰ ABl. C 93 vom 9.3.2016, S. 52.

²¹ ABl. C 378 vom 9.11.2017, S. 146.

²² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0512.

²³ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0413.

²⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0487.

von Minderheiten),

- unter Hinweis auf die von der Fachabteilung B des Europäischen Parlaments im Auftrag des Ausschusses für Kultur und Bildung durchgeführte Studie von Mai 2017 mit dem Titel „Minderheitensprachen und Bildung: Bewährte Verfahren und Schwierigkeiten“,
 - unter Hinweis auf die vom Petitionsausschuss am 4. Mai 2017 veranstaltete öffentliche Anhörung zur Bekämpfung von Diskriminierung von EU-Bürgern in den Mitgliedstaaten der EU und zum Schutz von Minderheiten²⁵,
 - gestützt auf Artikel 216 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass beim Petitionsausschuss mehrere Petitionen eingegangen sind, in denen verschiedene diskriminierende Verfahrensweisen gegenüber EU-Bürgern, die einer Minderheit angehören, angesprochen werden, und dass der Petitionsausschuss zu den angesprochenen Fragen eine Anhörung veranstaltet hat;
- B. in der Erwägung, dass es einen engen Zusammenhang zwischen Minderheitenrechten und dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gibt; in der Erwägung, dass in Artikel 2 EUV ausdrücklich die Rechte von Personen genannt werden, die Minderheiten angehören, und dass diese Rechte in gleicher Weise behandelt werden müssen wie die übrigen in den Verträgen verankerten Rechte;
- C. in der Erwägung, dass Artikel 10 AEUV besagt, dass die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf abzielt, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen;
- D. in der Erwägung, dass internationale Übereinkommen zwar einen soliden Rahmen in Bezug auf Minderheitenrechte bieten, dass jedoch bei der Art und Weise, in der der Schutz der Minderheitenrechte in der EU in die Praxis umgesetzt wird, noch großer Verbesserungsbedarf besteht;
- E. in der Erwägung, dass jede Person in der EU das gleiche Recht und die gleiche Pflicht hat, ein vollwertiges, aktives und integriertes Mitglied der Gesellschaft zu werden;
- F. in der Erwägung, dass die Gewährleistung der Minderheitenrechte als eines der Kopenhagener Kriterien eine wesentliche Anforderung an beitrittswillige Länder ist;
- G. in der Erwägung, dass Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft als die häufigste Form von Diskriminierung genannt wird und dass laut der jüngsten Eurobarometer-Umfrage zu Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung stark zugenommen hat²⁶;

²⁵ <http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/117287/peti-hearing-programme-20170504-en.pdf>

²⁶ Diskriminierung in der EU 2015, <http://ec.europa.eu/COMMFrontOffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/SPECIAL/surveyKy/2077>

- H. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Gleichbehandlung (COM(2008)0426) eine große Zahl an Bereichen abdeckt wie Bildung, sozialer Schutz und Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen;
- I. in der Erwägung, dass Petitionen zu Diskriminierung in Bezug auf Minderheitenrechte, die beim Petitionsausschuss eingegangen sind, gründlich geprüft werden sollten, um die Anliegen der Bürger zu verstehen und Lösungen vorzuschlagen;
- J. in der Erwägung, dass aus mehreren Petitionen hervorgeht, dass Minderheiten bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte Diskriminierung erfahren, und dass dies im Hinblick auf die Zukunft von Minderheitengemeinschaften Anlass zur Sorge gibt, insbesondere vor dem Hintergrund von Tätigkeiten, durch die die Umwelt verschmutzt wird;
- K. in der Erwägung, dass der Schutz und die Stärkung des kulturellen Erbes im Zusammenhang mit nationalen Minderheiten in den Mitgliedstaaten – ein zentraler Bestandteil der kulturellen Identität von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen – eine Schlüsselrolle beim gesellschaftlichen Zusammenhalt spielt;
- L. in der Erwägung, dass den Mitgliedstaaten eine eindeutige Verantwortung zukommt, bei diskriminierenden Praktiken gegen Mitglieder der Roma-Gemeinschaft korrigierend einzugreifen, insbesondere wenn regionale und nationale Verwaltungsstellen involviert sind;
- M. in der Erwägung, dass die Petenten bemängeln, dass es bei Fragen, die ihre sprachlichen Rechte und sonstige Minderheitenrechte betreffen, vonseiten der EU an einer umfassenden Reaktion und an Schutz fehlt, obwohl diese Rechte in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind und zu den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts zählen, wie der EuGH festgestellt hat;
 - 1. bedauert, dass Menschen, die Minderheiten angehören, bei der Wahrung ihrer Grundrechte nach wie vor auf Hindernisse stoßen und Opfer von Hassreden und hassmotivierten Straftaten bleiben;
 - 2. vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten die Rechte von Minderheiten durchweg hochhalten und in regelmäßigen Abständen bewerten sollten, ob diese Rechte geachtet werden;

Bekämpfung der Diskriminierung autochthoner, nationaler und sprachlicher Minderheiten: eine einzelstaatliche und eine europäische Verantwortung

- 3. stellt fest, dass Minderheitenfragen auf der Agenda der EU keinen ausreichend hohen Stellenwert haben, und unterstützt einen integrierten Ansatz zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, damit gewährleistet ist, dass die Mitgliedstaaten mit der Vielfalt an Menschen in ihren Gesellschaften angemessen umgehen;
- 4. ist der Ansicht, dass der EU die Verantwortung zukommt, die Rechte von Minderheiten zu schützen und zu fördern; erachtet es als erforderlich, den Rechtsrahmen der EU zu verbessern, um die Rechte von Menschen, die Minderheiten angehören, umfassend zu schützen;
- 5. hebt die Rolle der Organe der EU dabei hervor, mehr Bewusstsein für Themen im

Zusammenhang mit dem Schutz von Minderheiten zu schaffen und die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten und sie dabei zu unterstützen, kulturelle Vielfalt und Toleranz zu fördern, vor allem durch Bildung;

6. betont, dass eine Politik des kulturellen Erbes integrativ, gemeinschaftsnah und partizipativ konzipiert sein und auch die Konsultation und den Dialog mit den betreffenden Minderheitengemeinschaften umfassen sollte;
7. stellt fest, dass es der EU an wirksamen Instrumenten fehlt, um die Achtung der Minderheitenrechte zu überwachen; fordert eine wirksame EU-weite Überwachung der Situation von autochthonen und sprachlichen Minderheiten; vertritt die Auffassung, dass die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte Diskriminierung von nationalen Minderheiten in den Mitgliedstaaten verstärkt überwachen sollte;
8. erkennt die wichtige Rolle der Mitgliedstaaten beim Schutz autochthoner, nationaler oder sprachlicher Minderheiten an; weist darauf hin, dass der Schutz nationaler Minderheiten und das Verbot von Diskriminierung aufgrund der Sprache und der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind;
9. bedauert, dass die Probleme, die in seiner Entschliessung zum Schutz von Minderheiten und den Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa angesprochen wurden, noch nicht gelöst sind;

Rechtsrahmen der EU zu Minderheiten: Herausforderungen und Chancen

10. unterstreicht, dass die Rechte nationaler Minderheiten und deren Schutz integraler Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit und als solcher im Kopenhagener Dokument der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) festgeschrieben sind;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Rechtssystem es nicht zulässt, dass Angehörige von Minderheiten diskriminiert werden, und ausgehend von den entsprechenden internationalen Normen gezielte Schutzmaßnahmen zu ergreifen; verurteilt jegliche diskriminierende Behandlung von Angehörigen von Minderheiten durch Staatsbedienstete; schlägt vor, dass die zuständigen Behörden von den bestehenden Maßnahmen zur Meldung von Vorfällen Gebrauch machen und derartige Fälle von Diskriminierung gegebenenfalls sanktionieren;
12. betont, dass die Situation und der Rechtsstatus von Nichtbürgern, die dauerhaft in einem Mitgliedstaat ansässig sind, angesprochen werden müssen;
13. unterstreicht, dass die Ressourcen des natürlichen und kulturellen Erbes nationaler Minderheiten zentrale Säulen des gesellschaftlichen Zusammenhalts sind und als Werte betrachtet werden müssen, die in ihrer Gesamtheit für künftige Generationen erhalten werden müssen, u. a. indem umweltbelastende Aktivitäten unterbunden werden;
14. fordert alle Mitgliedstaaten auf, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen oder ihre

Verpflichtungen gegenüber den einschlägigen internationalen Abkommen zu aktualisieren; betont, dass sprachliche und autochthone Minderheiten gemäß den Grundsätzen behandelt werden sollten, die in diesen Dokumenten niedergelegt sind;

15. fordert eine Überarbeitung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse sowie der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf; bedauert sehr, dass in Bezug auf die Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie zur Gleichbehandlung kaum Fortschritte erzielt wurden, und fordert die Kommission und den Rat auf, die Verhandlungen wieder aufzunehmen und sie vor Ablauf der laufenden Wahlperiode abzuschließen;

Schutz und Verteidigung von Minderheitensprachen

16. legt den Mitgliedstaaten nahe, sicherzustellen, dass das Recht, eine Minderheitensprache zu gebrauchen, gewahrt bleibt, und im Einklang mit den EU-Verträgen die sprachliche Vielfalt innerhalb der Union zu schützen;
17. ist der Auffassung, dass in Gemeinschaften, in denen es mehr als eine Amtssprache gibt, die sprachlichen Rechte im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung jedes Mitgliedstaats geachtet werden müssen, ohne dass die Rechte einer Sprache im Vergleich zu einer anderen beschränkt werden;
18. fordert die Kommission auf, die Vermittlung und Verwendung von Regional- und Minderheitensprachen intensiver voranzutreiben, da dies eine Möglichkeit ist, in der EU gegen Diskriminierung aufgrund der Sprache vorzugehen;

Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern und Intersexuellen (LGBTI)

19. legt der Kommission nahe, unter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten entschlossenere Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von LGBTI-Personen und von Homophobie zu ergreifen, einschließlich konkreter gesetzgebender Maßnahmen; empfiehlt, die LGBTI-Rechte zu überwachen und klare und zugängliche Informationen zur Anerkennung grenzübergreifender Rechte von LGBTI-Personen und ihren Familien in der EU bereitzustellen; vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten darin investieren sollten, in unterschiedlichen Stadien zielgerichtet aufzuklären, um Mobbing vorzubeugen und Homophobie strukturell zu bekämpfen;
20. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie über die Freizügigkeit korrekt umsetzen und dabei u. a. durchweg die Bestimmungen im Zusammenhang mit Familienangehörigen achten sowie Diskriminierung aus jeglichem Grund untersagen;
21. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass LGBTI-Personen und ihre Familien ihr Recht auf Freizügigkeit sowohl gemäß Artikel 21 AEUV als auch gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wahrnehmen können;

o

o o

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie

den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0034

Russland, der Fall Ojub Titijew und das Menschenrechtszentrum Memorial

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2018 zu Russland, dem Fall von Ojub Titijew und dem Menschenrechtszentrum Memorial (2018/2560(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Russland, insbesondere seine Entschlüsse vom 13. Juni 2013 zur Rechtsstaatlichkeit in Russland²⁷, vom 13. März 2014 zu Russland und zur Verurteilung von Demonstranten, die an den Vorfällen auf dem Bolotnaja-Platz beteiligt waren²⁸, und vom 23. Oktober 2014 zur Schließung der nichtstaatlichen Organisation „Memorial“ (Träger des Sacharow-Preises 2009) in Russland²⁹, vom 12. März 2015 zu der Ermordung des russischen Oppositionsführers Boris Nemzow und dem Zustand der Demokratie in Russland³⁰, vom 24. November 2016 zu dem Fall des in Russland aus Gewissensgründen inhaftierten Ildar Dadin³¹ und vom 6. April 2017 zu Russland, der Festnahme von Alexei Nawalny und anderen Demonstranten³²,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Vorsitzenden seines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Vorsitzenden seines Unterausschusses Menschenrechte vom 12. Januar 2018, in der die sofortige Freilassung des Menschenrechtsvertefchers Ojub Titijew gefordert wird,
- unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf und denen die Russische Föderation beigetreten ist,
- unter Hinweis auf die Erklärung der EU vom 19. Januar 2018 zu

²⁷ ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 150.

²⁸ ABl. C 378 vom 9.11.2017, S. 250.

²⁹ ABl. C 274 vom 27.7.2016, S. 21.

³⁰ ABl. C 316 vom 30.8.2016, S. 126.

³¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0446.

³² Angenommene Texte, P8_TA(2017)0125.

Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Menschenrechtszentrum Memorial in Russland und auf die Erklärung des Sprechers des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 11. Januar 2018 zu der Inhaftierung des Direktors des Menschenrechtszentrums Memorial in der Republik Tschetschenien, Ojub Titijew,

- unter Hinweis auf den Besuch des Ausschusses zur Verhütung von Folter des Europarates in der Republik Tschetschenien der Russischen Föderation im November und Dezember 2017,
 - unter Hinweis auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
 - unter Hinweis auf die am 9. Dezember 1998 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Erklärung zu Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf das derzeit geltende Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits sowie auf die ausgesetzten Verhandlungen über ein neues Abkommen zwischen der EU und Russland,
 - unter Hinweis auf den siebten periodischen Bericht der Russischen Föderation, der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen auf seiner 3136. und 3137. Tagung am 16. bzw. 17. März 2015 behandelt wurde,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien des Rates der Europäischen Union vom 24. Juni 2013 für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI),
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Russische Föderation als Vollmitglied des Europarates, Unterzeichnerstaat der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe dazu verpflichtet hat, die Grundsätze der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit sowie die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu achten; in der Erwägung, dass Russland verpflichtet ist und die Mittel dazu hat, die Verbrechen der Organe Tschetscheniens zu untersuchen; in der Erwägung, dass die Russische Föderation 11 der 18 Verträge des internationalen Völkerrechts ratifiziert hat;
- B. in der Erwägung, dass Ojub Titijew, Leiter des tschetschenischen Büros des 2009 mit dem Sacharow-Preis ausgezeichneten Menschenrechtszentrums Memorial, das allgemein unter der Kurzbezeichnung „Memorial“ bekannt ist, am 9. Januar 2018 von der tschetschenischen Polizei verhaftet und des Drogenbesitzes beschuldigt wurde; in der Erwägung, dass er diese Vorwürfe zurückweist, die von nichtstaatlichen Organisationen und weiteren Menschenrechtsverfechtern als fingiert bezeichnet werden;
- C. in der Erwägung, dass das Oberste Gericht der Republik Tschetschenien am 25. Januar 2018 die Entscheidung des Stadtgerichts Schali bestätigte, Ojub Titijew für zwei

Monate in Untersuchungshaft zu nehmen;

- D. in der Erwägung, dass das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation geändert und der neue Artikel 212.1 eingefügt wurde, der vorsieht, dass wegen Verstoßes gegen das Gesetz über öffentliche Versammlungen Anklage erhoben werden kann, obzwar durch diese Gesetzesänderung das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Versammlungsrecht eingeschränkt werden;
- E. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Russlands dazu neigen, das Recht auf Versammlungsfreiheit nicht zu respektieren, und am 26. März 2017 nach friedlichen Demonstrationen allein in Moskau über 1000 Bürger und in vielen anderen Städten der Russischen Föderation zahlreiche weitere Bürger verhafteten;
- F. in der Erwägung, dass die Zahl der Gefangenen aus Gewissensgründen in dem Land in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen ist und 2016 in Russland nach Angaben des Menschenrechtszentrums Memorial bereits 102 Personen aus Gewissensgründen inhaftiert waren;
- G. in der Erwägung, dass die Möglichkeiten nichtstaatlicher Organisationen, sich unabhängig und wirksam zu betätigen, durch das Gesetz über nichtstaatliche Organisationen von 2012 stark eingeschränkt wurden; in der Erwägung, dass das Justizministerium der Russischen Föderation Memorial gemäß diesem Gesetz als „ausländischen Agenten“ einstuft;
- H. in der Erwägung, dass Juri Dmitrijew, ein Historiker von Memorial, in dem Team mitwirkte, das in Sandarmoch ein Massengrab von über 9000 Personen entdeckte, von denen viele der Intelligenzija der UdSSR angehörten; in der Erwägung, dass Memorial nach den Entwicklungen der vergangenen Jahre nunmehr die letzte verbliebene unabhängige Menschenrechtsorganisation ist, die nach wie vor in der Republik Tschetschenien tätig ist; in der Erwägung, dass die Übergriffe auf Menschenrechtsverfechter in der Republik Tschetschenien, darunter auch die fingierten und Ojub Titijew zur Last gelegten Sachverhalte und die Brandanschläge in den benachbarten Republiken, höchstwahrscheinlich als Vergeltungsmaßnahmen gegen Memorial inszeniert wurden, weil Memorial Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien aufdeckt und gerichtlich dagegen vorgeht;
- I. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament dem Menschenrechtszentrum Memorial im Jahr 2009 den Sacharow-Preis für geistige Freiheit verliehen hat;
- J. in der Erwägung, dass Russland im Demokratieindex 2017 des Wochenmagazins „The Economist“ auf Platz 135 von 167 Ländern liegt und somit gegenüber 2006, als das Land noch auf Platz 102 lag, deutlich zurückgefallen ist;
- K. in der Erwägung, dass es sehr großen Anlass zu Besorgnis darüber gibt, dass die Menschenrechte von LGBTI-Personen in Tschetschenien verletzt werden; in der Erwägung, dass die Russische Föderation Unterzeichnerstaat mehrerer internationaler Menschenrechtsverträge und als Mitglied des Europarates auch Unterzeichnerstaat der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und deshalb verpflichtet ist, die Sicherheit aller möglicherweise gefährdeten Personen zu gewährleisten; in der Erwägung, dass die EU Russland mehrmals zusätzliche Unterstützung und Fachwissen angeboten hat, um dem Land dabei behilflich zu sein,

seine Verfassungs- und Rechtsordnung nach Maßgabe der Normen des Europarates zu modernisieren und sich daran zu halten; in der Erwägung, dass Russland verpflichtet ist und die Mittel dazu hat, die Verbrechen der Organe Tschetscheniens zu untersuchen; in der Erwägung, dass Homosexualität in der Russischen Föderation seit 1993 nicht mehr unter Strafe steht;

1. fordert, dass der Leiter des Menschenrechtszentrums Memorial in der Republik Tschetschenien, Ojub Titijew, der am 9. Januar 2018 festgenommen und anschließend unter dem frei erfundenen Vorwurf des rechtswidrigen Erwerbs und Besitzes von Drogen angeklagt und in Untersuchungshaft genommen wurde, mit sofortiger Wirkung freigelassen wird; fordert die Staatsorgane Russlands nachdrücklich auf, die Menschenrechte und gesetzlichen Befugnisse von Ojub Titijew uneingeschränkt zu achten, zu denen auch der Zugang zu einem Anwalt und ärztlicher Behandlung, die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit und die Achtung der Würde sowie der Schutz vor Schikanie durch die Justiz, Kriminalisierung und willkürlicher Verhaftung gehört;
2. missbilligt die Erklärung der Organe Tschetscheniens, in der Menschenrechtsverfechtern und -organisationen ihre Tätigkeit zum Vorwurf gemacht wird; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Verhaftung kurz nach öffentlichen Äußerungen von Magomed Daudow, dem Sprecher des Parlaments Tschetscheniens, erfolgte, der Gewalt gegen Menschenrechtsverfechter offenbar stillschweigend gutheißt;
3. hält die Verhaftung von Ojub Titijew für einen Ausdruck der besorgniserregenden Entwicklung, dass unabhängige Journalisten und Menschenrechtsverfechter, die in Tschetschenien tätig sind, verhaftet, Übergriffen ausgesetzt, eingeschüchtert und verunglimpft werden; weist auf weitere Fälle hin, die diese besorgniserregende Entwicklung belegen, nämlich die Verhaftungen des Vorsitzenden der Konföderation der Kaukasusvölker, Ruslan Kutajew, und des Journalisten Schalaudi Gerijew, die in den Jahren 2014 bzw. 2016 jeweils aufgrund fragwürdiger Begründungen im Zusammenhang mit Drogen verurteilt wurden;
4. bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass noch niemand für die Ermordung von Natalja Estemirowa zur Rechenschaft gezogen wurde, der Vorgängerin von Ojub Titijew bei Memorial, die in Tschetschenien als Menschenrechtsaktivistin tätig war und im Juli 2009 in der Nähe ihres Hauses in Grosny entführt und noch am selben Tag unweit des Dorfes Gasi-Jurt im benachbarten Inguschetien erschossen aufgefunden wurde; fordert die Staatsorgane Russlands nachdrücklich auf, dieses Verbrechen mit der gebotenen Ernsthaftigkeit zu untersuchen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein weiterer Menschenrechtsanwalt und -aktivist, der wegen seines Vorgehens gegen Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien bekannte Stanislaw Markelow, 2009 in der Moskauer Innenstadt erschossen wurde;
5. fordert die Staatsorgane Russlands nachdrücklich auf, umgehend der besorgniserregenden Entwicklung Einhalt zu gebieten, dass unabhängige Journalisten und Menschenrechtsverfechter, die in diesem Teil der Russischen Föderation tätig sind, verhaftet, Übergriffen ausgesetzt, eingeschüchtert und verunglimpft werden, womit ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt wird; verurteilt die Übergriffe der Organe Tschetscheniens auf Menschenrechtsverfechter und fordert Moskau nachdrücklich auf, diesen Übergriffen Einhalt zu gebieten und darauf hinzuwirken, dass

Menschenrechtsverfechter und -organisationen in Tschetschenien und anderen Teilen der Russischen Föderation normale Arbeitsbedingungen vorfinden;

6. ist zutiefst besorgt darüber, dass die kritische Zivilgesellschaft in Russland unter immer schlechteren Bedingungen arbeiten muss, insbesondere die Organisationen, die im Bereich der Menschenrechte und demokratischen Freiheiten tätig sind und Kritik an einschlägigen Strategien des Staates äußern; betont, dass Memorial, das 2009 mit dem Sacharow-Preis ausgezeichnet wurde, auch heute noch eine der maßgeblichen Stimmen in Sachen Menschenrechte in Russland ist, die überdies als letzte verbliebene unabhängige Menschenrechtsorganisation nach wie vor in der Republik Tschetschenien tätig ist, und bekundet dem Zentrum seine Solidarität und seine nachdrückliche Unterstützung für dessen engagierte Arbeit;
7. fordert die Staatsorgane Russlands auf, alle Bürger Russlands vor unrechtmäßigen Übergriffen zu schützen; fordert die Staatsorgane Russlands auf, dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in Tschetschenien sofort ein Ende zu setzen, Opfern und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen wirksame Sicherheitsgarantien zu bieten und die Täter vor Gericht zu bringen; betont, dass Russland und seine Regierung letztendlich dafür zuständig sind, derlei Taten zu untersuchen, die Täter vor Gericht zu stellen und alle Bürger Russlands vor unrechtmäßigen Übergriffen zu schützen;
8. weist darauf hin, dass der Brandanschlag vom 17. Januar 2018 auf die Büroräume von Memorial in der benachbarten Republik Inguschetien und der Anschlag vom 22. Januar 2018, als Unbekannte ein Fahrzeug aus dem Bestand des Büros von Memorial in Dagestan in Brand setzten, weitere Indizien für die Verfolgung und Schikanie von Menschenrechtsorganisationen im Nordkaukasus sind; verurteilt diese Anschläge und fordert die Staatsorgane Russlands nachdrücklich auf, nicht nur zum Schein, sondern tatsächlich Ermittlungen wegen dieser und weiterer Übergriffe auf das Eigentum von Memorial und wegen Drohungen gegen die Mitarbeiter von Memorial durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
9. fordert die Staatsorgane Russlands mit aller Dringlichkeit auf, die bedauerlichen Entwicklungen in Tschetschenien umgehend, unabhängig, objektiv und sorgfältig zu untersuchen; fordert die Organe Tschetscheniens und die Staatsorgane der Russischen Föderation auf, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu befolgen, internationalen Verpflichtungen nachzukommen, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und die universellen Menschenrechtsnormen einzuhalten sowie die Sicherheit und die demokratischen Freiheiten aller möglicherweise gefährdeten Personen zu gewährleisten;
10. nimmt zur Kenntnis, dass Memorial beantragt hat, dass die Ermittlungen im Fall Titijew außerhalb Tschetscheniens durchgeführt werden;
11. verurteilt die Übergriffe auf weitere zivilgesellschaftliche Gruppen und nichtstaatliche Organisationen in Tschetschenien, etwa die Übergriffe auf und die Hetzkampagne gegen die gemeinsame mobile Gruppe der Menschenrechtsverfechter in Tschetschenien, die bewirkten, dass sich die Gruppe im Jahr 2016 aus Sorge um ihre Sicherheit aus Tschetschenien zurückzog;
12. ist zutiefst besorgt angesichts von Berichten über willkürliche Inhaftierungen und

Folter von vermeintlichen LGBTI-Personen in der Republik Tschetschenien; fordert die Organe Tschetscheniens auf, diese Verfolgungskampagne zu beenden und internationalen Menschenrechtsorganisationen eine glaubwürdige Untersuchung der mutmaßlichen Verbrechen zu gestatten; verurteilt außerdem die als „Ehrenmord“ verharmloste Tötung von Personen durch Familienmitglieder und missbilligt, dass die Organe Tschetscheniens derlei Verbrechen unterstützen und zu deren Begehung anregen;

13. fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, die aus Tschetschenien Geflüchteten zu unterstützen und die organisierten Übergriffe ans Licht zu bringen; begrüßt, dass zahlreiche EU-Mitgliedstaaten den Opfern dieser Übergriffe Asyl gewährt haben, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Verfahren, in deren Rahmen Opfer, Journalisten und Menschenrechtsverfechter im Einklang mit dem Unionsrecht und einzelstaatlichem Recht Asyl beantragen können, fortzuführen oder auszubauen;
14. fordert die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den EAD auf, zum einen dafür zu sorgen, dass die Fälle aller aus politischen Gründen Verfolgten bei den Menschenrechtskonsultationen zwischen der EU und Russland zur Sprache kommen, wenn diese wiederaufgenommen werden, und dass die Vertreter Russlands bei diesen Konsultationen offiziell aufgefordert werden, sich zu jedem Fall zu äußern, und zum anderen dem Parlament über den Austausch mit den russischen Staatsorganen Bericht zu erstatten;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation und den Organen Tschetscheniens zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0035

Hinrichtungen in Ägypten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2018 zu den Hinrichtungen in Ägypten (2018/2561(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Ägypten, insbesondere die Entschlüsse vom 10. März 2016 zu Ägypten, insbesondere dem Fall Giulio Regeni³³, vom 17. Dezember 2015 zu Ibrahim Halawa: Droht ihm die Todesstrafe?³⁴, vom 15. Januar 2015 zur Lage in Ägypten³⁵, vom 16. Februar 2017 zu Hinrichtungen in Kuwait und Bahrain³⁶, vom 8. Oktober 2015 zur Todesstrafe³⁷ und vom 7. Oktober 2010 zum Internationalen Tag gegen die Todesstrafe³⁸,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zu Todesstrafe, Folter, Meinungsfreiheit und Menschenrechtsverfechtern,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom August 2013 und vom Februar 2014 zu Ägypten,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Ägypten von 2001, das 2004 in Kraft trat und durch den Aktionsplan von 2007 gestützt wurde, sowie die am 25. Juli 2017 angenommenen Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten 2017–2020 und die gemeinsame Erklärung, die im Anschluss an die Tagung des Assoziationsrats EU-Ägypten herausgegeben wurde,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) Federica Mogherini und des Generalsekretärs des Europarats vom 10. Oktober 2017 zum Europäischen Tag und Welttag gegen die Todesstrafe,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung einer Gruppe von VN-Sachverständigen,

³³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0084.

³⁴ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 130.

³⁵ ABl. C 300 vom 18.8.2016, S. 34.

³⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0044.

³⁷ ABl. C 349 vom 17.10.2017, S. 41.

³⁸ ABl. C 371E vom 20.12.2011, S. 5.

- darunter Nils Melzer, Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vom 26. Januar 2018, in der die ägyptischen Behörden nachdrücklich aufgefordert werden, die bevorstehenden Hinrichtungen nicht zu vollziehen,
- unter Hinweis auf die ägyptische Verfassung, insbesondere Artikel 93 (rechtsverbindliche Wirkung der internationalen Menschenrechtsnormen),
 - unter Hinweis auf die Garantien der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht,
 - unter Hinweis auf die afrikanischen Grundsätze und Leitlinien für das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und Rechtsbeistand, denen zufolge Zivilpersonen unter keinen Umständen vor Militärgerichten der Prozess gemacht werden darf,
 - unter Hinweis auf die Schlusserklärung des sechsten Weltkongresses gegen die Todesstrafe, der vom 21. bis zum 23. Juni 2016 in Oslo stattfand,
 - unter Hinweis auf den neuen Strategischen Rahmen der EU und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte, mit dem der Schutz und die Kontrolle der Achtung der Menschenrechte in den Mittelpunkt aller EU-Strategien gerückt werden sollen,
 - unter Hinweis auf Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihre Protokolle Nr. 6 und 13,
 - unter Hinweis auf die sechs Resolutionen der VN-Generalversammlung, in denen ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe befürwortet wird,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Arabische Charta der Menschenrechte, die von Ägypten ratifiziert wurden,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), zu dessen Vertragsparteien Ägypten zählt, und insbesondere auf Artikel 18 und das zweite Fakultativprotokoll zur Todesstrafe sowie Artikel 14,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Todesstrafe die unmenschliche und entwürdigende Bestrafung schlechthin ist und gegen das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte Recht auf Leben verstößt; in der Erwägung, dass die Europäische Union die Todesstrafe entschieden und grundsätzlich ablehnt und sich für ein universelles Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Ziel ihrer weltweiten Abschaffung – ein zentrales Ziel der Menschenrechtspolitik der Union – ausspricht;
- B. in der Erwägung, dass in Ägypten Berichten zufolge seit Januar 2014 mindestens 2 116 Menschen zum Tode verurteilt wurden; in der Erwägung, dass unter den vorigen Präsidenten Mohammed Mursi und Adli Mansur keine Todesurteile zugelassen wurden; in der Erwägung, dass seit dem 1. Januar 2014 mindestens 81 Hinrichtungen vollzogen wurden;

- C. in der Erwägung, dass Berichten zufolge die ägyptischen Gerichte 2017 mindestens 186 Mal die Todesstrafe verhängt haben und 16 Personen hingerichtet wurden; in der Erwägung, dass in den letzten Wochen seit Ende Dezember 2017 ein beunruhigender Anstieg zu verzeichnen ist; in der Erwägung, dass alle Hinrichtungen der jüngsten Zeit vollzogen wurden, ohne die Opfer oder ihre Familien vorher davon in Kenntnis zu setzen; in der Erwägung, dass 24 weiteren Ägyptern derzeit die Hinrichtung drohen soll, da der Rechtsweg für sie erschöpft ist;
- D. in der Erwägung, dass in Ägypten derzeit mindestens 891 Personen wegen Vorwürfen, die eine Todesstrafe nach sich ziehen könnten, vor Gericht stehen oder auf ihr Gerichtsverfahren warten; in der Erwägung, dass mindestens 38 Personen, die bei den ihnen zur Last gelegten Taten unter 18 waren, gemeinsam mit den ebenfalls angeklagten Erwachsenen wegen Verbrechen verurteilt wurden, die mit der Todesstrafe geahndet werden; in der Erwägung, dass die Gerichte in mindestens sieben dieser Fälle ursprünglich die Todesstrafe befürwortet haben; in der Erwägung, dass die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Personen, die zum Tatzeitpunkt unter 18 waren, einen Verstoß gegen das Völkerrecht einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und gegen Artikel 111 des ägyptischen Kinderschutzgesetzes darstellt; in der Erwägung, dass Ägypten Vertragspartei zahlreicher internationaler Übereinkommen über politische und bürgerliche Rechte, Folter, die Rechte von Kindern und Heranwachsenden und die Justiz ist;
- E. in der Erwägung, dass nach dem Militärstrafgesetzbuch mehr Straftaten mit der Todesstrafe geahndet werden können als nach dem zivilen Strafgesetzbuch und die Zuständigkeit der Militärgerichte durch die ägyptische Gesetzgebung nach und nach erweitert wurde; in der Erwägung, dass die Zahl der Zivilpersonen, die von ägyptischen Militärgerichten zum Tode verurteilt wurden, zwischen 2016 und 2017 von 60 auf mindestens 112 gestiegen ist; in der Erwägung, dass in den letzten Monaten mindestens 23 Ägypter hingerichtet wurden, 22 davon Zivilpersonen, die in Verfahren vor Militärgerichten verurteilt wurden, die die Standards für faire Gerichtsverfahren bei weitem nicht erfüllten; in der Erwägung, dass Berichten zufolge zwischen Oktober 2014 und September 2017 insgesamt mindestens 15 000 Zivilpersonen einschließlich Dutzender Kinder vor Militärgerichte gestellt wurden;
- F. in der Erwägung, dass beunruhigend viele Zeugenaussagen und Geständnisse, die in Gerichtsverfahren einschließlich Militärgerichtsverfahren zugelassen wurden, zustande gekommen sein sollen, nachdem die Beschuldigten verschleppt und gefoltert oder misshandelt worden waren; in der Erwägung, dass die Abschaffung der Folter seit langem eine Priorität der EU im Bereich der Menschenrechte und ein gemeinsames Ziel des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter ist, das von Ägypten unterzeichnet wurde;
- G. in der Erwägung, dass alle Hinrichtungen, die in der jüngsten Zeit vollzogen wurden oder unmittelbar bevorstehen, Ergebnisse von Verfahren sein sollen, in denen weder das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren noch angemessene Verfahrensrechte geachtet wurden; in der Erwägung, dass nach den Garantien der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, die Vollstreckung der Todesstrafe infolge unfairer Gerichtsverfahren streng untersagt ist; in der Erwägung, dass zahlreiche Sachverständige der Vereinten Nationen für Menschenrechte Ägypten wiederholt aufgefordert haben, alle bevorstehenden Hinrichtungen in Fällen auszusetzen, in denen der Vorwurf eines unfairen

Gerichtsverfahrens erhoben wurde;

- H. in der Erwägung, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass Gerichtsverfahren unter Bedingungen stattfinden, die tatsächlich allen Garantien nach Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte entsprechen, zu dessen Vertragsparteien Ägypten zählt; in der Erwägung, dass Verfahren, in denen die Todesstrafe verhängt wird, die höchsten Standards der Fairness und des Verfahrensrechts erfüllen müssen;
- I. in der Erwägung, dass die Afrikanische Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker die ägyptische Regierung am 29. November 2017 nachdrücklich aufgefordert hat, die Vollstreckung der Todesurteile in fünf Fällen sofort auszusetzen; in der Erwägung, dass die Verurteilten in einem der Fälle, nämlich im Fall Kafr asch-Schaich, dennoch am 2. Januar 2018 hingerichtet wurden;
- J. in der Erwägung, dass Ägypten seit der Revolution von 2011 mehrere schwierige Situationen bewältigen musste und die internationale Gemeinschaft das Land dabei unterstützt, sich seinen wirtschaftlichen, politischen und sicherheitspolitischen Herausforderungen zu stellen;
- K. in der Erwägung, dass in Ägypten ernsthafte Sicherheitsprobleme bestehen, insbesondere auf dem Sinai, wo Terrorgruppen Anschläge auf die Sicherheitskräfte verübt haben; in der Erwägung, dass in Ägypten mehrere verheerende Terroranschläge verübt wurden, darunter zuletzt einer auf eine sufistische Moschee, bei dem 311 Zivilisten getötet und mindestens 128 weitere verletzt wurden; in der Erwägung, dass am 9. April 2017 bei zwei parallelen Selbstmordattentaten in der Kirche St. Georg in der Stadt Tanta und in dem koptisch-orthodoxen Gotteshaus St. Markus mindestens 47 Menschen getötet wurden;
- L. in der Erwägung, dass in Ägypten seit April 2017 der Ausnahmezustand gilt und dieser am 13. Januar 2018 um drei Monate verlängert wurde, damit, so die staatlichen Medien, besser gegen „die Terrorgefahr und -finanzierung“ vorgegangen werden könne, während die Grundfreiheiten eingeschränkt werden und dem Präsidenten und all jenen, die in seinem Auftrag handeln, in diesen drei Monaten die Befugnis übertragen wird, Zivilpersonen an die Sondergerichte des Staatssicherheitsdienstes zu überstellen;
- M. in der Erwägung, dass sich die allgemeine Menschenrechtslage in Ägypten weiter verschlechtert; in der Erwägung, dass das harte Vorgehen gegen den Terrorismus von den ägyptischen Behörden als Rechtfertigung für umfassende Unterdrückungsmaßnahmen genutzt wurde;
- N. in der Erwägung, dass gemäß dem im Jahr 2015 erlassenen Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus die Todesstrafe gegen alle Personen zu verhängen ist, die für schuldig befunden wurden, eine terroristische Vereinigung ins Leben gerufen oder angeführt zu haben, und dass Terrorismus in diesem Gesetz sehr allgemein definiert wird und unter anderem Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, die Gefährdung der Sicherheit oder der Interessen der Gesellschaft, die Behinderung der Anwendung von Bestimmungen der Verfassung und von Rechtsvorschriften oder die Beeinträchtigung der nationalen Einheit, des sozialen Friedens oder der nationalen Sicherheit als terroristische Straftaten gelten, wodurch alle Zivilpersonen, auch Menschenrechtsverteidiger, der Gefahr ausgesetzt werden, als Terroristen abgestempelt und zum Tode verurteilt zu werden;

- O. in der Erwägung, dass ägyptische Menschenrechtsverteidiger, die Todesurteile, Folterungen und Verschleppungen dokumentieren und anprangern, gezielt unterdrückt werden, beispielsweise durch die Schließung des An-Nadim-Zentrums im Jahr 2017 und den Versuch der ägyptischen Behörden, das Büro der ägyptischen Kommission für Rechte und Freiheit in Kairo zu schließen; in der Erwägung, dass Ägypten im vergangenen Jahr juristische Geschütze gegen nichtstaatliche Organisationen aufgefahren und ein Gesetz erlassen hat, gemäß dem nichtstaatliche Organisationen ihre Finanzierung – ob mit Mitteln aus dem Inland oder aus dem Ausland – von staatlichen Sicherheitsbehörden genehmigen lassen müssen, was praktisch einem Verbot nichtstaatlicher Organisationen gleichkommt; in der Erwägung, dass das oberste Berufungsgericht Ägyptens am 5. April 2018 sein Urteil im Fall der „Fördermittel aus dem Ausland“ fällen wird, das internationale nichtstaatliche Organisationen betrifft;
- P. in der Erwägung, dass die im Juli angenommenen neuen Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten 2017–2020 auf einem gemeinsamen Bekenntnis zu den universellen Werten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte beruhen und einen neuen Rahmen für politisches Engagement und eine verstärkte Zusammenarbeit, auch in den Bereichen Sicherheit, Justizreformen und Terrorismusbekämpfung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bilden; in der Erwägung, dass der gemäß dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten eingerichtete Unterausschuss für politische Fragen, Menschenrechte und Demokratie am 10. und 11. Januar 2018 in Kairo zu seiner fünften Tagung zusammenkam und die Zusammenarbeit in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erörterte;
- Q. in der Erwägung, dass die EU der wichtigste Wirtschaftspartner Ägyptens ist und die meisten ausländischen Investitionen in Ägypten aus der EU stammen; in der Erwägung, dass sich die bilaterale Unterstützung der EU für Ägypten im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments für den Zeitraum 2017–2020 auf etwa 500 Mio. EUR beläuft; in der Erwägung, dass der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) die VP/HR am 21. August 2013 mit der Aufgabe betraute, die Unterstützung der EU für Ägypten zu überprüfen; in der Erwägung, dass der Rat beschloss, die Zusammenarbeit der EU mit Ägypten entsprechend den Entwicklungen vor Ort neu auszurichten;
- R. in der Erwägung, dass Unternehmen in mehreren EU-Mitgliedstaaten weiterhin Überwachungs-ausrüstung und Militärgüter nach Ägypten exportieren;
1. verurteilt die Anwendung der Todesstrafe aufs Schärfste und fordert die Aussetzung aller bevorstehenden Hinrichtungen in Ägypten; spricht sich mit Nachdruck für ein sofortiges Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe in Ägypten als erste Maßnahme zu ihrer Abschaffung; verurteilt in diesem Sinne alle Hinrichtungen, ungeachtet dessen, wo sie vollzogen werden, und betont erneut, dass die Abschaffung der Todesstrafe dazu beiträgt, der Menschenwürde im Einklang mit den Prioritäten der Menschenrechtspolitik der EU einen höheren Stellenwert zu verleihen; fordert die ägyptischen Behörden auf, alle ausstehenden Todesurteile zu prüfen, um sicherzustellen, dass Personen, die im Rahmen fehlerhafter Verfahren verurteilt wurden, ein neues faires Gerichtsverfahren erhalten; weist darauf hin, dass Hinrichtungen trotz der angespannten Sicherheitslage in Ägypten nicht als Mittel zur Terrorismusbekämpfung eingesetzt werden dürfen;

2. fordert eine Überarbeitung des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung, der Gesetze zur Bekämpfung des Terrorismus und des Militärstrafgesetzbuchs Ägyptens durch das ägyptische Parlament und der einschlägigen Erlasse durch die Regierung, damit sichergestellt wird, dass Zivilpersonen, die Straftaten beschuldigt werden, die mit der Todesstrafe geahndet werden können, nie vor Sonder- oder Militärgerichte gestellt werden, da die Standards für faire Gerichtsverfahren, zu deren Einhaltung sich Ägypten völkerrechtlich verpflichtet hat und die in der ägyptischen Verfassung garantiert werden, dort nicht erfüllt werden; fordert die ägyptischen Behörden auf, Zivilpersonen nicht länger vor Militärgerichte zu stellen;
3. fordert die ägyptischen Behörden auf, für die körperliche und psychische Sicherheit aller Beschuldigten zu sorgen, die sich in Haft befinden; verurteilt die Anwendung von Folter oder Misshandlungen; fordert die ägyptischen Behörden auf, sicherzustellen, dass Häftlinge jedwede medizinische Versorgung erhalten, die sie benötigen; fordert die EU auf, umfassende Ausfuhrkontrollen gegenüber Ägypten vorzunehmen, insbesondere mit Blick auf Güter, die zum Zwecke der Folter oder der Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten;
4. fordert Ägypten auf, das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe und das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu unterzeichnen und zu ratifizieren; fordert die ägyptische Regierung auf, eine offene Einladung an die zuständigen Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen auszusprechen, damit sie dem Land einen Besuch abstatten können;
5. äußert sich ernsthaft besorgt über die Massenprozesse vor ägyptischen Gerichten und die große Zahl der von ihnen verhängten Todesurteile; fordert die ägyptischen Justizbehörden auf, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Ägypten als Vertragspartei angehört, zu achten und zu respektieren, insbesondere Artikel 14 betreffend das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren auf der Grundlage eindeutiger Anklagen und die Achtung der Rechte des Angeklagten;
6. fordert die VP/HR auf, die besorgniserregend hohe Zahl der vor kurzem vollzogenen Hinrichtungen in Ägypten zu verurteilen, und fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten auf, sich auch in Zukunft dafür einzusetzen, dass keine Todesstrafen mehr verhängt werden; fordert den EAD auf, sich mit den aktuellen Entwicklungen in Ägypten zu befassen, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel der Einflussnahme zu nutzen, damit bevorstehende Hinrichtungen nicht vollzogen werden, und die ägyptischen Behörden aufzufordern, ihre rechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;
7. fordert die VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte nicht durch die Migrationssteuerung oder die Terrorismusbekämpfung gemäß den Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten untergraben werden; hebt die Bedeutung hervor, die die EU ihrer Zusammenarbeit mit Ägypten als einem wichtigen Nachbarn und Partner beimisst; fordert Ägypten nachdrücklich auf, die Zusage, die es in den Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten vom 27. Juli 2017 gemacht hat, zu erfüllen und Demokratie, Grundfreiheiten und Menschenrechte im Einklang mit seiner Verfassung und internationalen Normen zu fördern;
8. verurteilt die Terroranschläge in Ägypten; spricht den Familien der Opfer der

Terroranschläge sein aufrichtiges Beileid aus; bekundet seine Solidarität mit dem ägyptischen Volk und bekräftigt, dass es entschlossen ist, die Verbreitung radikaler Ideologien und terroristischer Vereinigungen einzudämmen;

9. weist die ägyptische Regierung darauf hin, dass der langfristige Wohlstand Ägyptens und seiner Bevölkerung Hand in Hand geht mit dem Schutz der allgemeinen Menschenrechte sowie der Einrichtung und Verankerung demokratischer, transparenter Einrichtungen, die sich für den Schutz der Grundrechte der Bürger einsetzen;
10. unterstützt den Wunsch der Mehrheit der ägyptischen Bevölkerung nach einem freien, stabilen, wohlhabenden, inklusiven und demokratischen Land, in dem die nationalen und internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden;
11. äußert ernsthafte Bedenken angesichts der fortwährenden Einschränkungen grundlegender demokratischer Rechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des politischen Pluralismus und der Rechtsstaatlichkeit in Ägypten; fordert ein Ende aller Gewalttaten, Aufstachelungen, Hassreden, Schikanieierungen, Einschüchterungen, Verschleppungen oder Zensuren von politischen Gegnern, Demonstranten, Journalisten, Bloggern, Studierenden, Frauenrechtsaktivisten, Akteuren der Zivilgesellschaft, LGBTI-Personen, nichtstaatlichen Organisationen und Minderheiten (darunter die Nubier) durch staatliche Stellen, Sicherheitskräfte und -dienste und andere Gruppen in Ägypten; verurteilt die übermäßige Gewaltanwendung gegen Demonstranten; fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller Personen, die in Haft genommen wurden, weil sie friedlich ihr Recht auf freie Meinungsäußerung sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausgeübt haben, und fordert eine unabhängige und transparente Untersuchung aller Menschenrechtsverletzungen;
12. bekräftigt seine anhaltende Empörung über die Folterung und Hinrichtung des italienischen Forschers Giulio Regeni und verurteilt erneut die mangelnden Fortschritte der Untersuchung dieser brutalen Ermordung; betont, dass es die europäischen Behörden weiterhin drängen wird, mit ihren ägyptischen Kollegen zusammenzuarbeiten, bis in diesem Fall die Wahrheit ans Licht gebracht wurde und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen wurden;
13. fordert Präsident Abdel Fattah Al-Sisi und seine Regierung auf, ihr Versprechen, tatsächliche politische Reformen durchzuführen und die Menschenrechte zu achten, in die Tat umzusetzen; betont, dass glaubhafte und transparente Wahlen, wie sie in der Verfassung von 2014 garantiert sind und die im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Ägyptens stehen, für eine Demokratie von entscheidender Bedeutung sind;
14. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in den anstehenden Tagungen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen einen eindeutigen, entschiedenen und einheitlichen Standpunkt gegenüber Ägypten einzunehmen, und das so lange, bis sich die Menschenrechtssituation in dem Land erheblich verbessert;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und der

Regierung und dem Parlament Ägyptens zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0039

Jahresbericht über die Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2018 zu dem Jahresbericht über die Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank (2017/2071(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 15, 126, 175, 177, 208, 209, 271, 308 und 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie auf das Protokoll Nr. 5 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB),
- unter Hinweis auf den auf der Website der EIB veröffentlichten operativen Gesamtplan 2017–2019 der EIB-Gruppe,
- unter Hinweis auf den Tätigkeitsbericht der EIB für 2016,
- unter Hinweis auf den Finanzbericht 2016 und den Statistischen Bericht 2016 der EIB,
- unter Hinweis auf die Evaluierung der Arbeit des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) durch die EIB vom September 2016,
- unter Hinweis auf die am 2. Mai 2017 zwischen dem Europäischen Parlament und der EIB abgeschlossene Vereinbarung über die Informationen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäischen Fonds für strategische Investitionen – auszutauschen sind³⁹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/2396 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für

³⁹ ABl. L 128 vom 19.5.2017, S. 1.

Investitionsberatung⁴⁰,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (COM(2016)0583),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (COM(2016)0582),
- unter Hinweis auf die EIB-Initiative zur wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds⁴¹,
- unter Hinweis auf die erste, am 28. September 2017 in Brüssel abgehaltene, Sitzung des EFSD-Strategieausschusses,
- unter Hinweis auf den am 17. November 2017 in Göteborg abgehaltenen Sozialgipfel zu den Themen faire Arbeitsplätze und Wachstum und auf die europäische Säule sozialer Rechte,
- unter Hinweis auf die Strategie der EIB-Gruppe zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau,
- unter Hinweis auf den Bericht über die Umsetzung der Transparenzpolitik der EIB im Jahr 2015 und den Corporate-Governance-Bericht 2016 der EIB,
- unter Hinweis auf den Umwelt- und Sozialleitfaden der EIB,
- unter Hinweis auf die laufende Überarbeitung des Beschwerdeverfahrens der EIB – Grundsätze, Aufgabenbeschreibung und Verfahrensregeln von 2010,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung der EIB vom 15. Dezember 2010 mit dem Titel „Politik der EIB im Zusammenhang mit nicht transparenten und nicht kooperationsbereiten Hoheitsgebieten mit mangelhafter Regulierung“ und das entsprechende Addendum vom 8. April 2014,
- unter Hinweis auf die am 4. Oktober 2016 von der EIB erteilte Genehmigung für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die EU,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf die von Präsident Juncker am 13. September 2017 auf der

⁴⁰ ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 34.

⁴¹ ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1.

- Plenartagung des Parlaments in Straßburg gehaltene Rede zur Lage der Union,
- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und die Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0013/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) als „finanzieller Zweig der EU“ und als Schlüsselinstitution bei der Unterstützung öffentlicher und privater Investitionen innerhalb der EU gilt und dass der EIB durch ihre externe Darlehensstätigkeit gleichzeitig auch außerhalb der EU eine bedeutende Rolle zukommt;
- B. in der Erwägung, dass die Finanztätigkeit der EIB-Gruppe sowohl daraus besteht, Kredite aus Eigenmitteln zu gewähren, als auch die verschiedenen ihr übertragenen Mandate mit Unterstützung aus dem EU-Haushalt sowie von Dritten, etwa den EU-Mitgliedstaaten, zu erfüllen;
- C. in der Erwägung, dass kontinuierliche Aufmerksamkeit auf die Entwicklung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Leistungspolitik sowie der Verwaltung, der Steuerung und der Transparenz der EIB-Gruppe gerichtet werden sollte;
- D. in der Erwägung, dass die EIB mit einem Nettojahresüberschuss von 2,8 Mrd. EUR auch 2016 eine solide finanzielle Leistungsfähigkeit entsprechend der Prognose für dieses Jahr aufwies;
- E. in der Erwägung, dass die EIB auch künftig stärker daran arbeiten sollte, ihre Darlehensvergabe durch technische und beratende Unterstützung insbesondere in Regionen mit einem geringen Investitionsniveau wirksam auszuweiten, damit die regionalen Unterschiede in Angriff genommen werden, und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für Antragsteller zu verringern;
- F. in der Erwägung, dass die EIB im Zuge ihrer Zuständigkeit für die Verwaltung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD) auch künftig auf ein hochwertiges und geografisch ausgeglichenes Vermögensportfolio mit langfristigen wirtschaftlichen Vorteilen, durch die hochwertigen Arbeitsplätze geschaffen werden, achten und diesem Ziel im gesamten EU-Gebiet höchste Priorität beimessen sollte;
- G. in der Erwägung, dass der Europäische Investitionsfonds (EIF) als spezialisiertes Instrument der EU für Risikokapital und Garantieinstrumente, das in erster Linie darauf abzielt, KMU zu unterstützen, und somit die europäische Integration und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt ausbaut, eine Schlüsselrolle spielen sollte, wenn es darum geht, die Maßnahmen der EIB zu ergänzen;
- H. in der Erwägung, dass Schutzvorkehrungen vor Betrug, darunter vor Steuerhinterziehung und Geldwäsche, und vor den Risiken der Finanzierung von Terrorismus in den Vertragsbestimmungen der EIB-Gruppe enthalten sind, die in die zwischen der EIB-Gruppe und ihren Gegenparteien unterzeichneten Verträge aufgenommen wurden; in der Erwägung, dass die EIB-Gruppe ihre Gegenparteien dazu verpflichten sollte, alle geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten; in der Erwägung,

dass zusätzliche Vertragsbestimmungen, die sich mit bestimmten Themen im Zusammenhang mit Transparenz und Integrität befassen, von der EIB-Gruppe auf der Grundlage der Ergebnisse von Sorgfaltsprüfungen durchgesetzt werden sollten;

- I. in der Erwägung, dass die EIB-Gruppe vertraglich dazu verpflichtet ist, durch spezifische Investitionsinstrumente wie Darlehen, Beteiligungspapiere, Garantieinstrumente, Fazilitäten für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis und Beratungsdienstleistungen einen Beitrag zur Integration, zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie zur regionalen Entwicklung der Union zu leisten;
- J. in der Erwägung, dass die EIB-Gruppe eine hohe Kreditwürdigkeit als grundlegenden Wert ihres Geschäftsmodells sowie ein hochwertiges und solides Vermögensportfolio samt tragfähiger Investitionsvorhaben im Rahmen des EFSI und aller Finanzierungsinstrumente in ihrem Wertpapierbestand aufrechterhalten sollte;

Globale Herausforderungen und wichtige Politikfelder

1. betont, dass die Wirtschaftskrise das Wirtschaftswachstum in der EU erheblich geschwächt hat und dass eine der wichtigsten Nachwirkungen darin besteht, dass die Investitionen in der EU zurückgegangen sind; hebt hervor, dass der Rückgang der öffentlichen und privaten Investitionen in den Ländern, die am stärksten von der Krise betroffen sind, gemäß den Feststellungen von Eurostat alarmierende Ausmaße angenommen hat; ist besorgt über die makroökonomischen Ungleichgewichte und die Arbeitslosenquoten, die in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor erheblich sind;
2. erwartet, dass die EIB auch künftig mit der Kommission und den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet, um systembedingte Unzulänglichkeiten zu beseitigen, aufgrund derer bestimmte Regionen oder Länder die Finanzierungstätigkeit der EIB nicht umfassend für sich nutzen können;
3. begrüßt die Bereitschaft der EIB-Gruppe, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken, Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen substanziell zu unterstützen und dazu beizutragen, die sozioökonomischen Herausforderungen inner- und außerhalb der EU zu bewältigen, indem sie deren übergeordnete Ziele der öffentlichen Politik im Zusammenhang mit Innovationen, der Finanzierung von KMU und Midcap-Unternehmen, der Infrastruktur, der Umwelt, dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und dem Klima verfolgt; weist darauf hin, dass zur Verwirklichung dieser Ziele auch die Bereitstellung öffentlicher Güter erforderlich ist; besteht darauf, dass die gesamte Tätigkeit der EIB-Gruppe nicht nur wirtschaftlich tragbar sein, sondern auch zu einer intelligenteren, grüneren und integrativeren EU beitragen sollte, wenn die Ziele der Strategie Europa 2020 erfolgreich verwirklicht werden sollen; fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, mit kleinen Marktteilnehmern und Genossenschaften in Gemeinden zusammenzuarbeiten, um kleinere Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie zu bündeln, damit sie für eine Finanzierung durch die EIB infrage kommen; betont, dass Kohärenz zwischen den für die Verwirklichung dieser Ziele notwendigen Instrumenten bestehen muss;
4. begrüßt in diesem Zusammenhang die Arbeitslinie der Kommission, unterschiedliche Finanzierungsquellen zu kombinieren, einschließlich des EFSI, zentral verwalteter Finanzierungsinstrumente auf EU-Ebene, der Programmmittel des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (ESI) sowie der Ressourcen der Mitgliedstaaten und der

nationalen Förderbanken und -institute, sodass riskantere Projekte und Projekte mit begrenztem Zugang zur Finanzierung zum Vorteil von KMU eingesetzt werden konnten;

5. begrüßt, dass die EIB ihre Zusage bekräftigt hat, die Verwirklichung des Übereinkommens von Paris zu unterstützen; vertritt die Auffassung, dass sich die für 2018 vorgesehene Überprüfung der Kriterien der EIB für die Vergabe von Darlehen im Energiebereich für die Bank als Gelegenheit erweisen wird, Bilanz über ihre Unterstützung für den Bereich der fossilen Brennstoffe zu ziehen und die umfassenden einschlägigen Daten in diesem Zusammenhang zu veröffentlichen; fordert die Bank in diesem Zusammenhang mit Nachdruck auf, die konkreten Aktionspläne aus ihrer Klimastrategie 2015 zu veröffentlichen und ihr Portfolio an das Ziel anzupassen, die durchschnittliche Erderwärmung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris auf 1,5° Celsius zu beschränken, indem sie Projekte im Bereich der fossilen Brennstoffe zügig und vollständig auslaufen lässt und Projekten im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energieträger Priorität einräumt; begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Oktober 2017 zur Klimaschutzfinanzierung⁴² und hebt hervor, wie wichtig es ist, dass ausreichende Finanzierungsmittel für nachhaltige umweltfreundliche Investitionen, darunter auch für biobasierte Industriezweige, zur Verfügung stehen⁴³; fordert die EIB auf, die finanzielle Förderung nachhaltiger, lokaler Energieträger fortzusetzen, um die starke Abhängigkeit Europas von externen Energiequellen zu überwinden und für Versorgungssicherheit zu sorgen; legt der EIB nahe, die Anwendung der Rio-Marker der OECD zu prüfen, die eingesetzt werden, um die klimaschutzspezifischen Ausgaben zulasten der ESI-Fonds nachzuverfolgen und zu überprüfen, damit die Tätigkeit der EIB im Bereich der Kohäsionspolitik bei der Beurteilung, welche Rolle die ESI-Fonds bei der Bewältigung des Klimawandels spielen, besser berücksichtigt werden kann;
6. weist darauf hin, dass die EIB auf dem Gebiet des Klimaschutzes sehr unterschiedliche Ergebnisse erzielt hat, auch wenn sie ihr Ziel von 25 % insgesamt gerade noch erreicht hat; ist besorgt darüber, dass die EIB-Förderung für Klimamaßnahmen in 16 Mitgliedstaaten nicht einmal das Niveau von 20 % erreicht hat und dass klimapolitische Investitionen im Jahr 2016 überwiegend in den stärkeren Volkswirtschaften der EU getätigt wurden, wobei 70 % der aus dem EFSI gezahlten Unterstützung für erneuerbare Energieträger auf nur ein Land – Belgien – konzentriert waren und 80 % der EFSI-Mittel für Investitionen im Bereich der Energieeffizienz an Frankreich, Finnland und Deutschland vergeben wurden;
7. begrüßt, dass die EIB auf die Krise mit einer deutlichen Ausweitung ihrer Tätigkeit, darunter in den am stärksten betroffenen Ländern, reagiert hat; fordert die EIB auf, EU-Länder weiterhin zu unterstützen, um einen Beitrag zu ihrem wirtschaftlichen Aufschwung zu leisten;
8. erinnert daran, dass dringend geklärt werden muss, welche Auswirkungen der Brexit auf den derzeitigen Haushalt der EIB und ihre Tätigkeit haben wird, damit die Bank ihre Aufgaben weiterhin erfolgreich wahrnehmen kann; stellt fest, dass das Vereinigte

⁴² <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/10/10/conclusions-climate-change/pdf>

⁴³ Beispielsweise solide Projekte mit einer guten Bewertung, die keine Mittel aus dem Gemeinsamen Unternehmen für biobasierte Industriezweige erhalten.

Königreich 16,11 % des EIB-Kapital bereitgestellt hat, was 3,5 Mrd. EUR des eingezahlten Kapitals und 35,7 Mrd. EUR des abrufbaren Kapitals der Bank entspricht; betont, dass es wichtig ist, den Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Haushalt der EIB und die künftige wirtschaftliche Beteiligung des Landes zu klären; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nicht zu einer Schwächung der Fähigkeit der EIB führt, die Wirtschaft der EU zu unterstützen; hält es in diesem Zusammenhang für erforderlich, schnellstmöglich Rechtssicherheit herzustellen, was die Projekte angeht, die derzeit im Vereinigten Königreich von der EIB kofinanziert werden; vertritt die Auffassung, dass das Vereinigte Königreich vor seinem offiziellen Austritt aus der Union bei den Investitionen zwar nach wie vor wie jeder andere Mitgliedstaat behandelt werden sollte, die EIB jedoch richtig handelt, wenn sie Investitionen an die Zusicherung knüpft, dass die Kriterien für die Förderfähigkeit von Investitionen, vor allem was Umweltnormen betrifft, während der gesamten Dauer solcher Investitionen erfüllt werden;

9. betont, wie wichtig die Finanztätigkeit der EIB in der östlichen und südlichen Nachbarschaft ist, wenn es darum geht, diese Länder, die auf ihrem Weg in die EU schwierige wirtschaftliche und demokratische Reformen umsetzen, zu unterstützen; weist darauf hin, dass die Hauptfinanzierungstätigkeit zudem sowohl auf die Befriedigung dringender Bedürfnisse als auch auf die Bewältigung längerfristiger Herausforderungen wie dem Wiederaufbau der Infrastruktur, der Bereitstellung von angemessenem Wohnraum und der Infrastruktur für Notdienste sowie auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit abzielen sollte; hält es für erforderlich, dass die EIB Außenmaßnahmen durchführt, sodass der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit insbesondere auf Bereichen liegt, die für die EU von großer Bedeutung sind; hebt in diesem Zusammenhang die Ausweitung des EIB-Mandats für die Darlehensstätigkeit in Drittländern hervor, damit die Tätigkeiten in der südlichen Nachbarschaft, dem Mittelmeerraum, Lateinamerika und Asien intensiviert werden können; betont ferner, dass die Operationen der EIB ein großes Potenzial für die Verbesserung der Wirtschaftslage in geopolitisch bedeutenden Regionen bieten, insbesondere in der Ukraine, die derzeit aufgrund des anhaltenden bewaffneten Konflikts in der Ostukraine unter starkem wirtschaftlichem Druck steht;
10. ist der Ansicht, dass die EIB als „Bank der Europäischen Union“, die durch die Verträge und das dazugehörige einschlägige Protokoll begründet wurde bzw. diesen unterliegt, dem sich daraus ergebenden Sonderstatus und den damit verbundenen Sonderrechten und -pflichten gerecht werden muss; stellt fest, dass die EIB bei der Umsetzung einer immer größeren Anzahl von Finanzierungsinstrumenten, mit denen EU-Haushaltsmittel effektiver zum Einsatz kommen, eine wichtige Rolle spielt;
11. merkt an, dass der Wert der unterzeichneten EIB-Darlehen dem operativen Plan für den Zeitraum 2017–2019 zufolge im Jahr 2019 wieder ansteigen soll (auf 76 Mrd. EUR, nach einem Rückgang von 77 Mrd. EUR in 2014 auf 73 Mrd. EUR in 2016); betont, dass die Bank im gegenwärtigen Kontext bestrebt sein sollte, ehrgeizigere Ziele anzunehmen und die von ihr unterzeichneten Darlehen auszuweiten; weist darauf hin, dass die EIB bei der Umsetzung der Strategie Europa 2020 im Rahmen von Instrumenten wie Horizont 2020 und der Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ eine grundlegende Rolle spielen sollte;
12. begrüßt die Zusage der EIB, gegen die eigentlichen Ursachen der Migration vorzugehen und Maßnahmen in Ländern zu ergreifen, die von der Migrationskrise

besonders betroffen sind, auch indem humanitäre Maßnahmen verstärkt und ergänzt werden und Unterstützung für Wirtschaftswachstum, Entwicklung und die erforderlichen Investitionen sowohl in eine städtische, gesundheits- und bildungspolitische als auch in eine soziale, moderne und nachhaltige Infrastruktur bereitgestellt, die Wirtschaftstätigkeit mit Blick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen angekurbelt und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern gefördert wird; erwartet von der EIB-Gruppe zu diesem Zweck, ihre Anstrengungen zu intensivieren, wenn es darum geht, ihre Initiative zur wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit und das überarbeitete Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern mit dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) zu koordinieren; fordert, dass Projekte stärker finanziell unterstützt werden, die die wirtschaftlichen Kosten der Migrationskrise abmildern könnten und die sich zugleich positiv auf Bürger, Flüchtlinge und andere Migranten in den Mitgliedstaaten auswirken, die am stärksten von den Flüchtlings- und Migrationsströmen betroffen sind;

13. begrüßt in diesem Zusammenhang die Krisenbekämpfungs- und Resilienzinitiative der EIB, durch die der Umfang der Finanzhilfe für die Länder der südlichen Nachbarschaft Europas und des Balkans um 6 Mrd. EUR aufgestockt werden soll; fordert, dass diese Initiative eine echte Zusätzlichkeit zu der laufenden Tätigkeit der EIB in der Region erzeugt;
14. nimmt den Vorschlag der EIB zur Kenntnis, eine Tochtergesellschaft innerhalb der Gruppe nach dem Vorbild des EIF zu gründen, die für die Finanzierung außerhalb Europas zuständig ist; erwartet, über sämtliche Entwicklungen in diesem Zusammenhang zeitnah informiert zu werden;
15. begrüßt die 2017 veröffentlichte Strategie der EIB-Gruppe zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau; vertritt die Auffassung, dass bei allen finanziellen Operationen der EIB-Gruppe eine geschlechtsspezifische Perspektive Anwendung finden sollte; erwartet, dass demnächst ein Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt wird, mit dem ehrgeizige Ziele festgelegt werden und der mit konkreten Indikatoren einhergeht;
16. begrüßt die Einigung, die über die Verlängerung und Anpassung des EFSI erzielt wurde, und erwartet, dass mit dem überarbeiteten Fonds und der verbesserten europäischen Plattform für Investitionsberatung die im gegenwärtigen System ermittelten Probleme, nämlich im Zusammenhang mit der Zusätzlichkeit, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz, der geografischen Ausgewogenheit und der Arbeit der Plattform für Investitionsberatung, überwunden werden können; betont, wie wichtig es ist, geografische Ungleichgewichte bei der Darlehenstätigkeit der EIB zu vermeiden, um für eine größere Bandbreite bei der Vergabe in Bezug auf geografische Regionen und Branchen zu sorgen, ohne dass die Hochwertigkeit der Projekte eingeschränkt wird; fordert die EIB auf, ihre Arbeit mit den nationalen Förderbanken und -instituten weiter zu intensivieren, um den Wirkungsbereich zu erweitern, und die Beratungstätigkeiten und die technische Unterstützung weiterzuentwickeln, damit das Problem der geografischen Ausgewogenheit langfristig behoben werden kann; nimmt die vielfältigen Erfahrungen zur Kenntnis, die im Rahmen von EFSI-Projekten gesammelt wurden; unterstützt und fördert den weiteren Austausch bewährter Verfahren zwischen der EIB und den Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass der Juncker-Plan wirtschaftlich effizient ist und eine angemessene Hebelwirkung entfaltet,

was sich auf das Leben der EU-Bürger positiv auswirken wird;

17. merkt an, dass die EIB im sozialen Bereich durchschnittlich Kredite im Umfang von jährlich 1 Mrd. EUR für Projekte des sozialen Wohnungsbaus (die in den letzten Jahren drastisch angestiegen sind, und deren Projektträger und Kreditnehmer sich weiter diversifizieren), 1,5 Mrd. EUR für die Gesundheitsinfrastruktur und 2,4 Mrd. EUR für Projekte der Bildungsinfrastruktur vergibt; betont, dass eine Weiterentwicklung der EIB-Finanzierung in diesem Bereich die derzeitigen Fortschritte mit Blick auf die Aufrechterhaltung der EU-Säule sozialer Rechte widerspiegeln und sicherstellen würde, dass die EIB-Gruppe gemäß den Erwartungen den Projekten Priorität einräumt, die sich am stärksten auf die Schaffung nachhaltiger Arbeitsplätze vor Ort auswirken;
18. begrüßt, dass nach Angaben der volkswirtschaftlichen Abteilung der EIB vom 28. September 2017 die in den Jahren 2015 und 2016 von der EIB-Gruppe genehmigten kumulativen Investitionen bis zum Jahr 2020 das BIP der EU um 2,3 % steigern und 2,25 Millionen neue Arbeitsplätze schaffen werden, wobei dies die enormen Auswirkungen der EIB auf makroökonomischer Ebene veranschaulicht; legt der EIB nahe, ihre Kapazitäten im Bereich der makroökonomischen Analyse, einschließlich was die Forschungen im Zusammenhang mit den makroökonomischen Auswirkungen ihrer Tätigkeit betrifft, sowie ihre allgemeine Analysetätigkeit und branchenbezogene Studien sowie das Spektrum empirischer Arbeiten und Veröffentlichungen weiter auszubauen und sich somit auch zu einer „Wissensbank“ zu entwickeln; fordert die EIB auf, die Bewertung von Projekten weiter zu verbessern und zu diesem Zweck auf komplexere, genauere und detailliertere Wirkungsindikatoren zurückzugreifen;
19. erkennt an, dass die antizyklische Funktion, die die EIB in den vergangenen Jahren übernommen hat, wichtig ist; vertritt die Auffassung, dass – sobald die Wirtschaft wieder das Investitionsniveau vor der Krise erreicht hat – ein Beitrag zur Schließung von Investitionslücken zu den wichtigsten Prioritäten der EIB gehören sollte, und zwar in Bereichen, in denen Märkte beispielsweise aufgrund ihrer fortwährend kurzfristigen Ausrichtung und ihrer Unfähigkeit versagen, die Kosten langfristiger externer Effekte korrekt zu bestimmen, damit nachhaltige Investitionen, technologische Fortschritte und Innovationen vorangetrieben werden, die ein tragfähiges Wachstum bewirken; betont, dass innovationsbasierten Projekten mit einem eindeutigen Mehrwert für die EU sowie der regionalen Entwicklung Vorrang eingeräumt werden muss, indem Projekte, die darauf ausgerichtet sind, ländliche sowie andere weniger zugängliche und unterentwickelte Gebiete neu zu beleben, unterstützt werden;
20. betont, dass die EIB eine positive Rolle dabei gespielt hat, die Lücke bei den öffentlichen Investitionen zu verringern, und dies auch künftig tun wird; hebt hervor, dass Investitionen, verantwortungsvolle und tragfähige Strukturreformen sowie eine solide Haushaltspolitik integraler Bestandteil einer Gesamtstrategie sein müssen; fordert, dass die Tätigkeiten der EIB in den Mitgliedstaaten und die in den nationalen Reformprogrammen sowie in den länderspezifischen Empfehlungen festgelegten Tätigkeiten, politischen Strategien und Ziele der Regierungen aufeinander abgestimmt werden, wo immer eine solche Koordinierung möglich ist;
21. hebt hervor, dass es auf EU-Ebene erhebliche strukturbedingte Gründe dafür gibt, dass sich die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Investitionslücken ausweiten; fordert die EIB auf, ihre technische Unterstützung auszubauen, um gegen die geringen Kapazitäten im Bereich der Projekterstellung in einigen Mitgliedstaaten vorzugehen;

fordert die EIB auf, detaillierte Angaben zu den direkten und indirekten Arbeitsplätzen vorzulegen, die mit jedem finanzierten Projekt geschaffen werden;

22. hebt hervor, dass die EIB gemäß den Verträgen dazu verpflichtet ist, durch ihre vorrangige Aufgabe – die Vergabe von Darlehen – zur ausgewogenen und stabilen Entwicklung des Binnenmarkts beizutragen und Projekte für die Entwicklung weniger entwickelter Regionen sowie grenzübergreifende Projekte zu fördern, wobei es eine Synergie mit den ESI-Fonds geben muss; verweist daher mit Nachdruck auf das Potenzial der wichtigen ergänzenden Rolle der EIB bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik, die stets leistungs- und ergebnisorientiert erfolgen sollte, und zwar auch im Rahmen von Tätigkeiten, mit denen Kapazitäten zur Vorbereitung von Projekten verbessert und Beratungs- und Analysedienstleistungen sowie Darlehen für die nationale Ko-Finanzierung der ESI-Fonds ausgebaut werden sollen; fordert die Kommission und die EIB auf, ihre Anstrengungen besser zu koordinieren, um den Austausch bewährter Verfahren stärker zu fördern und Investitionsmöglichkeiten in allen Regionen Europas – auch in jenen, die nicht unter den Kohäsionsfonds fallen – bekannt zu machen, damit die Zielsetzungen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts besser verwirklicht werden können;
23. betont, dass die EIB gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union als öffentliches Finanzinstitut, durch das Projekte zur Umsetzung der Politik und der Prioritäten der EU finanziert werden, zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beitragen sollte, was auch für weniger entwickelte Regionen gilt; stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die geografische Verteilung der Darlehensvergabe nach Ländern, in denen Projekte angesiedelt sind, zeigt, dass 2016 fünf Mitgliedstaaten – die fünf größten Volkswirtschaften in der EU – 54,11 % aller Darlehen erhalten haben; fordert die EIB und die Kommission auf, die Ursachen dieser Situation zu prüfen und das Parlament vor Mitte 2018 über die Ergebnisse zu unterrichten; betont, dass es einer breiteren geografischen Verteilung der Mittel bedarf, auch was den EFSI betrifft, der stets als Ergänzung zu den ESI-Fonds dienen sollte, um das Ziel des Abbaus regionaler Ungleichgewichte zu erreichen; betont, dass die EIB verstärkt zur Finanzierung von sozialem Unternehmertum und Start-up-Unternehmen, der Beschleunigung des Wachstums der sozialen Infrastruktur, von erneuerbaren Energieträgern, Energieeffizienz und Projekten für die Kreislaufwirtschaft beitragen muss; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die EIB auch in Drittländern ein wichtiger Investor ist;
24. nimmt die zur Halbzeit erfolgende Zwischenbewertung aller Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Horizont 2020 (InnovFin), die von der EIB-Gruppe verwaltet werden, und die 15 darin abgegebenen Empfehlungen zur Kenntnis; erwartet, dass die EIB-Gruppe eine detaillierte Strategie formuliert, welchen Weg sie einzuschlagen gedenkt, um diese Empfehlungen umzusetzen;

Compliance

25. bekräftigt seinen Standpunkt, demzufolge durch den europäischen Rechtsrahmen, darunter die Satzung der EIB, die EFSI-Verordnung, die vier Verordnungen über die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP-Verordnungen) und die fünf ESI-Fonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds, Kohäsionsfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischer Meeres- und Fischereifonds) untersagt sein sollte, dass EU-Mittel

letztendlich an Empfänger oder Finanzintermediäre gelangen, die nachweislich in Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug verwickelt sind;

26. weist darauf hin, dass die Politik der EIB in Bezug auf Hoheitsgebiete, die das Unionsrecht nicht einhalten, ehrgeizig sein muss; merkt an, dass die Heranziehung der gemeinsamen Unionsliste von Rechtsprechungen in Drittländern, die die Standards für verantwortungsvolle Steuerverwaltung nicht einhalten, welche vom Rat der EU am 5. Dezember 2017 gebilligt wurde und bei Konfliktfällen Vorrang vor anderen Listen führender Organisationen haben wird, ein positiver, jedoch unzureichender Schritt ist, und fordert, dass die länderspezifische Berichterstattung ausnahmslos zu einem Schlüsselbestandteil der Strategie der EIB für die soziale Verantwortung der Unternehmen wird; fordert die EIB auf: die einschlägigen Standards und die geltenden Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und zur Bekämpfung von Terrorismus, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung einzuhalten; keine Mechanismen der Steuerumgehung einzusetzen oder sich an solchen zu beteiligen, insbesondere was Strategien der aggressiven Steuerplanung oder Praktiken betrifft, die den Kriterien des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich nicht genügen, wie dies in den Rechtsakten der Union, den Schlussfolgerungen des Rates, den Mitteilungen der Kommission oder in jedem Aufforderungsschreiben der Kommission festgelegt wurde, und keine Geschäftsbeziehungen zu Einrichtungen zu unterhalten, die in Hoheitsgebieten eingetragen oder niedergelassen sind, welche bei der Anwendung der international vereinbarten Steuernormen in Bezug auf Transparenz und Informationsaustausch nicht mit der Union zusammenarbeiten; fordert die EIB auf, ihre Politik im Zusammenhang mit nicht transparenten und nicht kooperationsbereiten Hoheitsgebieten im Anschluss an eine Anhörung der Kommission und der Interessenträger vor dem Hintergrund der Annahme der zuvor erwähnten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete zu überarbeiten und zu aktualisieren; fordert die Kommission ihrerseits auf, dem Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Umsetzung dieser Strategie vorzulegen;
27. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission einige der in der Vergangenheit von internationalen Finanzierungsinstitutionen (IFI)⁴⁴ eingereichten Projekte blockiert hat, da diesen Projekten Steuermodelle zugrunde lagen, die von nicht zu rechtfertigender Komplexität waren, wobei man sich auf schädliche oder fehlende Steuerregelungen in Drittländern berief; fordert die Kommission und die EIB auf, in ihren Jahresbericht Informationen zu Projekten aufzunehmen, bei denen Finanzmittel in Offshore-Länder bzw. Gebiete übertragen wurden; betont, dass die IFI das Risiko ausschalten müssen, dass mit EU-Geldern unmittelbar oder mittelbar zu Steuerumgehung und Steuerbetrug beigetragen wird;
28. merkt an, dass Bedenken im Zusammenhang mit von der EIB finanzierten Projekten bekundet wurden, an denen Offshore-Strukturen und nicht kooperative Länder und Gebiete beteiligt waren; fordert die Kommission auf, einen jährlichen Bericht über die Verwendung von EU-Geldern im Zusammenhang mit Offshore-Strukturen und über Transfers von Geldern der EIB und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) an diese Strukturen zu veröffentlichen, einschließlich der Anzahl und Art der gestoppten Vorhaben, erläuternder Anmerkungen zu den Gründen, aus denen die Vorhaben gestoppt wurden, sowie zu den Folgemaßnahmen, die ergriffen

⁴⁴ Die EIB, der EIF und der Globale Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

wurden, damit mit EU-Geldern weder direkt noch indirekt zu Steuerumgehung oder Steuerbetrug beigetragen wird;

29. begrüßt, dass die EIB die steuerlichen Auswirkungen auf Länder, in denen Investitionen getätigt werden, sowie die Art und Weise berücksichtigt, wie diese Investitionen zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Abbau der Ungleichheit beitragen;
30. ist der Auffassung, dass die EIB als Bank der Europäischen Union verstärkt dafür sorgen sollte, dass Finanzintermediäre, mit denen sie in Geschäftsverbindung tritt, keine Mechanismen zur Steuerumgehung nutzen oder sich nicht daran beteiligen, was insbesondere für Strategien der aggressiven Steuerplanung sowie Praktiken gilt, die den Kriterien des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich gemäß den Rechtsvorschriften der Union, einschließlich den Empfehlungen und Mitteilungen der Kommission, nicht genügen; betont, dass die EIB auch dafür Sorge tragen sollte, dass Finanzintermediäre nicht an Korruption, Geldwäsche, organisierter Kriminalität oder Terrorismus beteiligt sind;
31. betont, dass der EIB zuverlässige und vollständige Informationen über das wirtschaftliche Eigentum der Endbegünstigten der EIB-Mittel vorliegen müssen, auch dann, wenn bei der Finanzierung auf private Beteiligungsfonds zurückgegriffen wird; fordert die EIB daher nachdrücklich auf, ihr Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht und die Transparenz bei der Zusammenarbeit mit Finanzintermediären zu verbessern; ist der Ansicht, dass die Heranziehung von Kriterien bei der Auswahl der Finanzintermediäre und der Besitz von aktuellen Informationen über das wirtschaftliche Eigentum von Unternehmen, einschließlich Treuhandfonds, Stiftungen und Steueroasen, bewährte Verfahren sind, denen beständig Folge zu leisten ist; nimmt zur Kenntnis, dass die EIB bei dem Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht die wirtschaftlichen Eigentümer solcher Unternehmen ermittelt; fordert die EIB-Gruppe auf, ihre Vertragsbedingungen noch strenger zu gestalten, indem sie eine Klausel für oder einen Verweis auf verantwortungsvolle Verwaltung aufnimmt, um die Risiken für die Integrität und die Reputation zu verringern; betont, dass die EIB ein genaues öffentliches Verzeichnis der Kriterien für die Auswahl von Finanzintermediären einführen muss, damit der Einsatz der EU zur Bekämpfung von Steuermisbrauch verstärkt und den Risiken von Korruption und Unterwanderung durch kriminelle Gruppen wirksamer vorgebeugt werden kann;
32. begrüßt die Anstrengungen der EIB, Sorgfaltsprüfungen bei den Gegenparteien der EIB-Gruppe und bei Operationen durchzuführen, wozu auch laufende Tätigkeiten der Überwachung und Kontrolle gehören, damit die EIB nicht unwissentlich Korruption, Betrug, Absprachen, Druck, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, schädlichen Steuerpraktiken oder der Terrorismusfinanzierung Vorschub leistet, wobei solche Sorgfaltsprüfungen vor allem im Rahmen der Veröffentlichung regelmäßiger Tätigkeitsberichte durch die unabhängige Compliance-Stelle („Office of the Chief Compliance Officer“ – OCCO) und deren engen Zusammenarbeit mit der Generalinspektion der EIB erfolgen sollen; fordert, dass sich die EIB dem neuen von der Kommission geplanten Früherkennungs- und Ausschlussystem anschließt;
33. begrüßt die Zusammenarbeit und den Austausch der EIB-Gruppe mit den verschiedenen Dienststellen der Kommission über die im Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung enthaltenen Maßnahmen, damit der Geltungsbereich und die

Schlüsselemente des Legislativpakets, die Rolle und die Einbeziehung der EIB-Gruppe und ihre Einbindung in den Dialog mit zivilgesellschaftlichen Organisationen über diese Fragen sowohl auf Ebene des Verwaltungsrats der EIB-Gruppe als auch auf Ebene der Dienststellen der EIB, etwa der OCCO, geklärt werden; fordert die EIB auf, der Steuerumgehung bei ihren Sorgfaltsprüfungen verstärkt Rechnung zu tragen;

Rechenschaftspflicht

34. vertritt die Auffassung, dass die verstärkte wirtschaftliche Rolle der EIB-Gruppe, ihre verbesserte Investitionskapazität und die Verwendung von EU-Haushaltsmitteln zur Gewährleistung ihrer Operationen mit einer verbesserten Transparenz und verstärkter Rechenschaftspflicht einhergehen müssen, damit eine wirkliche öffentliche Kontrolle ihrer Tätigkeit, Projektauswahl und Finanzierungsprioritäten sichergestellt wird;
35. nimmt zur Kenntnis, dass die EIB jährlich drei Berichte über ihre Tätigkeit an das Parlament übermittelt und dass der Präsident der EIB und Mitarbeiter der Bank auf Anfrage des Parlaments und seiner Ausschüsse regelmäßig an Anhörungen teilnehmen; weist jedoch erneut auf seine Forderung hin, dass die EIB in höherem Maß dem Parlament zur Rechenschaft verpflichtet und transparenter sein sollte; wiederholt in diesem Zusammenhang seine Forderung, dass eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen der EIB und dem Europäischen Parlament über den Informationsaustausch, in deren Rahmen Mitglieder des Europäischen Parlaments auch Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an den Präsidenten der EIB richten können, unterzeichnet wird;
36. weist darauf hin, dass Transparenz bei der Umsetzung der EU-Politik nicht nur der Stärkung der allgemeinen unternehmerischen Rechenschaftspflicht und der Glaubwürdigkeit der EIB-Gruppe dient und einen klaren Überblick über die Finanzintermediäre und Endbegünstigten verschafft, sondern auch zur Steigerung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der finanzierten Projekte beiträgt und eine Haltung der Nulltoleranz gegenüber Betrug und Korruption in ihrem Darlehensportfolio sicherstellt;
37. begrüßt, dass die Transparenzpolitik der EIB-Gruppe auf einer Offenlegungsvermutung basiert und dass der Zugang zu den Dokumenten und Informationen der EIB-Gruppe allen offensteht; weist auf seine Empfehlung hin, nicht vertrauliche Dokumente auf der Website der EIB-Gruppe zu veröffentlichen, zu denen beispielsweise interinstitutionelle Vereinbarungen und Memoranda gehören, und fordert die EIB-Gruppe nachdrücklich auf, es nicht darauf beruhen zu lassen, sondern weiterhin nach Möglichkeiten der Verbesserung zu suchen;
38. empfiehlt, dass die EIB-Gruppe dem Beispiel der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) der Weltbankgruppe folgt und damit beginnt, Informationen über Teilprojekte mit hohem Risikoprofil offenzulegen, die sie über Geschäftsbanken (die wichtigsten von der EIB-Gruppe zur Förderung von KMU herangezogenen Intermediäre/Finanzvehikel) finanziert;
39. begrüßt, dass auf Anfrage sämtliche im Besitz der EIB-Gruppe befindlichen Projektunterlagen offengelegt werden; fordert die EIB-Gruppe auf, Leitlinien für nicht sensible und grundlegende Informationen festzulegen, die bei Anfragen nach einer proaktiven Offenlegung auf Projektebene offengelegt werden könnten;
40. fordert, dass im Rahmen der Strategie der Offenlegung der EIB-Gruppe ein immer

höheres Maß an Transparenz im Zusammenhang mit den Grundsätzen sichergestellt wird, die für ihre Preispolitik und die Leitungsgremien gelten; begrüßt in diesem Zusammenhang die Offenlegung der Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats der EIB-Gruppe vom Januar 2017, das öffentliche Dokumentenregister und die Veröffentlichung von Projektdaten mithilfe der Internationalen Geber-Transparenz-Initiative⁴⁵; fordert, dass die Protokolle der Sitzungen des Direktoriums veröffentlicht werden;

41. nimmt die laufenden Überarbeitungen der Politik der EIB-Gruppe zur Meldung von Missständen zur Kenntnis; fordert die EIB-Gruppe eindringlich auf, die Unabhängigkeit, Legitimität, Zugänglichkeit, Vorhersehbarkeit, Ausgewogenheit und Transparenz ihres Beschwerdemechanismus zu verbessern, auch indem Direktoren einbezogen werden und der Schutz für Beschwerdeführer verbessert wird; vertritt die Auffassung, dass solche Maßnahmen eindeutig im jeweiligen Interesse der Bank, der Anteilseigner und der EU-Organe liegen;
42. stellt fest, dass bei 53 % der 120 Fälle, die der Betrugsermittlungsstelle der Generalinspektion (IG/IN) im Jahr 2016 gemeldet wurden, der Hinweis von Mitarbeitern der EIB-Gruppe kam; begrüßt, dass das auf der Website der EIB bereitgestellte System zur Meldung von Betrugsfällen nunmehr in 30 Sprachen verfügbar ist⁴⁶; vertritt die Auffassung, dass die EIB die laufenden Beratungen über den Schutz von Hinweisgebern auf EU-Ebene sorgfältig verfolgen und demgemäß ihre Meldesysteme weiter verbessern sollte;
43. fordert die EIB-Gruppe auf, einen kontinuierlichen Schwerpunkt auf die Leistungskontrolle mithilfe von Leistungsbewertungen und der nachgewiesenen Wirkung zu legen; legt der EIB nahe, ihre Indikatoren für die Begleitung und konkret ihre Indikatoren für die Zusätzlichkeit weiter zu verbessern, um die Wirkung so früh wie möglich in der Phase der Projekterstellung zu bewerten und für den Verwaltungsrat ausreichend Informationen über die beabsichtigte Wirkung bereitzustellen, insbesondere was den Beitrag von Projekten zur EU-Politik anbelangt, beispielsweise ihre Auswirkung auf die Beschäftigung (sowohl bei der Umsetzung als auch bei der Anwendung); weist zudem darauf hin, dass die Leistung der von der EIB-Gruppe bereitgestellten Finanzierungen nicht auf der Grundlage einer Beurteilung ihrer finanziellen Wirkung allein bewertet werden kann, und fordert daher, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den operativen Zielen, die anhand des Geschäftsvolumens festgelegt werden, und den für die Mitarbeiter der EIB-Gruppe festgelegten Zielen nicht finanzieller Art aufrechterhalten wird; weist beispielsweise mit Nachdruck darauf hin, dass in den Leistungsbewertungen angegeben wird, welche spezifischen Zielsetzungen im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung durch das Projekt anvisiert werden und inwieweit es dazu beigetragen hat, diese zu erfüllen; hält es für entscheidend, dass die Menschen, die in Nachbarschaft zu den finanzierten Infrastrukturprojekten leben, bei deren Bewertung aktiv einbezogen werden;

⁴⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zum Jahresbericht 2014 der Europäischen Investitionsbank (EIB). (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0200).

⁴⁶ http://www.eib.org/attachments/general/reports/ig_fraud_investigations_activity_report_2016_de.pdf

44. begrüßt, dass die EIB weiter daran arbeitet, ihre Methode für die Berichterstattung über die Wirkung zu perfektionieren, beispielsweise um die Investitionen genau zu erfassen, die über verschiedene zwischengeschaltete Kreditvergabestrukturen und neue Produkte mobilisiert wurden, sowie die Maßnahmen, die gemeinsam mit anderen multilateralen Entwicklungsbanken bei der Harmonisierung von Schlüsselaspekten der Berichterstattung über die Wirkung ergriffen wurden, etwa im unlängst erstellten Bericht über die Berichterstattung über die Finanzierung des Klimaschutzes und im Bericht über die sektorübergreifende Kreditvergabe, der gerade ausgearbeitet wird;
45. begrüßt, dass die Ergebnismessung („results measurement“ – ReM+) allmählich zu einem „Wandel der Kultur“ in der EIB-Gruppe führt; fordert eine Harmonisierung und Ausweitung dieser Aufgabe sowie die zusätzliche weitestmögliche Eingliederung der in Addis Abeba und Paris festgelegten Indikatoren; vertritt die Auffassung, dass durch die weitere Anpassung solcher Indikatoren mittels einer Einbeziehung lokaler Sichtweisen deren Abstraktheit verringert werden könnte, ohne dass deren Unabhängigkeit beeinträchtigt würde;
46. fordert die EIB auf, bei Investitionen in Drittländern den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen; weist darauf hin, dass Investitionen in Drittländern nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Gewinnmaximierung erfolgen dürfen, sondern auch darauf abzielen müssen, vom Privatsektor getragenes langfristiges und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erzeugen und durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und eines besseren Zugangs zu produktiven Ressourcen die Armut zu verringern;
47. merkt an, dass in vielen Einsatzländern der EIB die Menschenrechte und insbesondere die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in unterschiedlichster Weise unter Beschuss genommen werden, angefangen bei der gewaltsamen Unterdrückung von Demonstrationen und der Kriminalisierung der Redefreiheit bis hin zu willkürlichen Verhaftungen und Inhaftierungen von Menschenrechtsverteidigern sowie zur Einschränkung des Handlungsspielraums zivilgesellschaftlicher Organisationen; fordert die EIB auf, einen Aktionsplan für die Menschenrechte zu verabschieden, um die Ziele des Strategischen Rahmens der EU, den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen, damit Vorkehrungen gegen sämtliche negativen Auswirkungen von Projekten der EIB auf die Menschenrechte getroffen werden, sichergestellt wird, dass die Projekte der EIB zur Verbesserung und Verwirklichung der Menschenrechte beitragen, und bei Menschenrechtsverletzungen Rechtsbehelfe bereitgestellt werden;
48. begrüßt die Veröffentlichung ihrer Rahmenmethodik für die Ergebnismessung, ist allerdings der Überzeugung, dass die Ergebnisse einer solchen Bewertung bei jeder Operation offengelegt werden sollten, auch was die ökologischen und sozialen Auswirkungen auf der Ebene der Projekte oder Teilprojekte betrifft; begrüßt die Halbzeitbewertung des EIB-Mandats für die Darlehenstätigkeit in Drittländern, infolgedessen die EIB dem Parlament nunmehr auf Anfrage die Bögen mit Ergebnismessungen für von der EU-Haushaltsgarantie gedeckte Projekte übermittelt; fordert die EIB allerdings auf, weitere Bögen mit Ergebnismessungen für die einzelnen Projekte außerhalb der EU und Drei-Säulen-Bewertungsbögen für Projekte in der EU zu veröffentlichen, damit die Transparenz der Bank gestärkt wird;
49. fordert die EIB auf, sämtliche einschlägigen Dokumente zu den für die

Weiterentwicklung der Diesel-Technologie gewährten Darlehen für die Automobilindustrie einschließlich des entsprechenden Berichts des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dessen Empfehlungen zu den EIB-Darlehen für Volkswagen zu veröffentlichen und allgemeiner zu erläutern, in welchem Umfang Darlehen an Automobilunternehmen vergeben wurden, bei denen eine Manipulation der Emissionswerte festgestellt wurde, und anzugeben, wie viele dieser Darlehen als Klimaschutzmaßnahme verbucht wurden; ersucht in diesem Zusammenhang um Erläuterungen zu den durchzuführenden Kontrollen und Gegenkontrollen, damit neu abgeschlossene Darlehensvereinbarungen auf wirklich saubere Technologien ausgerichtet sind und Automobilunternehmen zugutekommen, die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten beispielsweise in den Bereichen Vernetzung, effiziente Hybridmotoren mit Verbrennungs- und Elektroantrieb, Elektrofahrzeuge mit größerer Reichweite und moderne Fahrassistenzsysteme unterstützen;

50. begrüßt, dass die EIB-Gruppe bei ihrer Darlehenstätigkeit für KMU anspruchsvolle Normen in den Bereichen Transparenz und Rechenschaftspflicht angenommen hat und dass diesen Ergebnissen im Rahmen der verpflichtenden Berichterstattung der Finanzintermediäre über die einzelnen KMU, die von der EIB-Gruppe unterstützt wurden, Rechnung getragen wird, wenn nachfolgende Transaktionen mit demselben Intermediär geprüft werden;
51. unterstreicht, dass die EUSTa nach dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug⁴⁷ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)⁴⁸ die EIB-Operationen in den Mitgliedstaaten prüfen soll, wann immer die nationalen Behörden oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) Grund zu der Annahme haben, dass in diesem Zusammenhang eine Straftat begangen wurde;
52. stellt fest, dass nur begrenzte Informationen dazu vorliegen, in welchem Umfang die Darlehenstätigkeit der EIB zur Verwirklichung der Ziele der Kohäsionspolitik beiträgt; fordert die EIB daher auf, in ihrem Jahresbericht gegebenenfalls gesonderte Kapitel zur Bewertung der Auswirkungen der Tätigkeit der EIB – unter anderem von Interreg-Tätigkeiten – zur Förderung der Umsetzung der Kohäsionspolitik vorzulegen und genaue Angaben zum Einsatz von Darlehen bei Projekten und Programmen der Kohäsionspolitik bereitzustellen, wobei auch auf die geografische Verteilung der Unterstützung, ihren wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Kohäsionspolitik – unter anderem der horizontalen Grundsätze und der Strategie Europa 2020 – sowie die konkreten Möglichkeiten einer Mobilisierung privater Investitionen Bezug genommen werden sollte; betont in diesem Zusammenhang, dass die EIB verpflichtet ist, dem Europäischen Parlament, dem Rechnungshof und sonstigen Stellen ausreichend Daten vorzulegen, unter anderem zu den Kosten und der Verwaltung ihrer Produkte, und vertritt zudem die Ansicht, dass die Erhebung von Daten zur Kombination von Investitionen im Rahmen der Kohäsionspolitik und Investitionen der EIB auf EU-Ebene einen Mehrwert bietet;

⁴⁷ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29.

⁴⁸ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

Finanztätigkeit der EIB-Gruppe

53. fordert die EIB-Gruppe auf, in einem Verfahren der Rationalisierung von Anzahl und Kategorien von Finanzierungsinstrumenten innerhalb des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) aktiv mit der Kommission zusammenzuarbeiten und dem Verfahren vorzugreifen, indem sie zunächst anhand ihrer eigenen Erfahrung auf etwaige bestehende Doppelungen oder Überschneidungen hinweist;
54. ist davon überzeugt, dass die Finanzierungsinstrumente der EIB-Gruppe Projekten zugutekommen sollten, die anhand ihrer jeweiligen Vorzüge, ihres Potenzials, für die EU als Ganzes einen Mehrwert zu erzeugen, und ihrer konkreten Zusätzlichkeit ausgewählt wurden, und zwar insbesondere in Bereichen, in denen Märkte bei der Finanzierung und Unterstützung von Projekten versagen, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem möglicherweise höheren Risikoprofil und der grundlegenden Notwendigkeit gefunden werden muss, ihre hohe Kreditwürdigkeit zu wahren;
55. warnt in diesem Zusammenhang davor, dass marktbestimmte Instrumente das Risiko in sich bergen, dass der Fokus des EU-Haushalts nicht länger auf öffentlichen Gemeingütern der EU liegt, und legt der EIB-Gruppe nahe, ihre Berichterstattung gegenüber der Kommission in Bezug auf die Qualität und weniger auf die Quantität ihrer Finanzierung im Rahmen der Finanzierungsinstrumente zu verstärken;
56. merkt an, dass die EIB-Gruppe zur vollständigen Ausschöpfung der zusätzlichen Risikotragfähigkeit verschiedene neue Produkte entwickelt hat, durch die höhere Risiken übernommen werden können (etwa nachrangige Verbindlichkeiten, Kapitalbeteiligung, Risikoteilung mit Banken), und ihre Kreditrisikopolitik sowie ihre Kriterien für die Förderfähigkeit überarbeitet hat, um eine erhöhte Flexibilität zu ermöglichen;
57. fordert die EIB-Gruppe auf, ihre Risikokultur weiterzuentwickeln, um ihre Wirksamkeit sowie die Komplementarität und die Synergien zwischen ihren Maßnahmen und verschiedenen Politikfeldern der EU zu verbessern, insbesondere indem innovative Unternehmen, Infrastrukturvorhaben und KMU unterstützt werden, die Risiken übernehmen oder in wirtschaftlich benachteiligten oder noch nicht stabilisierten Regionen entstehen, was dem wiederkehrenden und langlebigen Ziel entspreche, den Zugang von KMU zur Finanzierung zu erleichtern, ohne dass jedoch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beeinträchtigt würden oder die hohe Kreditwürdigkeit der EIB gefährdet würde; weist darauf hin, dass auf einem Risikotransfer basierende Instrumente nicht risikofrei sein können, wenn sie zur wirtschaftlichen Entwicklung der EU sowie zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beitragen sollen; hebt hervor, dass die EIB und ihre Anteilseigner sich dessen vollständig bewusst sein müssen; legt der EIB nahe, zu bewerten, ob EIB-Anleihen für den direkten Erwerb angeboten werden können;
58. stellt fest, dass sich die Unterstützung der EIB-Gruppe für KMU und Midcap-Unternehmen mittlerweile auf einen Rekordbetrag von 33,6 Mrd. EUR beläuft und sie im Jahr 2016 zur Schaffung von 4,4 Millionen Arbeitsplätzen beigetragen hat; betont, wie wichtig es ist, dass die EIB-Gruppe für KMU und Midcap-Unternehmen kontinuierliche Unterstützung bereitstellt, indem sie deren Zugang zu Finanzmitteln verbessert; hebt hervor, dass KMU das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bilden

und weiterhin das wichtigste Ziel der Darlehenstätigkeit der EIB-Gruppe darstellen sollten, indem sie die Finanzierungsinstrumente für KMU und Midcap-Unternehmen weiter stärkt;

59. weist darauf hin, dass über 90 % der KMU in der EU Kleinunternehmen sind, die fast 30 % der Arbeitsplätze im Privatsektor stellen; weist darauf hin, dass Kleinunternehmen anfälliger für wirtschaftliche Schocks sind als größere Unternehmen und womöglich nicht ausreichend mit Krediten versorgt werden, insbesondere wenn sie in einer Region mit wirtschaftlichen Problemen und einem problematischen Bankenumfeld angesiedelt sind; fordert die EIB auf, eine Strategie zu erstellen, um der Tatsache, dass KMU unter solchen Umständen auf Schwierigkeiten beim Zugang zur Projektfinanzierung stoßen, entgegenzutreten;
60. nimmt zur Kenntnis, dass der Zugang zu Finanzierungsmitteln nach wie vor ein bedeutendes Hindernis für das Wachstum der Kultur- und Kreativbranche darstellt; unterstreicht, dass dringend Finanzierungsinitiativen erforderlich sind, um diese Branche zu stärken; betont, dass die EIB und der EFSI das Potenzial haben, die Kreativbranche zu unterstützen, vor allem durch die Finanzierung von KMU; fordert die EIB auf, das Problem der mangelnden Finanzierung für die Kultur- und Kreativbranche im Rahmen des EFSI anzugehen und mögliche Wechselbeziehungen mit dem Programm „Kreatives Europa“ zu untersuchen;
61. fordert die EIB-Gruppe auf, weiterhin finanziell soliden Intermediären wie den nationalen Förderbanken und -instituten zu vertrauen, wenn es um Anweisungen bei bestimmten Arten von Projekten geht, die ihre hohe Kreditwürdigkeit nicht gefährden würden;
62. ist der Ansicht, dass viele Verwaltungsvorschriften der EIB-Gruppe darauf ausgerichtet sind, ihre hohe Kreditwürdigkeit zu wahren, dass allerdings sehr wenige Informationen darüber vorliegen, wie wahrscheinlich es ist, dass das Rating der EIB-Gruppe abgestuft wird;
63. betont, dass die Sorgfaltspflicht bei von der EIB-Gruppe finanzierten Investitionsvorhaben auf Faktoren beruhen sollte, die sowohl renditebezogen als auch renditeunabhängig sind, stattdessen dann jedoch mit der Verwirklichung anderer Arten von Zielen zusammenhängen, etwa dem Beitrag des Projekts zur wirtschaftlichen Aufwärtskonvergenz und zum Zusammenhalt in der EU oder zur Verwirklichung der Ziele im Rahmen von Europa 2020 oder der Ziele für nachhaltige Entwicklung; ist der Ansicht, dass die EIB-Gruppe diese nicht-finanziellen Kriterien institutionellen und privaten Investoren (beispielsweise Pensionsfonds und Versicherungsgesellschaften) in angemessener Weise erläutern sollte, sodass im gesamten Finanzsektor eine verstärkte Schwerpunktlegung auf sozioökonomische und ökologische Auswirkungen gefördert wird;
64. vertritt die Auffassung, dass die EIB-Gruppe in Fällen, in denen die Verwirklichung eines durchführbaren Projekts durch angespannte Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten verhindert würde oder in denen es notwendig ist, die Einrichtung von Investitionsplattformen oder die Finanzierung von Projekten in Sektoren oder Bereichen zu fördern, die ein eklatantes Marktversagen durchleben oder deren Investitionssituation suboptimal ist, Änderungen durchführen und dokumentieren sollte, insbesondere was die Vergütung der EU-Garantie an die EIB betrifft, um zu einer

Senkung der Kosten für die Finanzierung der Operation beizutragen, die vom Begünstigten der Finanzierung durch die EIB-Gruppe im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten getragen wird, sodass die Projektumsetzung erleichtert wird; ist der Überzeugung, dass gegebenenfalls ähnliche Anstrengungen unternommen werden sollten, damit kleine Projekte durch Finanzierungsinstrumente unterstützt werden, und dass diese Form des Einsatzes auch in Fällen erwogen werden sollte, in denen durch die Nutzung der Dienste lokaler oder regionaler Intermediäre eine Senkung der Kosten der Finanzierung kleiner Projekte über Finanzierungsinstrumente ermöglicht wird;

65. begrüßt die unlängst angenommene Aktienanlagestrategie, in der eine vermehrte Bewertung der Geschäfte vom Typ „Eigenkapital“ vorgesehen ist, um die Lücke bei der Eigenfinanzierung in den prioritären Bereichen Innovation und Infrastruktur in der EU zu beheben, insbesondere was zwei Marktbereiche betrifft: indirekte Eigenfinanzierung (Beteiligungsinvestitionen in Infrastrukturfonds und Ko-Investitionsprogramme) und direkte Kapitalbeteiligung (beteiligungsähnliche Darlehen an Unternehmen und beteiligungsähnliche Darlehen an Midcap-Unternehmen) mit einer Mischung aus direkten und indirekten Instrumenten (Beteiligungsfinanzierungen und Beteiligungsdarlehen);
66. begrüßt die Unterstützung des EIF, die bereits innerhalb des Anwendungsbereichs der bestehenden Maßnahmen an Crowdfunding-Plattformen geleistet wurde, die Bereitschaft, ausgewählte Plattformen innerhalb des Anwendungsbereichs oder durch die Ausweitung bestehender Programme weiterhin zu unterstützen, und die gemeinsam mit der Kommission durchgeführte Arbeit zu einem möglichen Pilotprojekt für Crowdfunding mit Fremd- und Eigenkapital; regt an, dass der EIF Wege ermittelt, an der Finanztechnologie orientierte Finanzintermediäre ausfindig zu machen und zu erreichen, die Unterstützung benötigen;
67. ersucht die Kommission, die Kosten für die Anzahl der der EIB erteilten Mandate sorgfältig zu bewerten und zu beobachten; weist darauf hin, dass sich die damit verbundenen Verwaltungskosten aufgrund des derzeitigen Umfangs der finanziellen und personellen Mittel auf die Gesamtleistung auswirken können;
68. hebt hervor, dass der EIB im Rahmen der Kohäsionspolitik eine immer wichtigere Rolle zukommt, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass Finanzierungsinstrumente vermehrt in Kombination mit Zuschüssen eingesetzt werden; betont jedoch, dass sie für die Endbegünstigten nach wie vor schlecht zugänglich sind und dass die Mitgliedstaaten und Regionen als einen der Gründe hierfür die Komplexität der Verfahren gemäß der Haushaltsordnung und der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen – auch im Bereich der unverhältnismäßig hohen Kosten und Gebühren – sowie den Wettbewerb mit attraktiveren nationalen und regionalen Instrumenten nennen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung der Plattform Fi-Compass als zentrale Anlaufstelle für Beratungsdienstleistungen zu Finanzierungsinstrumenten im Rahmen der Kohäsionspolitik; fordert dennoch weitere technische Unterstützung und eine Vereinfachung der bestehenden Verfahren sowie eine stärkere Schwerpunktlegung auf den Aufbau von Kapazitäten gegenüber Finanzintermediären und weist darauf hin, dass die Verwaltungskosten und -gebühren besser mit der Leistung der Fondsmanager der Finanzierungsinstrumente im Rahmen der ESI-Fonds verknüpft werden müssen; weist dennoch darauf hin, dass Zuschüsse in vielen Bereichen, in denen öffentliche Interventionen stattfinden, eine wirksame Form

der Unterstützung darstellen und weiterhin das wichtigste Instrument der Kohäsionspolitik bleiben müssen und dass Finanzierungsinstrumente in den Branchen konzentriert werden sollten, in denen durch sie ein größerer Mehrwert erzielt wird als durch Zuschüsse, wobei ihre Nutzung nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden erfolgen sollte; weist darauf hin, dass ein stärkerer Rahmen für die Interaktion der EIB mit dem Europäischen Parlament gefördert werden muss, damit die Tätigkeit der EIB besser überwacht werden kann;

Kommunikation und Beratungstätigkeit der EIB-Gruppe

69. bedauert, dass die potenziellen Empfänger der von der EIB-Gruppe bereitgestellten Finanzierung im Allgemeinen nicht hinreichend für die von der EIB-Gruppe entwickelten Produkte sensibilisiert sind; stellt sich die Frage, ob die Lieferkette der EIB-Gruppe hinreichend gestreut und inklusiv ist;
70. ist der Überzeugung, dass die Kommunikation der EIB-Gruppe in Zusammenarbeit mit ihren einschlägigen nationalen Partnern verbessert werden sollte, um die KMU stärker für ihre Finanzierungsmöglichkeiten zu sensibilisieren und die Bürger besser über die konkreten Projekte auf lokaler Ebene zu informieren, die von der EU finanziert werden;
71. begrüßt in diesem Zusammenhang, dass mit internationalen und nationalen Institutionen Partnerschaften abgeschlossen werden, damit die Komplementarität mit den Beratungsdienstleistungen der EIB sichergestellt wird;
72. bedauert, dass es an Daten dazu fehlt, welche Rolle der EIB in jeder Phase des Umsetzungszyklus der Kohäsionspolitik zukommt, und dass wenig Informationen dazu vorliegen, inwieweit die Darlehensstätigkeit der EIB zu den Zielen der Kohäsionspolitik beiträgt; betont, dass mehr Transparenz und eine bessere Kommunikation erforderlich sind, und fordert, dass diesbezügliche Bemühungen intensiviert werden, um sicherzustellen, dass die Informationen die Endbegünstigten auf regionaler und lokaler Ebene erreichen, und um die Sichtbarkeit der Projekte zu erhöhen;
73. erwartet, dass die Kommission, die EIB-Gruppe sowie die nationalen, regionalen und lokalen Stellen auch künftig mit den nationalen Förderbanken und -instituten im Geist der Komplementarität zusammenarbeiten und ihre Zusammenarbeit intensivieren, um mehr Synergieeffekte zwischen den ESI-Fonds und den Finanzierungsinstrumenten und Darlehen der EIB zu erzielen, den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Verfahren zu vereinfachen, die Verwaltungskapazität zu verbessern, die territoriale Entwicklung und den territorialen Zusammenhalt voranzutreiben und dazu beizutragen, dass die ESI-Fonds und die EIB-Finanzierungen besser verstanden werden, da nationale Förderbanken und -institute über fundierte Kenntnisse in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten verfügen und in der Lage sind, maßgeschneiderte Finanzierungsinstrumente vor Ort umzusetzen;

o

o o

74. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der EIB sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0042

Situation des UNRWA

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2018 zur Situation des UNRWA (2018/2553(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Friedensprozess im Nahen Osten,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) vom 7. Juni 2017 zur Unterstützung des UNRWA durch die Europäische Union (2017–2020),
 - unter Hinweis auf die Resolution 194 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1948, die Resolution 302 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 8. Dezember 1949 und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 30. März 2017 über die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das UNRWA ein Organ der Vereinten Nationen ist, das 1949 von der Generalversammlung eingerichtet und damit beauftragt wurde, etwa 5 Millionen registrierten palästinensischen Flüchtlingen Unterstützung und Schutz zu bieten; in der Erwägung, dass die Leistungen des UNRWA Bildung, medizinische Versorgung, Hilfs- und Sozialleistungen, Infrastruktur für Flüchtlingslager und Verbesserung der Zustände in den Lagern, Schutz und Mikrofinanzierungen umfassen; in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Mandat des UNRWA mehrmals – zuletzt durch Beschluss von 167 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bis zum 30. Juni 2020 – verlängert hat;
- B. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten zusammen der größte Geldgeber des UNRWA sind und 2017 441 Mio. EUR beigetragen haben; in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten als größter einzelner Geldgeber bekannt gegeben haben,

60 Mio. USD beizutragen, aber einen Betrag von 65 Mio. USD einer geplanten Zahlung an das UNRWA in Höhe von 125 Mio. USD einzubehalten; in der Erwägung, dass diese Entscheidung dem US-amerikanischen Außenministerium zufolge dazu dienen soll, andere Länder zur Erhöhung ihrer Hilfszahlungen anzuregen und Reformen innerhalb des Hilfswerks zu fördern;

- C. in der Erwägung, dass das UNRWA seit vielen Jahren mit beträchtlichen strukturellen Finanzproblemen zu kämpfen hat und 2018 unabhängig von der Entscheidung der US-amerikanischen Regierung weiterhin in Schwierigkeiten gewesen wäre;
- D. in der Erwägung, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen in seinem Bericht vom 30. März 2017 verschiedene Empfehlungen für eine angemessene, vorhersehbare und nachhaltige Finanzierung des UNRWA ausgesprochen hat;
 - 1. tritt nach wie vor entschlossen für die Unterstützung des UNRWA bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen für das Wohlergehen, den Schutz und die menschliche Entwicklung der palästinensischen Flüchtlinge im Gazastreifen, im Westjordanland, in Jordanien, im Libanon und in Syrien ein; zollt dem UNRWA Anerkennung für seine außergewöhnlichen Bemühungen, unter anderem im Hinblick auf den Schutz und die Unterstützung von über 400 000 palästinensischen Flüchtlingen und anderen Personen im vom Krieg zerrütteten Syrien; weist darauf hin, dass das UNRWA im Geiste der Solidarität mit den palästinensischen Flüchtlingen geschaffen wurde, um ihr Leid zu lindern;
 - 2. äußert sich zutiefst besorgt über die Finanzierungskrise des UNRWA; fordert alle Geldgeber nachdrücklich auf, ihren Zusagen an das Hilfswerk nachzukommen;
 - 3. weist darauf hin, dass sich unerwartete Verringerungen oder Verzögerungen der angekündigten Auszahlungen der Geldgeber an das UNRWA negativ auf den Zugang zu Nahrungsmittelforthilfe für 1,7 Millionen palästinensische Flüchtlinge und den Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung für 3 Millionen, den Zugang zu Bildung für mehr als 500 000 palästinensische Kinder, die derzeit eine der 702 vom UNRWA geleiteten Schulen besuchen, darunter beinahe 50 000 Kinder in Syrien, sowie auf die Stabilität in der Region auswirken können;
 - 4. weist darauf hin, dass die EU entschlossen ist, das UNRWA bei der Mobilisierung von Finanzmitteln weiterhin zu unterstützen, damit es sein von der Generalversammlung der Vereinten Nationen erteiltes Mandat ausüben, auf einer tragfähigen und kostenwirksamen Basis arbeiten und für die Qualität und den Umfang der für die palästinensischen Flüchtlinge erbrachten Leistungen sorgen kann;
 - 5. begrüßt die Entscheidung der Europäischen Union und mehrerer ihrer Mitgliedstaaten, Finanzmittel für das UNRWA schneller zur Verfügung zu stellen, und fordert die anderen Geldgeber mit Nachdruck auf, diesem Beispiel zu folgen; fordert die Vereinigten Staaten nachdrücklich auf, ihre Entscheidung zu überdenken und ihre geplante Beitragszahlung an das Hilfswerk in voller Höhe zu leisten; begrüßt die Beiträge der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga an das UNRWA, fordert sie jedoch auf, ihre Beiträge aufzustocken, um die Finanzierungslücke zu schließen;
 - 6. fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, dem UNRWA zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um seinen kurzfristigen Finanzbedarf zu decken;

betont jedoch, dass eine langfristige Lösung der immer wiederkehrenden finanziellen Engpässe des Hilfswerks nur durch eine tragfähige Finanzierungsregelung innerhalb eines globalen multilateralen Rahmens erzielt werden kann; fordert die Europäische Union nachdrücklich auf, in der internationalen Gemeinschaft mit Blick auf die Einführung einer derartigen Regelung eine führende Rolle einzunehmen; betont, wie wichtig in diesem Zusammenhang die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen in seinem Bericht vom 30. März 2017 ausgesprochenen Empfehlungen sind;

7. begrüßt die Tatsache, dass das UNRWA plant, interne Maßnahmen zur Kostenbegrenzung und weiteren Effizienzsteigerung fortzuführen und sich zugleich damit zu befassen, in welchen anderen Bereichen Effizienzsteigerungen möglich sind; fordert das Hilfswerk nachdrücklich auf, seine Verwaltungsstruktur und strategische Planung zu verbessern, um für die Verbesserung der Transparenz, Rechenschaftspflicht und internen Kontrolle zu sorgen, sicherzustellen, dass der EU fristgerecht und genau über die Programme und die Finanzierung Bericht erstattet wird und dass die Einrichtungen des UNRWA nicht missbräuchlich verwendet werden, Vorwürfen bezüglich Verstößen gegen die Neutralität durch seine Bediensteten nachzugehen und erforderlichenfalls angemessene Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen; betont, dass die Neutralität der Einrichtungen des UNRWA im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und dem diplomatischen Status des Hilfswerks als Organ der Vereinten Nationen geachtet werden muss;
8. betont erneut, dass es das wichtigste Ziel der EU ist, im israelisch-palästinensischen Konflikt die Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967 und mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten zu verwirklichen, bei der ein sicherer Staat Israel und ein unabhängiger, demokratischer, zusammenhängender und lebensfähiger palästinensischer Staat auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts und der uneingeschränkten Achtung des Völkerrechts in Frieden und Sicherheit nebeneinander bestehen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalkommissar des UNRWA, dem Sondergesandten des Nahost-Quartetts sowie dem Kongress und dem Außenministerium der Vereinigten Staaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0043

Regelung über die Zeitumstellung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2018 zur Regelung über die Zeitumstellung (2017/2968(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Sommerzeitregelung⁴⁹,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁵⁰,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Evaluierungen der geltenden Rechtsvorschriften gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung die Grundlage für die Abschätzung der Folgen von Optionen für weitergehende Maßnahmen bilden sollten;
- B. in der Erwägung, dass es in zahlreichen wissenschaftlichen Studien, unter anderem in der Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments von Oktober 2017 zu der EU-Regelung der Sommerzeit gemäß der Richtlinie 2000/84/EG, nicht möglich war, zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen, sich jedoch herausgestellt hat, dass diese Praxis sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirkt;
- C. in der Erwägung, dass die Bürger in einer Reihe von Bürgerinitiativen ihre Besorgnis über die halbjährliche Zeitumstellung zum Ausdruck gebracht haben;
- D. in der Erwägung, dass das Parlament diese Frage bereits früher angesprochen hat, beispielsweise in der mündlichen Anfrage O-000111/2015 – B8-0768/2015 an die Kommission vom 25. September 2015;
- E. in der Erwägung, dass auch nach der Abschaffung der halbjährlichen Zeitumstellung

⁴⁹ ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 21.

⁵⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

unbedingt eine einheitliche EU-Zeitregelung beibehalten werden muss;

1. fordert die Kommission auf, eine gründliche Bewertung der Richtlinie 2000/84/EG vorzunehmen und gegebenenfalls einen Vorschlag zur Überarbeitung vorzulegen;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0029

Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Februar 2018 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (2017/2054(INL) – 2017/0900(NLE))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf Artikel 10 EUV⁵¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2013 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Wahlen 2014⁵²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union, der ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Annahme der Bestimmungen zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments beigelegt ist⁵³,
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2013/312/EU des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments⁵⁴,
 - unter Hinweis auf das Karfreitagsabkommen vom 10. April 1998,
 - gestützt auf die Artikel 45, 52 und 84 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A8-0007/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments die Kriterien nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 EUV erfüllen muss und somit die Gesamtzahl der Vertreter der Unionsbürger 750 zuzüglich des Präsidenten nicht überschreiten darf, wobei die Bürger degressiv proportional, mindestens jedoch mit

⁵¹ Nach diesem Artikel sind die Bürgerinnen und Bürger „auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten“.

⁵² Angenommene Texte, P7_TA(2013)0082.

⁵³ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0395.

⁵⁴ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 57.

sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten sind und kein Mitgliedstaat mehr als 96 Sitze erhält;

- B. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament gemäß Artikel 14 Absatz 2 EUV aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammensetzt;
 - C. in der Erwägung, dass im EUV und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Bedeutung der Gleichstellung der Bürger und ihrer Gleichbehandlung seitens der Organe der Union hervorgehoben wird; in der Erwägung, dass unbedingt besser dafür gesorgt werden muss, dass alle Unionsbürger gleichermaßen vertreten sind, um die Legitimität des Europäischen Parlaments als Rechtsetzungsorgan und Vertretung der Unionsbürger zu stärken;
 - D. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament mehrere Vorschläge für ein ständiges Verfahren der Sitzaufteilung aufgrund mathematischer Formeln geprüft hat, die von ihm in Auftrag gegeben und ihm vorgelegt wurden;
 - E. in der Erwägung, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs am 29. März 2017 den Europäischen Rat nach Artikel 50 Absatz 2 EUV von seiner Absicht in Kenntnis setzte, die Europäische Union zu verlassen, und der Zeitrahmen von zwei Jahren für die Aushandlung und den Abschluss eines Austrittsvertrags am 29. März 2019 endet, es sei denn, der Europäische Rat beschließt einstimmig und im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, diese Frist zu verlängern;
 - F. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt der nächsten Europawahl 2019 nicht mehr Mitglied der Europäischen Union sein wird, sofern sich die aktuelle Rechtslage nicht ändert;
 - G. in der Erwägung, dass sich mehrere Mitgliedstaaten jüngst für die Schaffung eines gemeinsamen Wahlkreises ab der Europawahl 2019 ausgesprochen haben; in der Erwägung, dass eine Voraussetzung für die Einrichtung eines gemeinsamen Wahlkreises darin besteht, dass der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert wird und diese Änderung gemäß dem Verhaltenskodex für Wahlen der Venedig-Kommission mindestens ein Jahr vor der Europawahl verabschiedet werden muss;
 - H. in der Erwägung, dass das Parlament in seinem Vorschlag vom 11. November 2015 für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments gefordert hat, eine verbindliche Schwelle in Wahlkreisen und für Mitgliedstaaten mit nur einem Wahlkreis einzuführen, in denen eine Listenwahl stattfindet und es mehr als eine bestimmte Zahl Sitze gibt; ist der Meinung, dass bei der Einführung dieser Schwelle die neue Zuweisung der Sitze berücksichtigt werden muss;
1. stellt fest, dass die derzeitige Zuweisung der Sitze im Parlament gemäß dem Beschluss [2013/312/EU](#) des Europäischen Rates nur für die Wahlperiode 2014–2019 gilt; hebt daher hervor, dass ein neuer Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments für die Wahlperiode 2019–2024 erforderlich ist;
 2. stellt fest, dass die derzeitige Sitzaufteilung dem Grundsatz der degressiven Proportionalität in verschiedener Hinsicht nicht entspricht und deshalb für die

Zusammensetzung des Europäischen Parlaments nach der nächsten Europawahl 2019 geändert werden muss;

3. nimmt die Auffassung mehrerer Mitgliedstaaten zur Kenntnis, dass das Abstimmungsverfahren im Rat zu berücksichtigen ist, wenn über die Zuweisung der Sitze im Europäischen Parlament entschieden wird;
4. hebt hervor, dass sich ein ständiges Verfahren für die künftige Sitzaufteilung anhand von mathematischen Formeln sicher ausarbeiten ließe, es zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber politisch schlecht möglich ist, ein ständiges Verfahren vorzuschlagen;
5. stellt fest, dass das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt der nächsten Europawahl 2019 kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr sein wird, sofern sich die aktuelle Rechtslage nicht ändert;
6. schlägt vor, dass sich die Zuweisung der Sitze im Parlament ab der nächsten Europawahl 2019 nach Regeln richtet, die die in Artikel 14 EUV festgelegten Kriterien erfüllen; vertritt die Auffassung, dass, wenn sich die Rechtslage hinsichtlich des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wie zuvor ausgeführt ändern sollte, dieselbe Zuweisung der Sitze wie in der Wahlperiode 2014–2019 gelten sollte, bis der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union rechtskräftig wird;
7. betont, dass die Verabschiedung einer neuen Zuweisung der Sitze im Parlament, mit der der Grundsatz der degressiven Proportionalität gewahrt würde, dadurch erleichtert wird, dass beim Austritt des Vereinigten Königreichs Sitze frei werden; hebt ferner hervor, dass sich das Parlament dem Vorschlag für die neue Zuweisung der Sitze zufolge verkleinern würde; stellt fest, dass nur ein Teil der Sitze des Vereinigten Königreichs wieder besetzt werden müsste, um sicherzustellen, dass kein Mitgliedstaat Sitze verliert;
8. hebt hervor, dass durch die Verkleinerung des Parlaments Spielraum bliebe, um Sitze für potenzielle spätere Erweiterungen der Europäischen Union bereitzuhalten;
9. weist darauf hin, dass die Menschen in Nordirland dem Karfreitagsabkommen zufolge berechtigt sind, die britische, die irische oder beide Staatsangehörigkeiten zu wählen und als irische Staatsangehörige auch das Recht auf die Unionsbürgerschaft besitzen;
10. weist darauf hin, dass sich die degressive Proportionalität gemäß den Verträgen auf die Sitze pro Mitgliedstaat und nicht auf die Staatsangehörigkeit der Kandidaten bezieht;
11. fordert den Rat auf, die Überarbeitung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments rasch abzuschließen;
12. betont, dass die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Reform des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments das europäische Profil der Wahl schärfen und ein positives Signal für die Zukunft des europäischen Projekts senden würde;
13. vertritt die Auffassung, dass die auf den Grundsätzen der Verträge beruhende

vorgeschlagene Aufteilung eine solide Grundlage für eine Methode zur Bestimmung der künftigen Zuweisung der Sitze ist, die die Kriterien nach Artikel 14 EUV, insbesondere den Grundsatz der degressiven Proportionalität, erfüllt und zudem gerecht, transparent, objektiv und für die europäischen Bürger verständlich ist und den aktuellen demografischen Entwicklungen Rechnung trägt;

14. übermittelt dem Europäischen Rat auf der Grundlage seines in Artikel 14 Absatz 2 EUV verankerten Initiativrechts den in der Anlage beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments; betont, dass dieser Beschluss – mit der Zustimmung des Parlaments – dringend erlassen werden muss, damit die Mitgliedstaaten rechtzeitig die für die Organisation der Europawahl für die Wahlperiode 2019–2024 erforderlichen einzelstaatlichen Vorschriften erlassen können;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den in der Anlage beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Rates zusammen mit dem vorstehend erwähnten Bericht des Parlamentsausschusses für konstitutionelle Fragen dem Europäischen Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANLAGE ZU DER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES

über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

auf Initiative des Europäischen Parlaments,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union legt die Kriterien für die Zusammensetzung des Parlaments fest, nämlich dass die Anzahl der Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger 750 zuzüglich des Präsidenten nicht überschreiten darf, die Bürgerinnen und Bürger degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten werden und kein Mitgliedstaat mehr als 96 Sitze erhält.
- (2) Artikel 10 des Vertrags über die Europäische Union sieht unter anderem vor, dass die Arbeitsweise der Union auf der repräsentativen Demokratie beruht, wobei die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten und die Mitgliedstaaten im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten werden, welche ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen. Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments findet daher im Zusammenhang mit den im Vertrag festgelegten weiteren institutionellen Regelungen, die auch die Bestimmungen über die Beschlussfassung im Rat umfassen, Anwendung.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Bei der Zuweisung von Sitzen im Europäischen Parlament sind die im Vertrag über die Europäische Union für jeden Mitgliedstaat festgesetzten Mindest- und Höchstzahlen uneingeschränkt auszuschöpfen, damit die Größe der jeweiligen Bevölkerung so genau wie möglich wiedergespiegelt wird.
- Der Begriff der „degressiven Proportionalität“ ist wie folgt definiert: Das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Zahl von Sitzen jedes Mitgliedstaats muss vor Auf- oder Abrunden auf ganze Zahlen in Abhängigkeit von seiner jeweiligen Bevölkerung variieren, so dass jedes Mitglied des Europäischen Parlaments aus einem bevölkerungsreicheren Mitgliedstaat mehr Bürger vertritt als jedes Mitglied aus einem bevölkerungsärmeren Mitgliedstaat, und umgekehrt, dass je bevölkerungsreicher ein Mitgliedstaat ist, desto höher sein Anspruch auf eine große Zahl von Sitzen.
- Die Zuweisung der Sitze muss den demografischen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Artikel 2

Die Gesamtzahl der Einwohner der Mitgliedstaaten wird von der Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der aktuellsten von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Daten entsprechend einer Methode berechnet, die in der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ festgelegt ist.

Artikel 3

1. Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Vertreter im Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2019-2024 wird wie folgt festgesetzt:

⁵⁵ Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 39).

Belgien	21
Bulgarien	17
Tschechische Republik	21
Dänemark	14
Deutschland	96
Estland	7
Irland	13
Griechenland	21
Spanien	59
Frankreich	79
Kroatien	12
Italien	76
Zypern	6
Lettland	8
Litauen	11
Luxemburg	6
Ungarn	21
Malta	6
Niederlande	29
Österreich	19
Polen	52
Portugal	21
Rumänien	33
Slowenien	8
Slowakei	14
Finnland	14
Schweden	21

2. Sollte jedoch das Vereinigte Königreich zu Beginn der Wahlperiode 2019–2024 noch zu den Mitgliedstaaten der Union zählen, richtet sich die Zahl der Vertreter im Europäischen Parlament je Mitgliedstaat, die ihr Mandat antreten, nach Artikel 3 des Beschlusses 2013/312/EU des Europäischen Rates⁵⁶, bis der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union rechtskräftig wird.

Sobald der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union rechtskräftig ist, richtet sich die Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Vertreter im Europäischen Parlament nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Alle Vertreter im Europäischen Parlament, die die zusätzlichen Sitze einnehmen, die sich aus der Differenz der nach Unterabsatz 1 und 2 dieses Absatzes zugewiesenen Anzahl von Sitzen ergeben, treten ihr Mandat im Europäischen Parlament zum gleichen Zeitpunkt an.

Artikel 4

Mit ausreichendem Vorlauf vor dem Beginn der Wahlperiode 2024–2029 legt das Europäische Parlament dem Europäischen Rat gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union einen Vorschlag für eine aktualisierte Zuweisung der Sitze vor.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Rates

Der Präsident

⁵⁶ Beschluss 2013/312/EU des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 57).



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



26.1.2018

BERICHT

über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments
(2017/2054(INL) – 2017/0900(NLE))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatter: Danuta Maria Hübner und Pedro Silva Pereira

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE ZU DEM ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	7
BEGRÜNDUNG	11
ANHANG	14
MINDERHEITENANSICHT	15
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS	16
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS I.	17
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS II	18

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (2017/2054(INL) – 2017/0900(NLE))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf Artikel 10 EUV¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2013 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Wahlen 2014²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union, der ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Annahme der Bestimmungen zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments beigefügt ist³,
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2013/312/EU des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf das Karfreitagsabkommen vom 10. April 1998,
 - gestützt auf Artikel 45, 52 und 84 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A8-0007/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments die Kriterien nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 EUV erfüllen muss und somit die Gesamtzahl der Vertreter der Unionsbürger 750 zuzüglich des Präsidenten nicht überschreiten darf, wobei die Bürger degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten sind und kein Mitgliedstaat mehr als 96 Sitze erhält;
- B. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament gemäß Artikel 14 Absatz 2 EUV aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammensetzt;
- C. in der Erwägung, dass im EUV und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Bedeutung der Gleichstellung der Bürger und ihrer Gleichbehandlung seitens der Organe der EU hervorgehoben wird; in der Erwägung, dass unbedingt besser dafür gesorgt werden muss, dass alle Unionsbürger gleichermaßen vertreten sind, um die Legitimität des Europäischen Parlaments als Rechtsetzungsorgan und Vertretung der Unionsbürger zu stärken;
- D. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament mehrere Vorschläge für ein ständiges

¹ Nach diesem Artikel sind die Bürgerinnen und Bürger „auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten“.

² Angenommene Texte, P7_TA(2013)0082.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0395.

- Verfahren der Sitzaufteilung aufgrund mathematischer Formeln geprüft hat, die von ihm in Auftrag gegeben und ihm vorgelegt wurden;
- E. in der Erwägung, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs am 29. März 2017 den Europäischen Rat nach Artikel 50 Absatz 2 EUV von seiner Absicht in Kenntnis setzte, die Europäische Union zu verlassen, und der Zeitrahmen von zwei Jahren für die Aushandlung und den Abschluss eines Austrittsvertrags am 29. März 2019 endet, es sei denn, der Europäische Rat beschließt einstimmig und im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, diese Frist zu verlängern;
 - F. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt der nächsten Europawahl 2019 nicht mehr Mitglied der Europäischen Union sein wird, sofern sich die aktuelle Rechtslage nicht ändert;
 - G. in der Erwägung, dass das Parlament in seinem Vorschlag vom 11. November 2015 für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments seinen Standpunkt zur Schaffung eines gemeinsamen Wahlkreises darlegt, in dem an der Spitze der Listen die Kandidatin bzw. der Kandidat jeder politischen Familie für das Amt des Präsidenten der Kommission stünde;
 - H. in der Erwägung, dass sich mehrere Mitgliedstaaten jüngst für die Schaffung eines gemeinsamen Wahlkreises ab der Europawahl 2019 ausgesprochen haben; in der Erwägung, dass eine Voraussetzung für die Einrichtung eines gemeinsamen Wahlkreises darin besteht, dass der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert wird und diese Änderung gemäß dem Verhaltenskodex für Wahlen der Venedig-Kommission mindestens ein Jahr vor der Europawahl verabschiedet werden muss;
 - I. in der Erwägung, dass die Einführung eines solchen Wahlkreises das Konzept der Unionsbürgerschaft beleben und das europäische Profil der Wahl zum Europäischen Parlament schärfen würde;
 - J. in der Erwägung, dass als transnationale Listen für die Europawahl in dem gemeinsamen Wahlkreis nicht nur die Listen der etablierten europäischen Parteien zulässig sein sollten, sondern auch die Listen einzelstaatlicher Parteien oder Bewegungen, die nicht zu einer der europäischen Parteien gehören, sofern sie die zuvor definierten europäischen Kriterien erfüllen;
 - K. in der Erwägung, dass das Parlament in seinem Vorschlag vom 11. November 2015 für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments gefordert hat, eine verbindliche Schwelle in Wahlkreisen und für Mitgliedstaaten mit nur einem Wahlkreis einzuführen, in denen eine Listenwahl stattfindet und es mehr als eine bestimmte Zahl Sitze gibt; ist der Meinung, dass bei der Einführung dieser Schwelle die neue Zuweisung der Sitze berücksichtigt werden muss;
 - 1. stellt fest, dass die derzeitige Zuweisung der Sitze im Parlament gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates 2013/312/EU nur für die Wahlperiode 2014–2019 gilt; hebt daher hervor, dass ein neuer Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen

Parlaments für die Wahlperiode 2019–2024 erforderlich ist;

2. stellt fest, dass die derzeitige Sitzaufteilung dem Grundsatz der degressiven Proportionalität in verschiedener Hinsicht nicht entspricht und deshalb für die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments nach der nächsten Europawahl 2019 geändert werden muss;
3. nimmt die Auffassung mehrerer Mitgliedstaaten zur Kenntnis, dass das Abstimmungsverfahren im Rat zu berücksichtigen ist, wenn über die Zuweisung der Sitze im Europäischen Parlament entschieden wird;
4. hebt hervor, dass sich ein ständiges Verfahren für die künftige Sitzaufteilung anhand von mathematischen Formeln sicher ausarbeiten ließe, es zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber politisch schlecht möglich ist, ein ständiges Verfahren vorzuschlagen;
5. stellt fest, dass das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt der nächsten Europawahl 2019 kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr sein wird, sofern sich die aktuelle Rechtslage nicht ändert;
6. schlägt vor, dass sich die Zuweisung der Sitze im Parlament ab der nächsten Europawahl 2019 nach Regeln richtet, die die in Artikel 14 EUV festgelegten Kriterien erfüllen; ändert sich die Rechtslage hinsichtlich des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wie zuvor ausgeführt, sollte dieselbe Zuweisung der Sitze wie in der Wahlperiode 2014–2019 gelten, bis der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union rechtskräftig wird;
7. betont, dass die Verabschiedung einer neuen Zuweisung der Sitze im Parlament, mit der der Grundsatz der degressiven Proportionalität gewahrt würde, dadurch erleichtert wird, dass beim Austritt des Vereinigten Königreichs Sitze frei werden; hebt ferner hervor, dass sich das Parlament dem Vorschlag für die neue Zuweisung der Sitze zufolge verkleinern würde; stellt fest, dass nur ein Teil der Sitze des Vereinigten Königreichs wieder besetzt werden müssten, um sicherzustellen, dass kein Mitgliedstaat Sitze verliert, und eine erhebliche Anzahl Sitze dem gemeinsamen Wahlkreis zugeteilt werden könnte;
8. hebt hervor, dass durch die Verkleinerung des Parlaments Spielraum bliebe, um Sitze für potenzielle spätere Erweiterungen der Europäischen Union und Mitglieder, die in einem gemeinsamen Wahlkreis über transnationale Listen gewählt werden, bereitzuhalten;
9. weist darauf hin, dass die Menschen in Nordirland dem Karfreitagsabkommen zufolge berechtigt sind, die britische, die irische oder beide Staatsangehörigkeiten zu wählen und als irische Staatsangehörige auch das Recht auf die Unionsbürgerschaft besitzen;
10. weist darauf hin, dass sich die degressive Proportionalität gemäß den Verträgen auf die Sitze pro Mitgliedstaat und nicht auf die Staatsangehörigkeit der Kandidaten bezieht;
11. fordert den Rat auf, die Überarbeitung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments rasch abzuschließen;

12. betont, dass die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Reform des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments das europäische Profil der Wahl schärfen und ein positives Signal für die Zukunft des europäischen Projekts senden würde;
13. betont, dass mit der Überarbeitung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments die Rechtsgrundlage für die Einrichtung des gemeinsamen Wahlkreises geschaffen wird;
14. vertritt die Auffassung, dass die auf den Grundsätzen der Verträge beruhende vorgeschlagene Aufteilung eine solide Grundlage für eine Methode zur Bestimmung der künftigen Zuweisung der Sitze ist, die die Kriterien nach Artikel 14 EUV, insbesondere den Grundsatz der degressiven Proportionalität, erfüllt und zudem gerecht, transparent, objektiv und für die europäischen Bürger verständlich ist und den aktuellen demografischen Entwicklungen Rechnung trägt;
15. übermittelt dem Europäischen Rat auf der Grundlage seines in Artikel 14 Absatz 2 EUV verankerten Initiativrechts den in der Anlage beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments; betont, dass dieser Beschluss – mit der Zustimmung des Parlaments – dringend erlassen werden muss, damit die Mitgliedstaaten rechtzeitig die für die Organisation der Europawahl für die Wahlperiode 2019–2024 erforderlichen einzelstaatlichen Vorschriften erlassen können;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den in der Anlage beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Rates zusammen mit dem vorstehend erwähnten Bericht des Parlamentsausschusses für konstitutionelle Fragen dem Europäischen Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANLAGE ZU DEM ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,
auf Initiative des Europäischen Parlaments,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union sind die Kriterien für die Zusammensetzung des Parlaments festgelegt, nämlich dass die Anzahl der Vertreter der Unionsbürger 750 zuzüglich des Präsidenten nicht überschreiten darf, die Bürger degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten werden und kein Mitgliedstaat mehr als 96 Sitze erhält.
- (2) Artikel 10 des Vertrags über die Europäische Union sieht unter anderem vor, dass die Arbeitsweise der Union auf der repräsentativen Demokratie beruht, wobei die Bürger auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten und die Mitgliedstaaten im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten werden, welche ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgern Rechenschaft ablegen muss. Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments findet daher im Zusammenhang mit den im Vertrag festgelegten weiteren institutionellen Regelungen, die auch die Bestimmungen über die Beschlussfassung im Rat umfassen, Anwendung.
- (3) Die Rechtsgrundlage für einen gemeinsamen Wahlkreis, der sich auf das gesamte Gebiet der Union erstreckt, ist mit dem Beschluss des Rates zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu schaffen, in dem gemäß Artikel 223 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Bedingungen für die Einrichtung eines solchen gemeinsamen Wahlkreises festzulegen sind –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Bei der Zuweisung von Sitzen im Europäischen Parlament sind die im Vertrag über die Europäische Union für jeden Mitgliedstaat festgesetzten Mindest- und Höchstzahlen uneingeschränkt auszuschöpfen, damit die Größe der jeweiligen Bevölkerung so genau wie möglich widerspiegelt wird.
- Der Begriff der „degressiven Proportionalität“ ist wie folgt definiert: Das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Zahl von Sitzen jedes Mitgliedstaats muss vor Auf- oder Abrunden auf ganze Zahlen in Abhängigkeit von seiner jeweiligen Bevölkerung variieren, so dass jedes Mitglied des Europäischen Parlaments aus einem bevölkerungsreicheren Mitgliedstaat mehr Bürger vertritt als jedes Mitglied aus einem bevölkerungsärmeren Mitgliedstaat, und umgekehrt, dass je bevölkerungsreicher ein Mitgliedstaat ist, desto höher sein Anspruch auf eine große Zahl von Sitzen.
- Die Zuweisung der Sitze muss den demografischen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Artikel 2

Die Gesamtzahl der Einwohner der Mitgliedstaaten wird von der Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der aktuellsten von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Daten entsprechend einer Methode berechnet, die in der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegt ist.

Artikel 3

1. Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Vertreter im Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2019-2024 wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	21
Bulgarien	17
Tschechische Republik	21
Dänemark	14
Deutschland	96
Estland	7
Irland	13
Griechenland	21
Spanien	59
Frankreich	79
Kroatien	12
Italien	76

¹ Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 39).

Zypern	6
Lettland	8
Litauen	11
Luxemburg	6
Ungarn	21
Malta	6
Niederlande	29
Österreich	19
Polen	52
Portugal	21
Rumänien	33
Slowenien	8
Slowakei	14
Finnland	14
Schweden	21

2. Sollte jedoch das Vereinigte Königreich zu Beginn der Wahlperiode 2019–2024 noch zu den Mitgliedstaaten der Union zählen, richtet sich die Zahl der Vertreter im Europäischen Parlament je Mitgliedstaat, die ihr Mandat antreten, nach Artikel 3 des Beschlusses 2013/312/EU des Europäischen Rates¹, bis der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union rechtskräftig wird.

Sobald der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union rechtskräftig ist, richtet sich die Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Vertreter im Europäischen Parlament nach Absatz 1.

Zu diesem Zeitpunkt treten die Vertreter im Europäischen Parlament, die die zusätzlichen Sitze einnehmen, die sich aus der Differenz der dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Unterabsatz 1 und 2 zustehenden Anzahl von Sitzen ergeben, ihr Mandat an.

Artikel 4

Nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die transnationalen Listen wird ein gemeinsamer Wahlkreis für das gesamte Gebiet der Union eingerichtet. Die Bedingungen für diesen gemeinsamen Wahlkreis werden in dem Beschluss des Rates zur Annahme der Bestimmungen zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments festgelegt.

Zählt jedoch das Vereinigte Königreich zu Beginn der Wahlperiode 2019–2024 noch zu den Mitgliedstaaten der Union und werden über transnationale Listen Vertreter in das Europäische Parlament gewählt, können diese ihr Mandat erst antreten, wenn der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union rechtskräftig wird.

¹ Beschluss Nr. 2013/312/EU des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 57).

Die Zahl der Vertreter, die in dem gemeinsamen Wahlkreis gewählt werden, wird auf der Grundlage der Zahl der Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 5

Mit ausreichendem Vorlauf vor dem Beginn der Wahlperiode 2024–2029 legt das Europäische Parlament dem Europäischen Rat gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union einen neuen Vorschlag für die Zuweisung der Sitze vor.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu

*Im Namen des Europäischen Rates
Der Präsident*

BEGRÜNDUNG

Die anteilige Berechnung der Parlamentssitze ist eine politisch heikle Angelegenheit, da sie direkte Auswirkungen auf die Vertretung der Bürger im einzigen direkt gewählten Organ der Europäischen Union hat. Es ist daher ungemein wichtig, dafür zu sorgen, dass die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments auf gerechten, transparenten, objektiven, nachhaltigen und fairen Grundsätzen beruht.

Die Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament muss gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 14 des Vertrags über die Europäische Union erfolgen. Diese Bestimmungen betreffen die Größe des Parlaments sowie die Höchst- und Mindestzahl der Sitze, die den einzelnen Mitgliedstaaten zugewiesen werden. Außerdem ist darin festgelegt, dass die Sitze im Parlament nach dem Grundsatz der degressiven Proportionalität zugeteilt werden müssen. Dieser Grundsatz ist in dem Beschluss 2013/312/EU des Rates festgelegt.

Die derzeitige Verteilung der Sitze im Parlament entspricht nur teilweise dem im Sekundärrecht festgelegten Grundsatz der degressiven Proportionalität. Vielmehr wurde die derzeitige Verteilung als „pragmatische Lösung“ angenommen, die auch das durch das geltende Abstimmungsverfahren im Rat verursachte Ungleichgewicht teilweise kompensieren sollte. 2013 fußte diese pragmatische Lösung, die das Ergebnis eines politischen Kompromisses war, auf dem Grundsatz, dass kein Mitgliedstaat mehr als einen Sitz gewinnen oder verlieren sollte. Dieser politische Kompromiss führte dazu, dass in einigen Fällen Mitglieder des Europäischen Parlaments aus Mitgliedstaaten mit weniger Einwohnern jeweils mehr Bürger vertraten als Mitglieder aus relativ gesehen bevölkerungsreicheren Mitgliedstaaten.¹ Das läuft dem Grundsatz der degressiven Proportionalität in seiner derzeitigen Definition zuwider.

Das Europäische Parlament hat immer wieder zu bedenken gegeben, dass ein ständiges Verfahren für die Verteilung der Sitze nur in Verbindung mit einer Überarbeitung des Abstimmungsverfahrens im Rat festgelegt werden kann, denn nur so kann ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Organen erreicht werden.² Darauf wird auch in dem Beschluss des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (2013/312/EU) angespielt. Allerdings müssten für eine Änderung der Abstimmungsregeln im Rat die Verträge geändert werden.

Seit Jahren weist das Parlament vor jeder Europawahl darauf hin, dass ein ständiges Verfahren für die gerechte, objektive und transparente³ Verteilung der Sitze gemäß den Verträgen festgelegt werden sollte. Dafür hat es auf der Suche nach einer geeigneten Methode mehrere Studien in Auftrag gegeben, in denen mathematische Modelle für die Zuweisung von

¹ Französische, britische und spanische MdEP vertraten mehr Bürger als deutsche MdEP; niederländische MdEP vertraten mehr Bürger als rumänische; schwedische und österreichische MdEP vertraten mehr als ungarische; dänische MdEP vertraten mehr Bürger als bulgarische und irische MdEP mehr als slowakische.

² Die Frage wird in den Entschließungen des Parlaments P6_TA(2007)0429 und P7_TA-PROV(2014)0082 angesprochen.

³ Mitteilung über die Zuteilung der Sitze im Europäischen Parlament an die Mitgliedstaaten: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2011/432760/IPOL-AFCO_NT\(2011\)432760_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2011/432760/IPOL-AFCO_NT(2011)432760_DE.pdf) und In-depth analysis on the “reform of the European Parliament: composition, procedure and legitimacy” (Eingehende Analyse zum Thema „Reform der Wahlen zum Europäischen Parlament: Zusammensetzung, Verfahren und Rechtmäßigkeit“): [http://www.europarl.europa.eu/RegData/bibliotheque/briefing/2013/130454/LDM_BRI\(2015\)510002_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/bibliotheque/briefing/2013/130454/LDM_BRI(2015)510002_EN.pdf).

Sitzen untersucht wurden. Jedoch wurde bis heute kein ständiges Verfahren eingeführt.

In seiner EntschlieÙung vom 13. März 2013 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Wahlen 2014¹ sagte das Parlament zu, ein Verfahren für die anteilige Berechnung seiner Sitze vorzuschlagen. Diese Idee wurde vom Europäischen Rat in Artikel 4 seines (mit Zustimmung des Parlaments gefassten) Beschlusses vom Juni 2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments² aufgegriffen. Mit dem Beschluss wurde das Parlament dazu verpflichtet, bis Ende 2016 einen Vorschlag für die Festlegung „ein[es] System[s] [...], durch das es in Zukunft vor jeder Neuwahl zum Europäischen Parlament möglich sein wird, die Sitze unter den Mitgliedstaaten [...] zuzuteilen,“ vorzulegen. Aufgrund politischer Sachzwänge im Zusammenhang mit dem Referendum vom 23. Juni 2016 im Vereinigten Königreich konnte das Parlament der sich aus dem Beschluss des Europäischen Rates ergebenden Verpflichtung, bis Ende 2016 einen Vorschlag auszuarbeiten, nicht nachkommen.

Die Berichterstatter haben mehrere Vorschläge für ein ständiges Verfahren der Sitzverteilung auf der Grundlage mathematischer Formeln geprüft.³ Zu den Vorschlägen, die den Kriterien besonders nahe kamen, zählt das FPS-Verfahren („Fix, Proportional to population and Square root to population“ – „Fest, proportional zur Einwohnerzahl und Quadratwurzel aus der Einwohnerzahl“). Damit lassen sich interessante Ergebnisse erzielen, die eingehender geprüft werden und für die künftige Zuweisung der Sitze ab der Wahl 2024 in Betracht kommen sollten.

Zwar lassen sich mit dieser und anderen Formeln die formalen Voraussetzungen für eine Zusammensetzung des Parlaments gemäß Artikel 14 Absatz 2 EUV erfüllen, doch bieten sie keine Lösung, die sowohl langfristig als auch in der derzeitigen Situation politisch akzeptabel wäre. Im derzeitigen politischen Umfeld ist es äußerst schwierig, sich auf ein ständiges Verfahren für die Verteilung der Sitze im Parlament festzulegen. Zur politischen Unsicherheit kommt die Rechtsunsicherheit infolge der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 50 durch das Vereinigte Königreich. Dies gilt umso mehr, als das Verfahren zur Fertigstellung des Beschlusses des Europäischen Rates in der Anlage zu dieser EntschlieÙung aufgrund rechtlicher Vorgaben in einigen Mitgliedstaaten bis zum Sommer 2018 abgeschlossen sein muss. Bis dahin wird der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU noch nicht vollzogen sein. Deshalb ist es rechtlich und politisch nicht möglich, zu diesem Zeitpunkt ein ständiges Verfahren für die Sitzverteilung im Parlament vorzuschlagen.

Darüber hinaus hängt die Frage eines ständigen Verfahrens für die Sitzverteilung eng mit einer Änderung des Abstimmungsverfahrens im Rat zusammen – worauf das Parlament bereits hingewiesen hat –, die ohne eine Änderung der Verträge nicht möglich ist, und so sollte die Einrichtung eines Verfahrens verschoben werden, bis das politische Umfeld reif für eine umfassende Diskussion über das interinstitutionelle Gleichgewicht ist.

¹ P7_TA(2013)0082.

² Beschluss des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.

³ [In-depth analysis on the Composition of the European Parliament, Policy Department C, PE583.117 and the proposals for the FPS method \(Eingehende Analyse der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, Fachabteilung C, PE583.117, und der Vorschläge für das FPS-Verfahren\) von Prof. Victoriano Ramírez González und der Vorschlag der Lösung „700 No-loss Composition“ \(Zusammensetzung 700 ohne Sitzverluste\) von Prof. Grimmett, Prof. Pukelsheim, Prof. Ramírez González, Prof. Ślomyński und Prof. Życzkowski.](#)

Der Vorschlag der Berichterstatter: eine auf Grundsätzen beruhende Lösung

Nach dem hier vorgelegten Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Parlaments ist die Sitzverteilung zwischen den Mitgliedstaaten gerecht und objektiv und beruht auf klaren Grundsätzen. Da die Mitgliedstaaten rechtzeitig Rechtssicherheit über die Zahl der Vertreter haben müssen, die sie für die Wahlperiode 2019–2024 wählen, wird vorgeschlagen, die derzeitige Sitzverteilung beizubehalten, solange das Vereinigte Königreich noch Mitglied der Europäischen Union ist. Sobald das Vereinigte Königreich formal und rechtlich aus der EU austritt, soll die neue Verteilung gelten.

Diese neue Verteilung beruht auf drei Grundsätzen:

1. Das Prinzip der degressiven Proportionalität nach Artikel 14 EUV wird gewahrt.
2. Kein Mitgliedstaat verliert Sitze.
3. Nur eine minimale Anzahl der nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU vakanten Sitze wird neu verteilt.

Die vorgeschlagene Lösung ist im derzeitigen politischen Umfeld tragbar und entspricht den drei genannten Grundsätzen und allen Kriterien nach Artikel 14 EUV. Der vorliegende Vorschlag geht davon aus, dass eine minimale Anzahl der Sitze des Vereinigten Königreichs vakant bleiben wird, nachdem der Austritt aus der EU formal und rechtlich abgeschlossen ist, wodurch sich das Parlament auf 705 MdEP verkleinern würde. Das würde bedeuten, dass 46 Sitze für potenzielle künftige Erweiterungen oder auch teilweise für einen gemeinsamen Wahlkreis zur Verfügung stünden.

Darüber hinaus wird mit der neuen, auf diesen Grundsätzen beruhenden Verteilung nicht mehr gegen das Prinzip der degressiven Proportionalität verstoßen, ohne dass Mitgliedstaaten auf Sitze verzichten müssen, während zugleich das Parlament kleiner wird.

In Anhang I sind die Auswirkungen des Vorschlags auf die Sitzverteilung unter den Mitgliedstaaten dargestellt. Vor allem zeigt sich dabei, dass mit der vorgeschlagenen Lösung das Prinzip der degressiven Proportionalität geachtet wird, da die folgenden beiden Kriterien erfüllt werden:

- (1) Kein bevölkerungsärmerer Staat erhält mehr Sitze als ein bevölkerungsreicherer Staat.
- (2) Das Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Sitzen vor dem Auf- oder Abrunden auf ganze Zahlen wird mit zunehmender Bevölkerungszahl größer.

Die Frage des gemeinsamen Wahlkreises wiederum sollte im Rahmen der Reform des europäischen Wahlrechts geklärt werden. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union wird die Möglichkeit beschrieben, einen gemeinsamen Wahlkreis einzurichten, in dem an der Spitze der Listen der Kandidat jeder politischen Familie für das Amt des Präsidenten der Kommission stünde. Deshalb sollte für künftige Wahlen ein gemeinsamer Wahlkreis eingerichtet und ein Teil der Parlamentssitze dafür vorgesehen werden, sobald die Rechtsgrundlage dafür erlassen wurde.

ANHANG

Auf Grundsätzen beruhende Lösung für die Sitzverteilung im Parlament in der Wahlperiode 2019–2024:

	Einwohnerzahl 2017 ¹	Derzeitige Sitzverteilung	Einwohner- zahl/MdEP	Neue Verteilung	Einwohnerzahl/ MdEP
Deutschland	82 064 489	96	854 838	96	854 838
Frankreich	66 661 621	74	900 833	79	854 636
Vereinigtes Königreich	65 341 183	73	895 085		
Italien	61 302 519	73	839 761	76	806 612
Spanien	46 438 422	54	859 971	59	800 662
Polen	37 967 209	51	744 455	52	744 455
Rumänien	19 759 968	32	617 499	33	617 499
Niederlande	17 235 349	26	662 898	29	615 548
Belgien	11 289 853	21	537 612	21	537 612
Griechenland	10 793 526	21	513 977	21	513 977
Tschechische Republik	10 445 783	21	497 418	21	497 418
Portugal	10 341 330	21	492 444	21	492 444
Ungarn	9 830 485	21	468 118	21	468 118
Schweden	9 998 000	20	499 900	21	476 095
Österreich	8 711 500	18	483 972	19	458 500
Bulgarien	7 153 784	17	420 811	17	420 811
Dänemark	5 700 917	13	438 532	14	407 208
Finnland	5 465 408	13	420 416	14	390 386
Slowakei	5 407 910	13	415 993	14	386 279
Irland	4 664 156	11	424 014	13	358 781
Kroatien	4 190 669	11	380 970	12	349 222
Litauen	2 888 558	11	262 596	11	262 596
Slowenien	2 064 188	8	258 024	8	258 024
Lettland	1 968 957	8	246 120	8	246 120
Estland	1 315 944	6	219 324	7	187 992
Zypern	848 319	6	141 387	6	141 387
Luxemburg	576 249	6	96 042	6	96 042
Malta	434 403	6	72 401	6	72 401
GESAMT	510 860 699	751		705	

¹ Gemäß Beschluss des Rates 2016/2353

23.1.2018

MINDERHEITENANSICHT

eingereicht gemäß Artikel 52a Absatz 4 der Geschäftsordnung
Kazimierz Ujazdowski im Namen der ECR-Fraktion

Wir sind mit der Entscheidung, nach dem Brexit die vakanten Sitze wieder zu verteilen, nicht einverstanden. Das EP lässt die große Chance ungenutzt, sich auf 678 Mitglieder zu verkleinern. Ein kleineres Europäisches Parlament wäre effizienter, und unsere Bürger würden es sehr begrüßen, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel eingespart würden. Darüber hinaus haben die Berichterstatter die objektiven Kriterien für die Neuverteilung nicht dargelegt – im Gegensatz zu den vorigen Entschließungen des EP –, und deshalb ist die Sitzzuweisung willkürlich.

Die ECR lehnt auch die Forderungen nach der Aufstellung einer künftigen transnationalen Liste ab. Transnationale MdEP, die nicht in den traditionellen Wahlkreisen gewählt würden, würden nur dazu beitragen, dass sich die EU noch weiter von den Bürgern entfremdet. Es ist naiv, anzunehmen, dies würde zu mehr Verantwortlichkeit und einer höheren Wahlbeteiligung bei der Europawahl führen; leider wird genau das Gegenteil geschehen.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	23.1.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 -: 4 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Michał Boni, Mercedes Bresso, Elmar Brok, Fabio Massimo Castaldo, Pascal Durand, Esteban González Pons, Danuta Maria Hübner, Diane James, Ramón Jáuregui Atondo, Alain Lamassoure, Jo Leinen, Morten Messerschmidt, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Markus Pieper, Paulo Rangel, Helmut Scholz, György Schöpflin, Pedro Silva Pereira, Barbara Spinelli, Claudia Ţapardel, Josep-Maria Terricabras, Kazimierz Michał Ujazdowski, Guy Verhofstadt
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Max Andersson, Pervenche Berès, Roberto Gualtieri, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jérôme Lavrilleux, Georg Mayer, Rainer Wieland

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS I

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

21	+
ALDE	Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Guy Verhofstadt
EFDD	Fabio Massimo Castaldo
GUE/NGL	Helmut Scholz, Barbara Spinelli
PPE	Michał Boni, Elmar Brok, Esteban González Pons, Danuta Maria Hübner, Alain Lamassoure, Markus Pieper, Paulo Rangel, György Schöpflin
S&D	Pervenche Berès, Mercedes Bresso, Ramón Jáuregui Atondo, Jo Leinen, Claudia Țapardel, Pedro Silva Pereira
VERTS/ALE	Pascal Durand, Josep-Maria Terricabras

4	-
ECR	Morten Messerschmidt, Kazimierz Michał Ujazdowski
ENF	Georg Mayer
NI	Diane James

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS II
über den Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments

20	+
ALDE	Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Guy Verhofstadt
EFDD	Fabio Massimo Castaldo
GUE/NGL	Helmut Scholz, Barbara Spinelli
PPE	Michał Boni, Elmar Brok, Esteban González Pons, Danuta Maria Hübner, Alain Lamassoure, Paulo Rangel, György Schöpflin
S&D	Pervenche Berès, Mercedes Bresso, Ramón Jáuregui Atondo, Jo Leinen, Claudia Țapardel, Pedro Silva Pereira
VERTS/ALE	Pascal Durand, Josep-Maria Terricabras

4	-
ECR	Morten Messerschmidt, Kazimierz Michał Ujazdowski
ENF	Georg Mayer
NI	Diane James

1	0
PPE	Markus Pieper

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung



2.2.2018

A8-0007/2018/err01

ERRATUM

zu dem Bericht

über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments
(2017/2054(INL) – 2017/0900(NLE))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatter: Danuta Maria Hübner und Pedro Silva Pereira
A8-0007/2018

Der Anhang zur Begründung des Berichts lautet wie folgt (die korrigierten Zahlen sind hervorgehoben):

ANHANG

Auf Grundsätzen beruhende Lösung für die Sitzverteilung im Parlament in der
Wahlperiode 2019–2024:

	Einwohnerzahl 2017 ¹	Derzeitige Sitzverteilung	Einwohner- zahl/MdEP	Neue Verteilung	Einwohnerzahl/ MdEP
Deutschland	82 064 489	96	854 838	96	854 838
Frankreich	66 661 621	74	900 833	79	843 818
Vereinigtes Königreich	65 341 183	73	895 085		
Italien	61 302 519	73	839 761	76	806 612
Spanien	46 438 422	54	859 971	59	800 662
Polen	37 967 209	51	744 455	52	787 092
Rumänien	19 759 968	32	617 499	33	730 139
Niederlande	17 235 349	26	662 898	29	598 787

¹ Gemäß Beschluss des Rates 2016/2353

Belgien	11 289 853	21	537 612	21	594 322
Griechenland	10 793 526	21	513 977	21	513 977
Tschechische Republik	10 445 783	21	497 418	21	497 418
Portugal	10 341 330	21	492 444	21	492 444
Ungarn	9 830 485	21	468 118	21	468 118
Schweden	9 998 000	20	499 900	21	476 095
Österreich	8 711 500	18	483 972	19	458 500
Bulgarien	7 153 784	17	420 811	17	420 811
Dänemark	5 700 917	13	438 532	14	407 208
Finnland	5 465 408	13	420 416	14	390 386
Slowakei	5 407 910	13	415 993	14	386 279
Irland	4 664 156	11	424 014	13	358 781
Kroatien	4 190 669	11	380 970	12	349 222
Litauen	2 888 558	11	262 596	11	262 596
Slowenien	2 064 188	8	258 024	8	258 024
Lettland	1 968 957	8	246 120	8	246 120
Estland	1 315 944	6	219 324	7	187 992
Zypern	848 319	6	141 387	6	141 387
Luxemburg	576 249	6	96 042	6	96 042
Malta	434 403	6	72 401	6	72 401
GESAMT	510 860 699	751		705	

(Betrifft alle Sprachfassungen.)